

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

A. Problem und Ziel

Unser Land benötigt Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so kann unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und können gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es ist erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Regelungen im Finanzmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sollen im Hinblick auf dieses Ziel weiterentwickelt werden.

Durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung sollen der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland attraktiver sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren werden. Aktien und börsennotierte Wertpapiere sollen als Kapitalanlage attraktiver werden, um Nachfrageseite (Anreize für Aktien als Kapitalanlage) und Angebotsseite (Erhöhung der Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland) zu stärken.

B. Lösung

Der Entwurf verfolgt hierfür einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert.

Die Eigenkapitalgewinnung soll insbesondere einfacher werden durch regulatorische Erleichterungen beim Börsengang, die gesellschaftsrechtliche Erleichterung von Kapitalerhöhungen und die Ermöglichung der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien.

Offenen Immobilienfonds soll es ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb solcher Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Die Digitalisierung am Kapitalmarkt wird vorangetrieben. Mit der Änderung des Aktiengesetzes wird das deutsche Recht für elektronische Aktien geöffnet, und zwar einerseits für elektronische Namensaktien, die in ein zentrales Register oder in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind, sowie andererseits für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register eingetragen sind. Schriftformerfordernisse im Aufsichtsrecht werden durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten ersetzt.

Das Gesetz setzt zudem absehbare europäische Vorgaben zum Schutz des von Kryptoverwahrern verwahrten Kundenvermögens um und stellt den Umgang mit Kryptowerten in deren Insolvenz klar.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Durch Ausnahmen von der AGB-rechtlichen Kontrolle für Verträge zwischen Unternehmen im Finanzmarktbereich soll die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Orientierung an internationalen Standards, erhöht werden. Die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zu errichtende Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten wird ebenfalls für mehr Transparenz und damit mehr Wettbewerb sorgen. Zudem wird der deutsche Finanzmarkt durch die explizite Möglichkeit, mit der Bundesanstalt auch auf Englisch zu kommunizieren, für internationale Teilnehmer noch attraktiver werden.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des Status quo wäre möglich, aber nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation des Finanzstandorts Deutschland. Mit dem zunächst in Deutschland verfolgten Ansatz könnte kein dauerhafter EU-richtlinienkonformer Betrieb einer Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten erreicht werden, so dass Änderungen im Zahlungskontengesetz erforderlich sind. Im Übrigen bewirken die vorgesehenen Änderungen in aller Regel einen Abbau von Bürokratie und die Erleichterung von Investitionen, ohne zugleich wesentliche Nachteile zu bedingen, so dass die Änderungen im Ergebnis geboten sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 960	- 595	- 850	- 960	- 960	- 960
Bund	- 387	- 264	- 352	- 387	- 387	- 387
Länder	- 358	- 249	- 329	- 358	- 358	- 358
Gemeinden	- 215	- 82	- 169	- 215	- 215	- 215

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entfällt für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand (einschließlich Informationspflichten) von 202 417 Euro, es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand insgesamt von 2 958 755,37 Euro.

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand beinhaltet wiederkehrende Informationspflichten von 74 470 Euro, wohingegen im Übrigen wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 276 887,07 Euro entfällt.

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand ohne Informationspflichten von 2 788 182,87 Euro entfallen rund 2,2 Millionen Euro auf die Änderungen des Zahlungskontengesetzes. Aufgrund der geänderten Regelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ergibt sich allenfalls marginaler jährlicher Erfüllungsaufwand, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurückgeht. Zudem entsteht durch diese Regelungen einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 330 000 Euro, der vollständig der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist. Einmalige Informationspflichten belaufen sich auf 170 572,50 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergibt sich insgesamt Aufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten von 74 470 Euro und aus einmaligen Informationspflichten von 170 572,50 Euro.

Durch die Änderungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand aufgrund von Informationspflichten von ca. 72 390 Euro. Mit 71 442 Euro entfällt der größte Teil davon auf das Zurverfügungstellen und Bereithalten des Merkblattes nach § 62a ZAG. Die Verpflichtung durch das Zahlungskontengesetz, jeweils aktualisierte Daten zu Vergleichskriterien zu übermitteln, bewirkt jährlich 30 900 Euro an Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Entwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro, wovon 20 654,57 Euro auf die Länder und der übrige Aufwand mit 1 062 896,36 Euro auf den Bund entfällt.

Bei der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten mit rund 1 Million Euro jährlich.

Der einmalige Erfüllungsaufwand kann mit 1 136 493,47 Euro beziffert werden und ergibt sich mit rund 1,1 Millionen Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des Zahlungskontengesetzes im Zusammenhang mit der Einrichtung der Website zum Vergleich der Entgelte für Zahlungskonten durch die Bundesanstalt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung¹⁾

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung
- Artikel 7 Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung
- Artikel 8 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 9 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 15 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 17 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- Artikel 20 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 21 Änderung der Inhaberkontrollverordnung
- Artikel 22 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 24 Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung
- Artikel 25 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 26 Änderung des Zahlungskontengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 30 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 31 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 32 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Ausgleichszahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien für Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (§ 255 Absatz 4 bis 7 und § 255a des Aktiengesetzes);“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Nummer 1 jeder Aktionär, dessen Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist;“.

- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. der Nummer 1 die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 1“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6 und die Angabe „Nummer 4“ wird jeweils durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. der Nummer 1 gegen die Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - h) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 1 Nummer 1 ist auf Antrag der Gesellschaft der neue Aktionär als Beteiligter hinzuzuziehen.“
5. In § 6 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
6. § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Soweit gemäß § 72a des Umwandlungsgesetzes oder gemäß § 255a des Aktiengesetzes zusätzliche Aktien zu gewähren sind, bestimmt das Gericht

1. in den Fällen des § 72a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes unter Zugrundelegung des angemessenen Umtauschverhältnisses oder in den Fällen des § 255a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Zugrundelegung der angemessenen Einlage
 - a) den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien und
 - b) den dem Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes oder § 255 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 255a Absatz 6 des Aktiengesetzes zugrunde zu legenden Ausgleichsbetrag,
2. im Fall des § 72a Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts,
3. in den Fällen des § 72a Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes oder § 255a Absatz 3 des Aktiengesetzes die Höhe der baren Zuzahlung und
4. in den Fällen des § 72a Absatz 4 und 5 des Umwandlungsgesetzes oder § 255a Absatz 4 und 5 des Aktiengesetzes die Höhe der Entschädigung in Geld.

(2) In den Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes hat das Gericht den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses des nachfolgenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen. Antragsgegner ist die Gesellschaft, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien übergegangen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 248a des Umwandlungsgesetzes entsprechend.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 307 und 308 Nummer 1a und 1b sind nicht anzuwenden auf Verträge über Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer das Geschäft, das Gegenstand des Vertrages ist, rechtmäßig gewerbsmäßig tätig und den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der solche Geschäfte am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätig,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 3, der Geschäfte nach Satz 2 am Ort seines Sitzes oder einer Niederlassung auch als Erbringer der vertragstypischen Leistung rechtmäßig gewerbsmäßig tätig.

Geschäfte nach Satz 1 sind

1. Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes,
2. Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes,

3. Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
4. Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,
5. Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs und
6. Geschäfte von Börsen und ihren Trägern nach § 2 Absatz 1 des Börsengesetzes.

Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss zwei der drei folgenden Merkmale erfüllt hat:

1. er hat im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. er hat jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt, oder
3. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs hat sich jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen.

Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die folgenden Stellen eine der beiden Vertragsparteien sind:

1. die Deutsche Bundesbank,
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau,
3. eine Stelle der öffentlichen Schuldenverwaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3a des Kreditwesengesetzes,
4. eine auf der Grundlage der §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtete Abwicklungsanstalt,
5. die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank oder eine vergleichbare internationale Finanzorganisation.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird die Angabe „1 250 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Informationen nach Satz 1 und 2 elektronisch zu übermitteln. Für den Fall, dass ein Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt bereits besteht oder verpflichtend einzurichten ist, sind die Informationen nach Satz 1 auf Verlangen der Bundesanstalt auf diesem Weg zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“

3. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.
4. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Meldungen, Mitteilungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstige Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Bundesanstalt vorzulegen sind

1. nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sowie
2. nach den in § 1 Absatz 1 Nummer 8 genannten Verordnungen der europäischen Union und den europäischen Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen erlassen worden sind,

elektronisch übermittelt werden müssen. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen treffen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichungen nach Satz 1 und sie kann festlegen, welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Vorlagepflicht bei der Bundesanstalt zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, sowie dass eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Zugangs zu einem Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt besteht.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

5. In § 26 Absatz 1 werden nach den Wörtern „veröffentlichen, hat diese vor ihrer Veröffentlichung“ die Wörter „der Bundesanstalt und“ gestrichen und werden nach den Wörtern „sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der“ die Wörter „Bundesanstalt sowie der“ eingefügt.
6. Die §§ 32c und 32d werden wie folgt gefasst:

„§ 32c

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückabwicklung des Kredits im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1503 und zur Erstattung der mit der Kreditgewährung verbundenen üblichen Kosten oder zur Übernahme der Wertpapiere oder der für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instrumente gegen die Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und zur Erstattung der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verpflichtet, wenn in dem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind,

2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen, zu unterstützen oder
3. eine nach Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Risikowarnung nicht enthalten ist.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Projektträger aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

1. das Anlagebasisinformationsblatt entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht erstellt hat oder
2. dem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für den Schwarmfinanzierungsdienstleister, wenn dieser aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

1. dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht zur Verfügung gestellt hat oder
2. den Anleger entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht unverzüglich informiert hat.

(4) Ist der Anleger nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder der verwendeten Instrumente, so kann er den Ausgleich eines etwaigen Vermögensnachteils sowie die Zahlung der mit dem ursprünglichen Erwerb und der Veräußerung verbundenen Kosten verlangen, wenn der Veräußerungspreis den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet.

§ 32d

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückzahlung des für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zugewiesenen Betrages sowie der mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten abzüglich bereits ausgezahlter Beträge verpflichtet, wenn in dem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder dessen etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

1. irreführende oder unrichtige Informationen angegeben sind,
2. wichtige Informationen nicht angegeben sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen oder

3. die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Erklärung nicht enthalten ist.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Schwarmfinanzierungsdienstleister aufgrund von Vorsatz oder Fahrlässigkeit

1. dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform entgegen Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht zur Verfügung gestellt hat,
2. das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht auf dem neusten Stand gehalten hat, oder
3. den Anleger entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 nicht unverzüglich über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform enthaltenen Informationen informiert hat.“

7. § 32e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Anspruch des Anlegers nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 oder in dem Anlageinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kannte.“

8. In § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Stimmrechte“ die Wörter „unter gesonderter Angabe der Mehrstimmrechtsaktien und der auf sie entfallenden Stimmrechte“ eingefügt.
9. In § 102 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder ihre Betreiber der“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
10. § 107 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Informationen nach Satz 1 elektronisch zu übermitteln. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung zudem in einem von ihr bestimmten Kommunikationsverfahren und in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“

- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
- c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 4“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 2, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 5 oder Satz 6, oder im Rahmen von Vernehmungen nach Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5 oder Satz 6“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Marktzugangsangabenverordnung

§ 10 der Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Form des Antrags

Angaben und vorzulegende Unterlagen nach diesem Abschnitt sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Unterlagen sind der Bundesanstalt in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Werden Angaben oder Unterlagen in englischer Sprache abgefasst, so kann die Bundesanstalt bei Bedarf jederzeit verlangen, eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen. § 4j Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung

§ 9 Absatz 2 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1758) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind Mitteilungen nach § 8 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt einzureichen. Gleiches gilt für die Übersendung von Mitteilungen nach § 7.“

Artikel 8

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat ihre Entscheidung zu veröffentlichen und der Bundesanstalt die Veröffentlichung zu übermitteln.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.“

3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt im Hinblick auf die Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Börsen nicht, soweit die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.“
5. § 11 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Angebotsunterlage ist unverzüglich nach den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn

 1. die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet hat oder
 2. seit dem Eingang der Angebotsunterlage zehn Arbeitstage verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt das Angebot untersagt hat.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage darf diese nicht bekannt gegeben werden. Die Bundesanstalt kann vor einer Untersagung des Angebots die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 um bis zu fünf Arbeitstage verlängern, wenn die Angebotsunterlage nicht vollständig ist oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht. Die Frist nach Absatz 2 Nummer 2 verlängert sich, auch nach einer Verlängerung nach Satz 2, um fünf Kalendertage, nachdem die Bundesanstalt eine Untersagung nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes als elektronisches Dokument zum Abruf über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt bereitgestellt, öffentlich bekannt gemacht oder zur Post aufgegeben hat.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und werden die Wörter „unverzüglich mitzuteilen“ durch die Wörter „unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Angebotsunterlage mitzuteilen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung des Bieters besteht auch im Fall einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 3.“

7. In § 20 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt lässt auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Der Bieter kann bis zu einem“ das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bieter hat die Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 4 unverzüglich nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Der Bieter hat der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Änderung des Angebots mitzuteilen. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.“
9. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3 Satz 2 und § 31 Absatz 6 gelten entsprechend.“
10. In § 25 wird nach den Wörtern „spätestens bis zum fünften“ das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 5 wird nach den Wörtern „kann den jeweiligen Bieter auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
12. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich unter Übermittlung der veröffentlichten Stellungnahme mitzuteilen.“
13. Dem § 33c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „spätestens innerhalb von sieben“ das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt
15. In § 36 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt lässt auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
16. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt kann auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
17. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann verlangen, dass ihr die Auskünfte, Unterlagen und Kopien nach Satz 1 und 2 in einer von ihr bestimmten Form übermittelt werden.“

18. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Mitteilungen an die Bundesanstalt

Anträge sowie nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Mitteilungen, Erklärungen, Unterrichtungen oder Übermittlungen an die Bundesanstalt haben ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu erfolgen.“

19. In § 60 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit“ die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 3,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, § 33c Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 8 Satz 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2022 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, so hat neben dem Emittenten auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut, das Wertpapierinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, sofern dieses mit dem Emittenten zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen.“

2. Dem § 18 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese sind auf ihr Verlangen elektronisch zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, so kann sie die Übermittlung auf diesem Wege verlangen. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“

3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängen“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 43 die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4a

Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung

§ 44 Begriffsbestimmungen

§ 45 Einlage; Verwendungsabrede

§ 46 Zuständigkeit der Hauptversammlung, Informationspflichten

§ 47 Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr

§ 47a Aktienoptionen

§ 47b Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung“.

2. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Datenformat und auf einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss enthalten:“

4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erheben“ durch das Wort „offenbaren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Erheben“ durch das Wort „Offenbaren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.
5. In § 21 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die elektronische Unterrichtung hat in einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Datenformat und auf einem von der Börsenaufsichtsbehörde bestimmten Unterrichtungsweg zu erfolgen.“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Einbeziehung“ das Wort „der“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Börsenordnung vorsehen, dass die Zulassung nach Absatz 1 außerhalb von Teilbereichen des regulierten Marktes im Sinne von § 42 Absatz 1 lediglich vom Emittenten von Wertpapieren zu beantragen ist.“
7. In § 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Zertifikaten“ ersetzt.
8. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung

§ 44

Begriffsbestimmungen, anwendbare Vorschriften

(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft zur Erreichung der eigenen Börsenzulassung. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Vorbereitung und Durchführung des eigenen Börsengangs sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Übernahmetransaktion, die den im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Kriterien entspricht und sich auf ein Unternehmen bezieht, das nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist (Zieltransaktion).

(2) Die Zieltransaktion umfasst sämtliche Erwerbsvorgänge einschließlich Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen die Börsenmantelaktiengesellschaft mindestens drei Viertel der Anteile der Zielgesellschaft erwirbt oder das Vermögen der Zielgesellschaft vollständig auf die Gesellschaft übergeht.

(3) Der Bestand der Börsenmantelaktiengesellschaft ist von der Durchführung der Zieltransaktion innerhalb der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Frist abhängig. Die Satzung der Gesellschaft muss dazu eine Frist zwischen 24 und 36 Monaten enthalten. Fristbeginn ist der Tag der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt. Wurde innerhalb der Frist keine Zieltransaktion durchgeführt, so kann die Frist durch satzungsändernden Beschluss um jeweils bis zu 12 Monate verlängert werden, sofern die Frist insgesamt 48 Monate nicht übersteigt.

(4) Die besonderen Vorgaben der §§ 44 bis 47b gelten für Aktiengesellschaften, wenn

1. deren Satzung den in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand und die Befristung nach Absatz 3 enthält,
2. deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt nach § 32 zugelassen wurden und
3. deren Satzung die Möglichkeit vorsieht, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes durchzuführen.

(5) Die Börsenmantelgesellschaft muss als Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 des Aktiengesetzes verfasst sein. Die Firma der Börsenmantelaktiengesellschaft muss die Bezeichnung „Börsenmantelaktiengesellschaft“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(6) Initiator ist jeder Aktionär der Börsenmantelaktiengesellschaft, der als Gründer im Sinne des § 28 des Aktiengesetzes anzusehen ist, oder wer Vorstandsmitglied der Börsenmantelaktiengesellschaft ist und Aktien oder sonstige Bezugsrechte der Börsenmantelaktiengesellschaft innehat. Aktien und sonstige Bezugsrechte, die von anderen Personen als den Initiatoren gehalten werden, werden den Initiatoren nach Maßgabe des § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes zugerechnet.

(7) Für eine Börsenmantelaktiengesellschaft gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften, sofern sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

(8) Ist die Börsenmantelaktiengesellschaft eine Europäische Gesellschaft (SE) und beschäftigt sie allein oder gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, insbesondere nach Durchführung der Zieltransaktion, mindestens zehn Arbeitnehmer, so ist ein Verhandlungsverfahren nach dem SE-Beteiligungsgesetz durchzuführen. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 des SE-Beteiligungsgesetzes über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 des SE-Beteiligungsgesetzes über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

§ 45

Einlage; Verwendungsabrede

(1) Die auf die Einlagenverpflichtung sowie auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Aufgelds der Börsenmantelaktiengesellschaft geleisteten Zahlungen der Aktionäre sind zur Sicherstellung des zweckgerechten Einsatzes der Zahlungen durch einen geeigneten Treuhänder (Absatz 2) zu halten, bis die Zieltransaktion durchgeführt wird.

(2) Geeigneter Treuhänder ist ein Notar, ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b

Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen. Für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ist ein gesondertes, angemessen verzinstes Konto zu führen, das dem Zugriff des Vorstands oder anderer Organe oder Vertreter der Börsenmantelaktiengesellschaft entzogen ist und auf das nur der Treuhänder unmittelbaren Zugriff hat. Dies gilt nicht für Geldmittel, die für laufende Verwaltungskosten, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und die Vorbereitung der Zieltransaktion erforderlich sind, bis zu einer Höhe von insgesamt fünf Prozent der Einlageverpflichtungen einschließlich Aufgeld. Die Verwahrung von nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen durch einen Notar erfolgt nach den Vorschriften des Abschnitts 6 des Beurkundungsgesetzes.

(3) Abweichend von § 188 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes ist eine Übertragung der von den Aktionären erbrachten Einlagen an den in Absatz 1 bezeichneten Treuhänder oder eine unmittelbare Einzahlung auf das von ihm geführte Treuhandkonto zulässig.

§ 46

Zuständigkeit der Hauptversammlung, Informationspflichten

(1) Die Entscheidung über die Zieltransaktion bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Bei Zieltransaktionen, die nicht im Wege einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz durchgeführt werden, muss der Vorstand der Hauptversammlung die Zieltransaktion zur Zustimmung vorlegen. § 179a Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Der Vorstand der Börsenmantelaktiengesellschaft hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Zieltransaktion, der der Zieltransaktion zugrunde liegende Vertrag sowie die Angemessenheit der der Zielgesellschaft versprochenen Gegenleistung im Verhältnis zum Wert der Zielgesellschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Zieltransaktionsbericht). Dabei ist auch die Vereinbarkeit mit den im Börsenzulassungsprospekt niedergelegten Kriterien für die Zieltransaktion zu erläutern und zu begründen. In den Zieltransaktionsbericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einem der beteiligten Rechtsträger oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. In diesem Falle sind in dem Bericht die Gründe, aus denen die Tatsachen nicht aufgenommen worden sind, darzulegen. Die Bekanntmachungspflicht nach § 124 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes erstreckt sich auch auf den Zieltransaktionsbericht.

(2) In der Einberufung zur Hauptversammlung hat der Vorstand auf Kosten der Gesellschaft einen Bevollmächtigten zu benennen, den die Aktionäre in Textform zur Ausübung ihres Stimmrechts und zur Einlegung eines Widerspruchs zu Protokoll in der Hauptversammlung bevollmächtigen können.

(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.

§ 47

Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr

(1) Aktionäre, die gegen den Beschluss über die Zieltransaktion Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses nach § 46 Absatz 1 die Übertragung ihrer Aktien

auf die Gesellschaft gegen Zahlung eines Betrages in der Höhe der geleisteten Bar-einlage zuzüglich des gezahlten Aufgelds verlangen (Andienungsrecht).

(2) Für den zulässigen Erwerb eigener Aktien gilt § 71 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, dass die Obergrenze 30 Prozent des Grundkapitals beträgt, wenn die Aktien genutzt werden, um Ansprüche der Aktio-näre aus dem Andienungsrecht nach Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Der Erfüllung des Andienungsrechts stehen § 71 Absatz 2 und § 57 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes nicht entgegen. Sie ist nicht als Leistung anzusehen, die im Sinne des § 27 Absatz 4 des Aktiengesetzes der Rückzahlung einer Einlage entspricht.

§ 47a

Aktienoptionen

(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft kann selbstständige Optionsscheine aus-geben, die auf einen Bezug von Aktien der Gesellschaft gerichtet sind und aus einer bedingten Kapitalerhöhung nach § 192 des Aktiengesetzes bedient werden.

(2) Sofern für die Gewährung der Rechte aus den Optionsscheinen ein Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung nach § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengeset-zes gefasst wird, gilt die in § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengesetzes bestimmte Frist für die erstmalige Ausübung des Bezugsrechts nicht.

§ 47b

Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung

(1) Der Ablauf der nach § 44 Absatz 3 bestimmten Frist ist Auflösungsgrund im Sinne des § 262 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes sowie Grund für einen Wi-derruf der Zulassung nach § 39 Absatz 1. Dies gilt nicht, wenn eine Zieltransaktion ein-schließlich der Bedienung des Andienungsrechts erfolgreich durchgeführt wurde, so-weit der Wert die im Zuge der Zieltransaktion durch die Börsenmantelaktiengesellschaft erworbenen Vermögenswerte nicht um mehr als 20 Prozent hinter dem Wert der Ein-lagen einschließlich Aufgeld zurückbleibt. In diesem Fall finden mit Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Vorgaben keine Anwendung mehr und die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 des Aktiengesetzes ausschließlich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes fortge-führt. Die Bezeichnung Börsenmantelaktiengesellschaft (§ 44 Absatz 5 Satz 2) darf nicht mehr geführt werden.

(2) Vor Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 kann die Hauptversammlung gemäß § 179 Absatz 1 des Aktiengesetzes beschließen, dass die Bestimmungen der Satzung nach § 44 Absatz 4 des Aktiengesetzes aufgehoben werden und die Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ausschließlich nach den Vorschriften des Ak-tiengesetzes fortgeführt werden soll. Dem Antrag auf Eintragung der Satzungsände-rung ist eine Einzahlungsbestätigung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Aktiengesetz bezüg-lich der Übertragung der Gelder vom Treuhandkonto nach § 45 Absatz 2 auf die Ge-sellschaft zur freien Verfügung des Vorstands beizufügen. Wenn bis zum Zeitpunkt des Beschlusses keine Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts nach § 47 Absatz 1 durchgeführt wurde, muss nach Fassung des Beschlusses ein An-trag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt (§ 39 Absatz 2 Satz 1) gestellt werden. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der

Maßgabe, dass die angebotene Gegenleistung nicht unter dem Ausgabebetrag der Aktien einschließlich eines etwaigen Aufgelds liegen darf.

(3) Abweichend von § 272 Absatz 1 des Aktiengesetzes darf im Fall der Auflösung auf der Grundlage von Absatz 1 das Vermögen verteilt werden, wenn zwei Monate seit dem Tag verstrichen sind, an dem der Aufruf an die Gläubiger bekanntgemacht worden ist.“

Artikel 12

Änderung des Vermögensanlagegesetzes

Das Vermögensanlagegesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen andere Vorschriften entgegen“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder“ gestrichen und nach dem Wort „elektronisch“ die Wörter „über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem“ eingefügt.
4. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Informationen sind der Bundesanstalt auf ihr Verlangen elektronisch zu übermitteln. Verfügt der Verpflichtete über einen Zugang zum Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt, so kann sie die Übermittlung auf diesem Wege verlangen. Die Bundesanstalt kann zudem die Übermittlung in einem von ihr bestimmten Format verlangen.“

5. § 24 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient, haben ihr unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem von der Bundesanstalt bestimmten elektronischen Format über deren Ergebnis zu berichten; auf Verlangen der Bundesanstalt hat dies über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu geschehen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „ist zu unterzeichnen“ durch die Wörter „hat den verantwortlichen Prüfer zu bezeichnen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem zentralen Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen wird.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In der Satzung ist die Verbriefung für solche Aktien auszuschließen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist nur zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Stimmrecht“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht sowie Mehrstimmrechtsaktien ausgegeben werden.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischen Aktien findet keine Unterzeichnung statt.“

4. Dem § 67 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Um die Angaben nach Satz 1 zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.“

5. In § 96 Absatz 1 wird das Leerzeichen nach den Wörtern „(BGBl. I S. 3332) in der jeweils geltenden Fassung gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,“ durch einen Zeilenumbruch ersetzt.
6. In § 123 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Beginn des 21.“ durch die Wörter „Geschäftsschluss des 22.“ ersetzt.
7. In § 129 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bei Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,“ eingefügt.
8. Dem § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wobei Mehrstimmrechtsaktien gesondert unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben sind,“ angefügt.
9. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§ 135a

Mehrstimmrechtsaktien

(1) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach § 134 Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss der Hauptversammlung zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre.

(2) Bei börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften, deren Aktien in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen sind, erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie. Sie erlöschen spätestens zehn Jahre nach Börsennotierung der Gesellschaft oder Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr, wenn die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Die Frist nach Satz 2 kann in der Satzung um eine bestimmte Frist von bis zu zehn Jahren verlängert werden. Der Beschluss über die Verlängerung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 2 gefasst werden und bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sind mehrere Gattungen von stimmberechtigten Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluss zu fassen. Für diesen gelten die Sätze 4 und 5.

(3) Die Satzung kann weitere Erfordernisse aufstellen.

(4) Bei Beschlüssen nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 sowie § 142 Absatz 1 berechtigten Mehrstimmrechtsaktien zu nur einer Stimme.“

10. In § 186 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
11. § 192 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf sechzig vom Hundert und der Nennbetrag des nach

1. Absatz 2 Nummer 1 beschlossenen Kapitals die Hälfte,
2. Absatz 2 Nummer 3 beschlossenen Kapitals zwanzig vom Hundert

des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen.“

12. Dem § 202 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien kann nicht vorgesehen werden.“

13. § 255 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit sich aus den Absätzen 4 bis 7 nicht ein anderes ergibt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Teil“ die Wörter „gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden eingefügt:

„(4) Ist das Bezugsrecht in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen, kann die Anfechtung nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist. Ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Satz 1 ausgeschlossen ist, unbeschadet von § 255a und § 255b von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen. Die Gesellschaft kann von dem eintretenden Aktionär bei der Gewährung der Aktien Freistellung von dem Anspruch auf Ausgleich nach Satz 1 oder, wenn die Gesellschaft sich dies bei Gewährung der Aktien vorbehalten hat, Erstattung des Ausgleichs nach Satz 1 verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für die Nachzahlung erforderlichen Mittel im Wege eines Gewinnvortrags oder durch Rücklagen, die für Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden dürfen, vorzusehen oder zu schaffen.

(5) Bei börsennotierten Gesellschaften entspricht der Wert der gewährten Aktien ihrem Börsenkurs. Unterschreitet der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich, so entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Absatz 4 Satz 1. Der Börsenkurs ist nicht allein maßgebend, wenn

1. die Aktiengesellschaft entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht oder
2. ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt, der den Börsenkurs beeinflusst hat oder hierzu geeignet war oder
3. für die Aktien der Aktiengesellschaft während der letzten drei Monate vor Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse

festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen.

Für die Berechnung des Börsenkurses ist § 5 Absatz 1 bis 3 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages tritt. Ist der Börsenkurs an diesem Tag niedriger, ist dieser Börsenkurs maßgeblich. Satz 3 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, sofern der Verstoß oder die Manipulation keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 4 errechneten Kurs hatten.

(6) Die Ausgleichszahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(7) Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

14. Nach § 255 werden die folgenden §§ 255a und 255b eingefügt:

„§ 255a

Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Im Beschluss über die Kapitalerhöhung kann bestimmt werden, dass anstelle einer baren Ausgleichszahlung (§ 255 Absatz 4) zusätzliche Aktien der Gesellschaft gewährt werden. § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Neue Aktien, die nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf Grund eines unangemessenen Wertes der Einlage nicht gewährt wurden, und nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte Kapitalherabsetzungen ohne Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals sind bei dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien zu berücksichtigen. Bezugsrechte, die den anspruchsberechtigten Aktionären bei einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten weiteren Kapitalerhöhung gegen Einlagen auf Grund einer unangemessen niedrigen Einlage nicht zustanden, sind ihnen nachträglich einzuräumen. Die anspruchsberechtigten Aktionäre müssen ihr Bezugsrecht nach Satz 2 gegenüber der Gesellschaft binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) ausüben.

(3) Anstelle zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch eine bare Zuzahlung gemäß § 255 Absatz 4 bis 7 zu gewähren,

1. soweit der dem bisherigen Grundkapital entsprechende Teil der neuen Aktien trotz Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zugeteilt werden kann oder
2. wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich geworden ist.

(4) Anstelle zusätzlicher Aktien ist denjenigen Aktionären, die anlässlich einer nach Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgten strukturverändernden Maßnahme aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, eine Entschädigung in Geld unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu gewährenden Abfindung zu leisten.

(5) Zusätzlich zur Gewährung zusätzlicher Aktien ist den anspruchsberechtigten Aktionären eine Entschädigung in Geld zu leisten für Gewinne oder einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 des Aktiengesetzes, soweit diese auf Grund einer unangemessenen niedrigen Einlage nicht ausgeschüttet oder geleistet worden sind.

(6) § 255 Absatz 5 bis 7 sind mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Ansprüche auf eine Entschädigung in Geld gemäß den Absätzen 3 und 4 sind gemäß § 255 Absatz 6 Satz 1 ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, zu dem die Abfindung oder der Anspruch auf Gewinnausschüttung oder die wiederkehrende Leistung fällig geworden wäre. In den Fällen des § 255b endet der Zinslauf, sobald der Treuhänder gemäß § 255b Absatz 3 die Aktien, die bare Zuzahlung oder die Entschädigung in Geld empfangen hat.

(7) Das Risiko der Beschaffung der zusätzlich zu gewährenden Aktien trägt die Gesellschaft. Soweit anstelle eines baren Ausgleichsbetrags Aktien gewährt werden, findet § 255 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.

§ 255b

Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Die gemäß § 255a Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien können nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 durch eine weitere Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden. Gegenstand der Sacheinlage ist der Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) oder gerichtlichen Vergleich (§ 11 Absatz 2 bis 4 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt wurde; der Anspruch erlischt mit Eintragung der Durchführung der weiteren Kapitalerhöhung (§ 189 des Aktiengesetzes). Wird der Anspruch durch gerichtliche Entscheidung (§ 11 Absatz 1 des Spruchverfahrensgesetzes) festgestellt, kann die Sacheinlage nicht geleistet werden, bevor die Rechtskraft eingetreten ist.

(2) Anstelle der Festsetzungen nach § 183 Absatz 1 Satz 1 genügt

1. die Bestimmung, dass die auf Grund der zu bezeichnenden gerichtlichen Entscheidung oder des zu bezeichnenden gerichtlich protokollierten Vergleichs festgestellten Ansprüche der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht werden, sowie
2. die Angabe des auf Grund der gerichtlichen Entscheidung oder des Vergleichs zu gewährenden Nennbetrags, bei Stückaktien die Zahl der zu gewährenden Aktien.

(3) Die Gesellschaft hat einen Treuhänder zu bestellen. Dieser ist ermächtigt, im eigenen Namen

1. die Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien an die Gesellschaft abzutreten,
2. die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen,
3. die gemäß § 255a zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen sowie
4. alle von den anspruchsberechtigten Aktionären abzugebenden Erklärungen abzugeben, soweit diese für den Erwerb der Aktien erforderlich sind.

§ 35 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Den Anmeldungen nach den §§ 184 und 188 ist in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtlich protokollierte Vergleich, aus der oder dem sich der zusätzlich zu gewährende Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien ergibt, beizufügen. § 188 Absatz 3 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien auf Grund gemäß § 255a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.

(6) Für den Beschluss über die Kapitalerhöhung nach Absatz 1 gilt § 255 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.“

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sind Mehrstimmrechte nach § 5 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung erloschen oder nach § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung beseitigt worden, so gilt § 5 Absatz 3 bis 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung.

(2) Für Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] geltenden Fassung beschlossen wurde, gelten die Regelungen des § 135a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Aktiengesetzes erst ab dem Zeitpunkt, in dem nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] die Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Absatz 2 des Aktiengesetzes wird oder die Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr nach § 48 des Börsengesetzes einbezogen werden; die in § 135a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehene Beschränkung auf Namensaktien gilt nicht.“
 - b) Absatz 7 wird Absatz 3.
2. Vor dem zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26 ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

§ 255 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie die §§ 255a und 255b des Aktiengesetzes sind erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 15

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind auch elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere.“

2. § 9b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Schuldverschreibungen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „an der elektronischen Schuldverschreibung“ durch die Wörter „am elektronischen Wertpapier“ ersetzt.

3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c

Elektronische Wertpapiere nach ausländischem Recht

(1) Elektronisch begebene, vertretbare Wertpapiere, die nach ausländischem Recht begeben und von einer Wertpapiersammelbank nach § 5 Absatz 1 zur Sammelverwahrung zugelassen sind, gelten als Sammelbestand. Die Berechtigten an diesen Wertpapieren gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile gelten sinngemäß, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die §§ 7, 8 und 9a finden keine Anwendung.“

4. In § 24 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ ein Komma und das Wort „Wertpapierinstitute“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
 2. Aktien, die auf den Namen lauten, und
 3. Aktien, die auf den Inhaber lauten, wenn sie in einem zentralen Register eingetragen sind.“
2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei elektronischen Aktien ist die Satzung der Aktiengesellschaft nicht niederzulegen.“
 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapiers“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei elektronischen Aktien setzt die Anwendung des Absatzes 2 voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung nicht ausschließt. Die Anwendung der Absätze 3 und 4 setzt voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung für solche Aktien ausschließt, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden.“
 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Emission“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien bis zur Gesamtzahl der Stücke,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „sofern dies nicht in den Emissionsbedingungen, bei Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechte“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien nach deren Zahl“ eingefügt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei Aktien zusätzlich Folgendes:

 - a) ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten,
 - b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Namensaktien den Betrag der Teilleistung,
 - c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,
 - d) die Gattung der Aktien, wenn mehrere Gattungen bestehen,
 - e) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,
 - f) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und
 - g) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbe-
fugt.“
8. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ ein Komma und die Wörter „bei Aktien in der Satzung der Aktiengesellschaft,“ eingefügt.
9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl“ eingefügt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

- „8. bei Aktien zusätzlich Folgendes:
- a) dass sie auf den Namen lauten,
 - b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Aktien den Betrag der Teilleistung,
 - c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,
 - d) die Gattung der Aktien, wenn mehrere Gattungen bestehen,
 - e) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,
 - f) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und
 - g) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“

10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbefugt.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Veröffentlichung im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „Liste der Kryptowertpapiere bei der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „muss unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen“ werden durch die Wörter „hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Veröffentlichung der“ gestrichen und wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „Veröffentlichung der“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ddd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Löschung eines eingetragenen Kryptowertpapiers“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 in Verbindung mit Satz 1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Informationen zum Kryptowertpapierregister,

4. den wesentlichen Inhalt des Rechts einschließlich einer eindeutigen Kennnummer und der Kennzeichnung als Wertpapier,“.

bbb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und die Wörter „Satz 2 in Verbindung mit Satz 1“ werden gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. bei nach Absatz 1 Nummer 3 mitgeteilten Löschungen das Datum der Löschung.“

12. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Emittent haftet für einen durch die registerführende Stelle verursachten Schaden nur dann, wenn er bei der Auswahl der registerführenden Stelle die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat, es sei denn, der Schaden würde auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein.“

13. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 werden die Wörter „Veröffentlichung und der“ gestrichen.

b) In Nummer 21 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen. Eine Übertragung von elektronischen Namensaktien durch Indossament ist nicht möglich.“

15. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Sondervorschriften für elektronische Aktien

§ 30a

Führung des Aktienregisters

Der Emittent kann die registerführende Stelle auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes beauftragen. Bei einem Wechsel des Wertpapierregisters kann der Emittent die Vereinbarung mit der bisherigen registerführenden Stelle über die Führung des Aktienregisters außerordentlich zum Zeitpunkt der Beendigung der Registerführung kündigen.

§ 30b

Umtragung bei Ausschluss säumiger Aktionäre

Der Emittent ist berechtigt, die Aktien, die zugunsten eines nach § 64 Absatz 3 des Aktiengesetzes ausgeschlossenen Aktionärs im elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind, auf denjenigen Vormann umtragen zu lassen, der nach § 65 Absatz 1 des Aktiengesetzes den rückständigen Betrag gezahlt hat. Der Emittent hat hierfür gegenüber der registerführenden Stelle den Ausschluss des Aktionärs durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes nachzuweisen. § 64 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.“

16. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden die Abschnitte 7 und 8.

17. § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 3 ist auch auf Schuldverschreibungen, die vor dem 10. Juni 2021 begeben wurden, sowie auf Aktien, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 32 Absatz 1] begeben wurden und bei denen die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung ausschließt, anzuwenden.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien der Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 39 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „stehen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, muss die Beteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“ eingefügt.
 - b) Nummer 71 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „Anteils an einer Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder einer eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt und wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 Doppelbuchstabe aa werden nach den Wörtern „Anteil an der Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder der eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt.
 - ccc) In Satz 2 Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „die Kapitalgesellschaft“ die Wörter „oder die eingetragene Genossenschaft“ und nach den Wörtern „Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister“ die Wörter „oder in das Genossenschaftsregister“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe b wird im Satzteil vor Satz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft“ werden die Wörter „oder an einer eingetragenen Genossenschaft“ eingefügt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
2. Dem § 17 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 3 Nummer 39 gilt § 20 Absatz 4b sinngemäß.“
3. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Satz 2 werden nach den Wörtern „von seinem Arbeitgeber“ die Wörter „oder einem Gesellschafter seines Arbeitgebers“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung betreffend den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme das Doppelte und betreffend die Anzahl der beschäftigten Personen das Vierfache der in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht. Die Ermittlung der Schwellenwerte nach Satz 1 erfolgt gemäß der Artikel 4 und 5 des Anhangs der Empfehlung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „20 Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Besteuerung“ ein Semikolon und die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 tritt bei einem Rückerwerb der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber, einen Gesellschafter des Arbeitgebers oder ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes an die Stelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber gewährte Vergütung“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung mehr.“

4. In § 20 wird nach Absatz 4a folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen wurde.“

5. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien und Genussscheinen,

- a) die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
 - b) bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt,
 - c) bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine oder sonstiger Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder
 - d) die in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 - „d) die Teilschuldverschreibungen in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“
6. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 und 4a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 4, 4a und 4b“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Werden in den Fällen des § 3 Nummer 39 die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung in ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen übertragen, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Zuzahlung sowie die steuerfreien geldwerten Vorteile getrennt als Bestandteile der Anschaffungsdaten mitzuteilen.“
7. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) der Schuldner der Kapitalerträge,
 - aa) soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen,
 - bb) soweit im Fall elektronischer Aktien die registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, die das Register führt, in das die Aktien eingetragen sind, keine Dividendenregulierung vornimmt; die registerführende Stelle hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen;“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 2, 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 3, 4 und 5 ergibt.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 26 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 71 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... BGBl. I ... [einsetzen: Verkündungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.“

b) Absatz 27 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden vor dem Komma die Wörter „und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ eingefügt.
2. In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch ein Komma und die Wörter „die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.
3. In Buchstabe h werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 42a Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 42 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Informationen und Analysen nach Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen aufgrund von dem Institut von der Abwicklungsbehörde auferlegten Pflichten nach Absatz 1 Satz 3 sowie alle sonstigen Unterlagen, die der Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, sind von dem Institut in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Abwicklungsbehörde zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Abwicklungsbehörde kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache vorgelegt werden.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Unternehmen sind verpflichtet, der Abwicklungsbehörde Informationen und Analysen nach § 42 Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen aufgrund von durch die Abwicklungsbehörde auferlegter Pflichten nach § 42 Absatz 1 Satz 3 sowie sonstige Informationen, Dokumente und Meldungen, die der Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, elektronisch über das von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu übermitteln, es sei denn, die Abwicklungsbehörde bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Unternehmen sind verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Übermittlung der in Satz 1 aufgeführten Informationen, Analysen, Meldungen und Dokumente sowie für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten in dem bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren zu eröffnen und zu nutzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Zugang zur elektronischen Kommunikation und zur Durchführung und Nutzung der elektronischen Kommunikation zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

4. Dem § 156 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abwicklungsbehörde kann sich mit den anderen Mitgliedern eines Abwicklungskollegiums über die Sprache verständigen, in der die Zusammenarbeit erfolgen soll.“

Artikel 20

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.

- b) Nach der Angabe zu § 26a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„5d. Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung

§ 26b Vermögenstrennung“.

c) Nach der Angabe zu § 46h wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 46i Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung“.

d) Nach der Angabe zu § 53q werden die folgenden Angaben eingefügt:

„6a. DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53r Zuständigkeit

§ 53s Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32

§ 53t DLT-Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme

§ 53u Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53v Betreiber organisierter Märkte“.

e) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Bußgeldvorschriften“.

2. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 5 und 6 sowie in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „**schriftlich**“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 9, Absatz 1a Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 1b Satz 5 und 8 werden jeweils nach dem Wort „**schriftlich**“ die Wörter „**oder elektronisch**“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „**schriftlich**“ die Wörter „**oder elektronisch**“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

1. Regelungen vorzusehen, mit denen die in diesem Gesetz genannten Adressaten verpflichtet werden können,

a) einen elektronischen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Verfahren zu eröffnen und

b) die in Absatz 1 genannten Verfahren zu nutzen sowie

2. nähere Bestimmungen zu treffen

- a) zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Verfahren der elektronischen Kommunikation und
- b) zur Durchführung und Nutzung der in Absatz 1 genannten elektronischen Kommunikation.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

- 5. In § 24a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 6. Nach § 26a wird folgender Abschnitt 5d eingefügt:

„5d.

Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung

§ 26b

Vermögensstrennung

(1) Ein Institut, das das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, hat sicherzustellen, dass die Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel der Kunden getrennt von den Kryptowerten und privaten kryptographischen Schlüsseln des Instituts verwahrt werden. Werden Kryptowerte mehrerer Kunden gebündelt verwahrt (gemeinschaftliche Verwahrung), so ist sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen.

(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass über die verwahrten Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel des Kunden ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann.“

- 7. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe j wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) nach den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1), sofern die davon betroffenen Geschäfte von dem Institut erbracht werden.“

- 8. In § 32 Absatz 1f Satz 1 werden nach dem Wort „Datenbereitstellungsdienst“ ein Komma und die Wörter „der der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt,“ eingefügt.

9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Finanzdienstleistungsinstituten, die“ die Wörter „auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die“ eingefügt.
10. In § 44 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen. Sie können nähere Bestimmungen über Art und Weise der Übermittlung festlegen.“

11. Nach § 46h wird folgender § 46i eingefügt:

„§ 46i

Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung

(1) Der im Rahmen eines Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte Kryptowert gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den verwahrten Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an Kryptowerten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel.

(3) Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts einer Aussonderung im Wege der Übertragung des vom Institut verwahrten Gesamtbestands auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, nicht zu, trägt er die Kosten der Aussonderung. Dies gilt nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind. Sätze 1 und 2 sind auf die Übertragung wesentlicher Teile des verwahrten Gesamtbestands entsprechend anzuwenden.“

12. In § 53i Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
13. § 53o Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform und“ gestrichen.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
14. Nach § 53q wird der folgende Abschnitt 6a eingefügt:

„6a.

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53r

Zuständigkeit

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2022/858.

§ 53s

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32

(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 32, soweit die erbrachte Finanzdienstleistung oder das betriebene Bankgeschäft von der besonderen Genehmigung umfasst ist.

(2) Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf Grund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handelssystems im Sinne des Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne des Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1a Satz 2.

§ 53t

DLT- Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer sind auch auf DLT-Abwicklungssysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/858 und auf solche DLT-Handels- und Abwicklungssysteme im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 anzuwenden, die auf einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beruhen.

§ 53u

Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Datenformat und Übermittlungsweg sind von der Bundesanstalt zu bestimmen.

§ 53v

Betreiber organisierter Märkte

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf Betreiber organisierter Märkte anzuwenden, sofern diese ein multilaterales DLT-Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 betreiben.

(2) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 44 sind auf die Betreiber organisierter Märkte entsprechend anzuwenden, sofern Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2022/858 betroffen sind.“

15. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer

1. Geschäfte betreibt, die nach § 3, auch in Verbindung mit § 53b Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2, verboten sind,
2. ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt oder
3. ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1f Satz 1 im Inland als Datenbereitstellungsdienst tätig wird, der der Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

16. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26b Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel getrennt verwahrt werden,
2. entgegen § 26b Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass sich ein Anteil jederzeit bestimmen lässt, oder
3. entgegen § 26b Absatz 2 nicht sicherstellt, dass über Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel in der dort genannten Weise nicht verfügt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 21

Änderung der Inhaberkontrollverordnung

§ 2 Absatz 3 der Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S.2645) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Anzeigen, Unterlagen, Mitteilungen und Erklärungen können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich maßgeblich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des § 2c Absatz 1 Satz 9 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt oder der für das betroffene Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 4 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Übersetzung verlangt, gelten diese Informationen erst als bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“

Artikel 22

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4j Anträge und Informationen in englischer Sprache“.

b) Die Angabe zu § 16m wird wie folgt gefasst:

„§ 16m Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation und Verordnungsermächtigung“.

2. In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anonym“ die Wörter „sowie in englischer Sprache“ eingefügt.

3. Nach § 4i wird folgender § 4j eingefügt:

„§ 4j

Anträge und Informationen in englischer Sprache

(1) Anträge an die Bundesanstalt können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache gestellt werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung des Antrags rechtlich maßgeblich.

(2) Soll durch einen elektronisch gestellten Antrag in englischer Sprache eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die Bundesanstalt in einer bestimmten Weise tätig werden muss, so beginnt der Lauf der Frist mit Eingang des Antrags in englischer Sprache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, sobald die Bundesanstalt eine Übersetzung oder in begründeten Fällen eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangt. Die Hemmung endet, sobald eine diesen Anforderungen genügende Übersetzung vorliegt. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.

(3) Ein elektronisch gestellter Antrag in englischer Sprache, mit dem zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden soll, gilt abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zeitpunkt des Eingangs bei der Bundesanstalt als abgegeben. Verlangt die Bundesanstalt unverzüglich nach Eingang des Antrags, dass innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung oder in begründeten Fällen eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung einzureichen ist, so tritt die Wirkung des Satzes 1 nur ein, wenn die Übersetzung fristgemäß eingeht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.

(4) Rechtsverordnungen der Bundesanstalt, Formulare und Verwaltungsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten und auch für ausländische Marktteilnehmer relevant sein können, soll die Bundesanstalt binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung auch in englischer Sprache zugänglich machen. Rechtlich maßgeblich bleibt allein die deutschsprachige Fassung.

(5) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. § 15 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„des § 39 Absatz 3 oder Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 oder 4 oder § 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“.

b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„des § 8 Absatz 2, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach Absatz 3 oder 4 oder des § 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“.

5. § 16m wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16m

Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation und Verordnungsermächtigung“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die nach den §§ 16e bis 16l Umlagepflichtigen sind verpflichtet, der Bundesanstalt die für Zwecke der Umlagefestsetzung und -erhebung erforderlichen Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge elektronisch zu übermitteln, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt eine andere Art und Weise der Übermittlung. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach § 4f elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g elektronisch zugestellt werden.“

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der zu übermittelnden Informationen und Dokumente und über Zugang und Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen und Dokumente nach Absatz 4 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

6. § 16n Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 16m Absatz 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.“

Artikel 23

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 Satz 1,“ die Wörter „des § 24a Absatz 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „des § 5 Absatz 2 Satz 2, des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3“ ersetzt.

- c) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Restrukturierungsfondsgesetzes“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16m Absatz 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“.

- 2. Dem § 1a Nummer 1 wird die Angabe „§ 310a,“ angefügt.
- 3. § 1e wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe der §§ 4a Absatz 2 Satz 1, 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes zu erlassen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute.“

Artikel 24

Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung

Die Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung vom 2. September 2021 (BGBl. I S. 4077), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer [letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer [letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] wird folgende Nummer YY eingefügt:

„[yy] Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).“

- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird nach Nummer [letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] folgende Nummer yy angefügt:

„yy individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage Verordnung (EU) 2022/858“.
 - b) Nach Nummer [letzte Nummer in aktuell gültiger Fassung] werden folgende Nummern yy und yy.1 angefügt:

„Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
YY	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/858	

YY.1	Erteilung einer besonderen Genehmigung, einer Ausnahme oder einer Änderung einer Genehmigung oder Ausnahme nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858	Nach Zerlegung	Zeitauf- wand“.
------	---	-------------------	--------------------

Artikel 25

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

In § 3 Absatz 3 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Zahlungskontengesetzes

Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 wie folgt gefasst:

„§ 16 Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten

§ 17 Anforderungen an Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste mit den repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 47 Absatz 1 veröffentlicht worden ist.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eine Vergleichswebsite im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine Website, die die in § 17 genannten Kriterien in der in § 18 vorgeschriebenen Art und Weise für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite. Diese trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“. Weitere Betreiber können sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach den Absätzen 2 und 3 zertifizieren lassen.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Betreiber einer Vergleichswebsite ist auf Antrag ein Zertifikat durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu erteilen.“

- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- bb) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach dem Wort „Zertifizierungssymbols“ werden die Wörter „und zum Abruf der nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten bei der Bundesanstalt sowie zu deren Verarbeitung für die Zwecke des Betriebs einer Vergleichswebsite“ eingefügt.

- 4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anforderung an Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, der Bundesanstalt die Daten zu Kriterien nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 zu melden. Änderungen und Aktualisierungen der gemeldeten Daten sowie Daten zu den Kriterien nach Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 für neu angebotene Zahlungskonten sind der Bundesanstalt innerhalb von drei Geschäftstagen ab deren Gültigkeit zu melden. Für das Kriterium Geldautomatennetz ist eine halbjährliche Änderung und Aktualisierung der gemeldeten Daten ausreichend.“

- 5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über

- 1. die Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen,

2. die Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,
3. den Schutz und die Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere über dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, sowie
4. die Verwendung des Zertifizierungssymbols.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der nach § 17 Absatz 2 zu meldenden Daten einschließlich der Zeitpunkte, der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege sowie
2. den Abruf der der Bundesanstalt nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten durch Betreiber von zertifizierten Vergleichswebsites einschließlich der Zeitpunkte, zulässigen Datenträger, Datenformate, Übertragungswege und Adressaten.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ermächtigungen nach Absatz 1 und 3 auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe zu übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ergeht.“

6. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.
7. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen

- a) § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder
 - b) § 17 Absatz 2 Satz 2,
jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 17 werden die Nummern 7 bis 18.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 8 und 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9 und 11“ ersetzt.
9. In Anlage 4 werden nach der Angabe „53002 Bonn“ die Angaben „poststelle@bafin.de“ und „www.bafin.de/basiskonto“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 12
Beschwerden, Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.
 - c) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Kollektive Verbraucherinformation“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts

im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.“

3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 19“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronische Bekanntgabe oder Zustellung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden. Institute sowie juristische und natürliche Personen, die aufgrund dieses Gesetzes einen Antrag gestellt haben, sind verpflichtet, für den elektronischen Abruf der nach Satz 1 elektronisch bekanntgegebenen oder zugestellten Verwaltungsakte das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang zu eröffnen, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren nach Absatz 1, zu seiner Durchführung und seiner Nutzung zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen.“

c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall nach § 16 oder § 36,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

7. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.“

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“

- b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

10. § 24 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ergeht.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

12. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

13. § 28 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

14. § 29 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, so ist der Antrag abzulehnen.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

16. In § 38 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

17. In § 39 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

18. § 58 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

19. In § 60 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

20. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „**schriftlich**“ ein Komma und das Wort „**elektronisch**“ eingefügt.
21. Die Überschrift des Abschnitts 12 wird wie folgt gefasst:

„**Abschnitt 12**

Beschwerden; Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.

22. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„**§ 62a**

Kollektive Verbraucherinformation

(1) Die Bundesanstalt hat das elektronische Merkblatt nach Artikel 106 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 vom 18. Juni 2021 (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1) geändert worden ist, auf ihrer Internetseite auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.

(2) Zahlungsdienstleister haben das elektronische Merkblatt nach Absatz 1 auf ihren vorhandenen Internetseiten und in Papierform in ihren Zweigniederlassungen, bei ihren Agenten und bei den Stellen, an die sie ihre Tätigkeiten ausgelagert haben, kostenfrei und auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.“

Artikel 28

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 78 die folgenden Angaben eingefügt:

„**Kapitel 7a**

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 78a **Zuständigkeit**

§ 78b **Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15**

§ 78c Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858“.

2. § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).“

3. Nach § 78 wird das folgende Kapitel 7a eingefügt:

„Kapitel 7a

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 78a

Zuständigkeit

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/858.

§ 78b

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15

(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 15, soweit die erbrachte Wertpapierdienstleistung von der besonderen Genehmigung umfasst ist.

(2) Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf Grund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handelssystems im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 Satz 1.

Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache vorzulegen. Sie sind auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Datenformat und Übermittlungsweg sind von der Bundesanstalt zu bestimmen.“

Artikel 29

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 19 Nummer 22 werden die Wörter „zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen“ durch die Wörter „in § 231 Absatz 3 genannten“ ersetzt.
2. In § 7b Absatz 2 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige nach Absatz 1 umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang, gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach den Absätzen 1 und 5 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit bei Bedarf die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Sofern die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich verbindlich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, sobald die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist. Sofern die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes eine Übersetzung verlangt, sind diese Informationen erst bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“
4. In § 53 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes zu Anlagezwecken, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens gehaltenen Kryptowerte zehn Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt.“

6. § 223 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 98 Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „Absatz 1b Satz 1 bis 3“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

7. § 231 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. unbebaute Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 erfüllen und die für die alsbaldige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, oder auf denen solche Anlagen zum Zeitpunkt des Erwerbs errichtet werden oder auf denen solche Anlagen bereits errichtet wurden, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher Grundstücke, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;“.

b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „die der Erzeugung, der Umwandlung, dem Transport oder der Speicherung von Energie aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dienen oder für Ladestationen für Elektromobilität erforderlich sind.“ angefügt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2, 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 2, 3, 3a, 5 und 6“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Anlagen nach Absatz 1 Nummer 3a und Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“

8. § 260b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaft“ die Wörter „oder Anlage zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“ eingefügt.
9. § 261 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes zu Anlagezwecken, wenn deren Verkehrswert ermittelt werden kann.“
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „zur Erzeugung“ ein Komma und die Wörter „zur Umwandlung“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des geschlossenen inländischen Publikums-AIF gehaltenen Kryptowerte zehn Prozent des Wertes des Sonstigen Investmentvermögens nicht übersteigt.“
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Anlagen nach Absatz 2 Nummer 4 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF betrieben werden.“
10. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe j wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

- „k) Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder in einen organisierten Markt einbezogen sind“ die Wörter „und bei denen es sich nicht um Gesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f und h handelt“ eingefügt.

11. Dem § 305 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 richtet sich nach Artikel 30 dieser Verordnung.“

Artikel 30

Änderung des Geldwäschegesetzes

§ 1 Absatz 21 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. ähnliche Dienstleistungen, soweit diese Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen für folgende Respondenten:
 - a) andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder
 - b) Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind.

Davon umfasst sind insbesondere Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.“

Artikel 31

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 310 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 310a Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung“.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 in dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „sowie die §§ 308 und 310“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 308 und 310 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
5. § 126 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die im Geschäftsjahr im Vermögensverzeichnis vorgenommenen Eintragungen zu übermitteln; der Vorstand hat die Richtigkeit der Eintragungen zu bescheinigen.“
6. In § 166 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 225 Satz 4 werden die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 332“ durch die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels, § 332 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
8. In § 293 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die §§ 303, 305, 306, 310 und 333“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 303, 305, 306, 310 und 333 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
9. Dem § 305 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die Aufsichtsbehörde kann bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“
10. Nach § 310 wird folgender § 310a eingefügt:

„§ 310a

Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt die Verpflichtung und das Verfahren zur elektronischen Einreichung und Nutzung elektronischer Kommunikationsverfahren zu regeln für Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstige Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Bundesanstalt vorzulegen sind

1. nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
2. nach den in § 295 Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union und den Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen und der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können insbesondere

1. Regelungen getroffen werden, welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Verpflichtung zur elektronischen Einreichung bei der Bundesanstalt zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, sowie
2. nähere Bestimmungen getroffen werden über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichungen nach Absatz 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen.“

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 8 und 9, Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 17 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 Buchstabe b sowie Artikel 18 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 16 Nummer 11, 13 und 17 treten am 1. November 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unser Land benötigt Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so kann unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und können gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es ist erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Aktien und börsennotierte Wertpapiere sollen als Kapitalanlage attraktiver werden, um Nachfrageseite (Anreize für Aktien als Kapitalanlage) und Angebotsseite (Erhöhung der Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland) zu stärken. Im Finanzmarktaufsichtsrecht sollen daher, soweit nationalrechtlich möglich, die Börsenzulassungsverfahren erleichtert werden mit dem Ziel, gerade für aufstrebende und kleinere Unternehmen den Gang an die Börse leichter zu machen. Auch im Gesellschaftsrecht sind Ergänzungen möglich, um die Gewinnung von Eigenkapital zu erleichtern.

Die AGB-Kontrolle wird bei Verträgen zwischen erlaubnispflichtigen Finanzunternehmen als Hindernis bei der rechtssicheren Gestaltung von Verträgen nach internationalen Standards angesehen. Die rechtssichere Gestaltung dieser Verträge ist auch Voraussetzung für verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten für die Realwirtschaft. Zu diesem Zweck soll für die Verträge zwischen Finanzunternehmern eine eng begrenzte Ausnahme von der AGB-Kontrolle vorgesehen werden.

In der Bundesrepublik werden insbesondere zusätzliche Investitionen benötigt, um Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf den Klimaschutz einstellen und die Energiewende voranzubringen. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden. Für Investitionen aus dem Privatsektor sollen deshalb Verbesserungen auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig sollen alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Auf Gebäuden von Grundstücken, die von offenen Immobilienfonds in Deutschland erworben und gehalten werden dürfen, können sich derzeit z. B. auch Solaranlagen befinden. Darüber hinaus sind Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, bisher keine zulässigen Vermögensgegenstände für offene Immobilienfonds. Für die Erreichung der Klimaziele spielt es jedoch keine Rolle, auf welchem Grundstück erneuerbare Energien erzeugt werden. Im Sinne der angestrebten Verbesserungen für Investitionen des Privatsektors sollte es deshalb auch Anbietern von offenen Immobilienfonds erleichtert werden, für ihre Anleger verstärkt in erneuerbare Energien zu investieren, um den CO₂-Fußabdruck der Fondsimmobilen (Gebäude) zu reduzieren.

Ein Gesichtspunkt, um den Finanzstandort Deutschland attraktiver zu machen, ist zudem die Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse mit dem europäischen Ausland. In

diesem Rahmen häufig genannt wurden umsatzsteuerrechtliche Nachteile für den Fondsstandort Deutschland sowie für die Konsortialführer bei großen Finanzierungen. Aber auch die derzeitige Crowdfunding-Haftungsregelung im Finanzmarktrecht ist strenger als in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Um diese Wettbewerbsnachteile auszugleichen, erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Auch durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung sollen der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland attraktiver sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren werden. Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens für Kryptowerte sollen einen Beitrag dazu leisten, Deutschland zu einem rechtssicheren Standort für diese Zukunftstechnologie zu machen.

Hierzu zählt es insbesondere, Aktienemissionen auf der Grundlage der Blockchain-Technologie zu ermöglichen. Der Koalitionsvertrag sieht für diese Legislaturperiode die Einführung von elektronischen Aktien vor (Zeile 5833-5835 „Digitale Finanzdienstleistungen sollten ohne Medienbrüche funktionieren; hierfür werden wir den Rechtsrahmen schaffen und die Möglichkeit zur Emission elektronischer Wertpapiere auch auf Aktien ausweiten.“). Derzeit erlaubt das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) nur die elektronische Begebung von Inhaberschuldverschreibungen (sowie das Kapitalanlagegesetzbuch über einen Verweis auf das eWpG die elektronische Begebung von Investmentfonds-Anteilscheinen). Es gibt dabei zwei Arten von elektronischen Wertpapieren: Zentralregisterwertpapiere (eingetragen in ein vom Zentralverwahrer oder einer Depotbank geführtes zentrales Register) und Kryptowertpapiere (eingetragen in ein mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien geführtes Register).

Im Zuge fortschreitender Digitalisierung ist es zudem erforderlich, auch in den Finanzmarktaufsichtsgesetzen einen Beitrag für eine moderne Verwaltungskultur in Deutschland zu leisten. Durch die konsequente Nutzung digitaler Lösungen sollen Abläufe für Institute, Unternehmen und Bürger vereinfacht werden und damit gleichzeitig durch Bürokratieabbau die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (Bundesanstalt) in ihrem eigentlichen Aufgabenkern gestärkt werden, indem die Voraussetzungen zur weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz geschaffen werden. Durch das vorliegende Gesetz sollen daher Regelungen in Aufsichtsgesetzen, die diese Bestrebungen erschweren, angepasst und weiterentwickelt werden.

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung werden trotz zuletzt erfolgter Erweiterungen gerade von der Start-up-Branche als zu eng empfunden. Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt dabei maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Für Startup-Unternehmen ist es daher besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung auch allgemein ein wichtiges Anliegen, denn Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Dieses Ziel soll steuerlich flankiert werden, damit es Start-ups erleichtert wird, Mitarbeiter zu gewinnen und diese länger zu binden.

Hierdurch sowie durch weitere Änderungen in diesem Gesetz im Zusammenhang mit der Aktienanlage soll zudem die noch schwach ausgeprägte Aktienkultur in Deutschland weiter gefördert werden. Angestrebt wird, dass mehr Bürgerinnen und Bürger in Aktien investieren, da langfristige Aktienanlagen den Vermögensaufbau stärken und vor Inflation schützen können. Eine höhere Aktienanlage nützt auch den Unternehmen, denn sie können sich leichter Eigenkapital beschaffen. Dies sorgt wiederum für höhere Investitionen und schafft Sicherheitspuffer für Krisenzeiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktzugang werden vereinfacht. So wird die Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro gesenkt. Es wird möglich, einen Antrag auf Börsenzulassung auch ohne den bislang vorgeschriebenen Emissionsbegleiter als Mit Antragsteller zu stellen.

Die Möglichkeit, über den Kapitalmarkt Eigenkapital beschaffen zu können, ist Kernfunktion und wichtiger Anreiz für den Gang von Unternehmen an die Börse. Hierbei soll insbesondere Wachstumsunternehmen und Start-ups eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, indem die Ausstattung von Namensaktien mit Mehrstimmrechten in der Satzung ermöglicht wird. Dies beseitigt für die Gründerinnen und Gründer ein mögliches Hindernis für den Börsengang und stärkt zugleich Investitions- und Innovationsmöglichkeiten. Die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien wird durch gesetzliche Regelungsvorschläge zur Gewährleistung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ergänzt.

Zudem sollen Kapitalerhöhungen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert und deren Durchführung beschleunigt werden. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 Prozent und 10 Prozent auf jeweils 60 Prozent beziehungsweise 20 Prozent erhöht werden. Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrag bei bestimmten Kapitalmaßnahmen gemäß § 255 AktG nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Namensaktien künftig in beiden Formen elektronischer Wertpapiere nach dem eWpG begeben werden können, d.h. als Zentralregisterwertpapiere und als Kryptowertpapiere. Für die Begebung von Inhaberaktien sieht der Gesetzentwurf eine Beschränkung der elektronischen Begebung auf Zentralregisterwertpapiere vor. Eine darüberhinausgehende Ausweitung auf Kryptowertpapiere würde geldwäscherechtliche Fragen aufwerfen. Wie sich aus ihren Empfehlungen ergibt, stuft die Financial Action Task Force (FATF) als internationaler Standardsetzer im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Inhaberaktien als tendenziell risikobehaftetes Instrument ein, bei dem es entscheidend darauf ankommt, Übertragungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und Möglichkeiten zur Verschleierung von Vermögenswerten zu verhindern. Die konkreten Ausgestaltungsanforderungen, die auch im Hinblick auf Krypto-Inhaberaktien zu beachten wären, gehören zu den noch offenen Punkten bei den derzeitigen Verhandlungen über eine EU-Geldwäscheverordnung, die auch einen Regelungsvorschlag zu Inhaberaktien enthält. Daher kann derzeit keine Festlegung auf weitere Kategorien von elektronischen Inhaberaktien erfolgen.

Für die Einführung von elektronischen Aktien sind punktuelle Änderungen des eWpG und des Aktiengesetzes ausreichend. Das eWpG war bereits von Beginn an so formuliert worden, dass eine spätere Einführung von elektronischen Aktien problemlos erfolgen kann. Änderungen im Aufsichtsrecht sind im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Aktien nicht erforderlich. Insbesondere ändert sich die Aufsicht durch die Bundesanstalt über registerführende Stellen nicht dadurch, dass in einem Kryptowertpapierregister nicht mehr ausschließlich elektronische Inhaberschuldverschreibungen eingetragen werden, sondern auch (oder nur) elektronische Namensaktien.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem noch recht neuen eWpG sollen zudem einzelne Änderungen dieses Gesetzes erfolgen, die sich in der Praxis als möglicherweise hinderlich für die Emission elektronischer Wertpapiere herausgestellt haben. Im Übrigen werden die Erfahrungen im Rahmen der bereits in der Regierungsbegründung zum Gesetz zur

Einführung von elektronischen Wertpapieren angekündigten Evaluierung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Die europäische Verordnung über Märkte für Kryptowerte (EU) 2023/1114 (MiCA) enthält Vorgaben zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz von Kryptoverwahrern. Verwahrte Kryptowerte sind hiernach dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Kryptoverwahrers zu entziehen. Institute, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, sollen deshalb Vorkehrungen zur Trennung eigener Kryptowerte von verwahrten Kryptowerten treffen. Entsprechende Regelungen sollen in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht eine Bereichsausnahme für Allgemeine Geschäftsbedingungen von der AGB-Kontrolle nach den §§ 307, 308 Nummer 1a und 1b BGB vor, die in Verträgen über erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem KWG, dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zwischen Banken und anderen Finanzdienstleistern, die über Erlaubnisse nach diesen Gesetzen verfügen, verwendet werden. Damit soll ermöglicht werden, dass auch die Verträge nach deutschem Recht rechtsicher entsprechend den international geltenden Standards für solche Verträge gestaltet werden können. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft. Erfasst von der Bereichsausnahme werden AGB in allen Verträgen über Finanzdienstleistungen, die mit großen Finanzunternehmen geschlossen werden. Verträge mit kleinen und mittleren Finanzunternehmen werden von der Bereichsausnahme nur erfasst, wenn diese Unternehmer für das Geschäft, das Vertragsgegenstand ist, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung haben.

Offenen Immobilienfonds soll es aufsichtsrechtlich ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb von Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter in §§ 32c, 32d WpHG weicht von den Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ab. Mit der Neufassung der § 32c, § 32d und § 32e WpHG werden die Haftungsregelungen für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister vor allem auf der Rechtsfolgenseite an die Haftungsregelungen dieser Gesetze angepasst.

Zu der Erreichung eines digitalen Staates und einer digitalen Verwaltung gehört es auch, Digitalisierungshemmnisse (u. a. Schriftform) abzubauen. Eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe trägt damit auch zur Modernisierung der Bundesanstalt bei. Dazu gehört auch der Abbau von Schriftformerfordernissen sowie die Möglichkeit, mit Instituten und Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Mit Anpassung der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) wurden bereits wichtige Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten geschaffen. Auf dieser Basis werden nun durch dieses Gesetz

weitere Rechtsvorschriften angepasst und wird es Adressaten ermöglicht, an elektronischen Kommunikationsverfahren teilzunehmen. Außerdem werden gesetzliche Schriftformerfordernisse um die Möglichkeit elektronischen Handelns ergänzt, oder es wird ein sicherer elektronischer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen weitere klarstellende Änderungen in dem Gesetz adressiert und soll die Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden.

Die Errichtung einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten bei der Bundesanstalt wird für eine verbesserte Transparenz über das Angebot an Zahlungskonten für Verbraucherinnen und Verbraucher sorgen und damit auch den Wettbewerb in diesem Markt stärken.

Für internationale Marktteilnehmer soll der deutsche Finanzmarkt auch insofern leichter zugänglich sein, als es der Bundesanstalt über die allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ermöglicht werden soll, mit Marktteilnehmern auf Englisch als internationaler Arbeitssprache zu kommunizieren. Es soll insbesondere auch möglich sein, Anträge auf Englisch zu stellen. Für internationale Marktteilnehmer relevante Verwaltungsvorgaben und Formulare sollen schneller und flächendeckender auf Englisch vorhanden sein. Hierzu wird § 4d Absatz 1 FinDAG, der die Hinweisgeberstelle bei der Bundesanstalt regelt, um die Möglichkeit englischsprachiger Meldungen ergänzt, sowie in § 4j FinDAG eine neue Norm aufgenommen, die englischsprachige Kommunikation mit der Bundesanstalt regelt; unter anderem die Möglichkeit, Anträge auf Englisch zu stellen.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (im Einkommensteuergesetz als „Vermögensbeteiligungen“ bezeichnet) können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker am Erfolg ihres Unternehmens teilhaben. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Unternehmen verbessert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden.

Dazu wird für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und die Aktie als Vermögensanlage zum einen der Steuerfreibetrag in § 3 Nummer 39 Einkommensteuergesetz (EStG) von derzeit 1.440 EUR auf 5.000 EUR angehoben. Zum anderen wird aber auch die sog. dry income-Problematik, die gerade für Start-ups und Wachstumsunternehmen besonders hinderlich ist, weitgehend gelöst. Hierzu wird der Anwendungsbereich der Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EStG) signifikant ausgeweitet und deren Praxistauglichkeit deutlich verbessert. Unter anderem wird auch eine Regelung vorgesehen, nach der die Besteuerung bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben wird, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Haftung für die anfallende Lohnsteuer zu übernehmen.

Mit den Änderungen werden auch Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

III. Alternativen

Mit den vorgesehenen Änderungen am Zahlungskontengesetz, die den Betrieb einer Vergleichswebseite für Zahlungskontoentgelte ermöglichen sollen, wird die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sichergestellt. Mit dem zunächst in Deutschland verfolgten Ansatz einer Umsetzung dieser europäischen Vorgabe allein durch zertifizierte private Anbieter konnte kein dauerhafter richtlinienkonformer Betrieb einer solchen Webseite erreicht werden. Die Beauftragung der Bundesanstalt wird diesen Betrieb künftig dauerhaft sicherstellen, unabhängig davon, ob (auch) private Anbieter eine solche Webseite betreiben möchten.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) sowie die Ausweitungen beim Besteuerungszeitpunkt könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

Soweit die Änderungen der Angleichung an die umsatzsteuerrechtliche Rechtslage in anderen europäischen Mitgliedstaaten dienen, wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern bzw. von Wagniskapitalfonds mit dem Ziel gleicher Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft bzw. deutsche Wagniskapitalfonds geschaffen.

Im Übrigen wäre eine Beibehaltung des Status quo zwar möglich, aber nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation des Finanzstandorts und die Aktienkultur in Deutschland. Die vorgesehenen Änderungen bewirken in aller Regel einen Abbau von Bürokratie und die Erleichterung von Investitionen, ohne zugleich wesentliche Nachteile zu bedingen, so dass die Änderungen im Ergebnis geboten sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich des Finanzmarktrechts (u. a. des Wertpapierhandelsrechts, des Kreditwesensrechts, des Zahlungsdienstenaufsichtsrechts, des Versicherungsaufsichtsrechts sowie des Kapitalanlagerechts) sowie des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts (u. a. des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, des Aktiengesetzes und des Depotgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

Auch die Erleichterungen im Bereich des Börsenzulassungsrechts können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Alleine auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger und Emittenten entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute und somit die potentiell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen

unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würde zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiete und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts, Zahlungs- oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte sind bundeseinheitliche Regelungen über elektronische Aktien geboten. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern würde ein unterschiedliches Niveau bei kapitalmarktrechtlicher Transparenz sowie Marktintegrität mit sich bringen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 17) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 18) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Soweit die Regelungen zur Einführung von elektronischen Aktien betroffen sind, ist das zivilrechtliche Wertpapierrecht (anders als das aufsichtsrechtliche Wertpapierrecht) bisher nur in einzelnen Nebenaspekten harmonisiert, die Harmonisierung des Aktienrechts beschränkt sich auf bestimmte Bereiche des Gesellschaftsrechts, wie etwa den rechtlichen Rahmen für Kapitalmaßnahmen, Durchführung und Abstimmungen bei Hauptversammlungen oder Informationspflichten der Emittenten. Die Ausgabe von Aktien durch die Emittenten ist bislang vom europäischen Gesetzgeber nicht geregelt worden. Der deutsche Gesetzgeber kann daher die Regelungen über die Entstehung von elektronischen Aktien und die Verfügung über elektronische Aktien frei ausgestalten.

Artikel 7 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste erhoben werden. Durch die Anpassung des Zahlungskontengesetzes wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Aktie leisten im Hinblick auf den Verzicht auf Wertpapierurkunden einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Die Regelungen zur Digitalisierung, die den Abbau von Schriftformerfordernissen vorsehen, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere können nunmehr intern digital organisierte Verfahren der Bundesanstalt medienbruchfrei durchgeführt werden. Auch soweit es Marktteilnehmern nunmehr möglich werden soll, Anträge bei der Bundesanstalt auf Englisch zu stellen, beschleunigt und vereinfacht dies die Antragstellung für Bundesanstalt und Marktteilnehmer, da ohne Einholung einer zwingenden Übersetzung Verwaltungsverfahren angestoßen werden können und Übersetzungen nur noch bei Bedarf angefordert werden müssen.

Durch die Angleichung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen an die Behandlung in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten wird die Feststellung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Grundsätzlich betreffen die vorgesehenen Änderungen, soweit sie die Finanzierung für Unternehmen erleichtern, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Investitionsklima), Indikatorenbereich 8.3 sowie Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum) insgesamt, Indikatorenbereich 8. Indem durch besser finanzierte Unternehmen das Ziel technische Innovation gefördert wird, verwirklicht dies zudem SDG 9 (Industrie, Innovationen und Infrastruktur) im Unterziel 9.1.a. (private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung).

Die durch den Entwurf für elektronische Aktien ermöglichte Umstellung von Papierurkunden zu einer elektronischen Registerführung ermöglicht eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2). Dadurch, dass die Wertpapierbegebung und Wertpapiertransaktionen stärker für moderne Technologien geöffnet und die Bedingungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden, trägt der Entwurf SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur – und SDG 8 – Wachstum und Beschäftigung – in Form der Unterstützung von Unternehmertum, Kreativität und Innovation (Unterziel 8.3) und der Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (Unterziel 8.10) Rechnung.

Die Wirkungen des Vorhabens entsprechen darüber hinaus insoweit einer nachhaltigen Entwicklung, da mit ihm Investitionen in die Energiewende erleichtert werden, weshalb davon auszugehen ist, dass mehr Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien errichtet werden als ohne den Vorschlag. Langfristig wird sich das dahingehend auswirken, dass mehr solche Anlagen errichtet werden, was der Energiewende und dem Klimaschutz dient sowie den Flächenverbrauch mindert. Betroffen sind damit SDG 7.2 (zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen), SDG 11.1 (Flächen nachhaltig nutzen) und SDG 13 (Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren).

Die umsatzsteuerrechtlichen Maßnahmen betreffen die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere im Bereich Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum), Indikatorenbereich 8.

Die Regelungen zur Digitalisierung durch Abbau von Schriftformerfordernissen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen ermöglichen eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiterkapitalbeteiligungen) von 1.440 € auf 5.000 € p.a. mit der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung bis 2.000 €	Insg.	- 355	- 320	- 355	- 355	- 355	- 355
		LSt	- 355	- 320	- 355	- 355	- 355	- 355
		SolZ
		Bund	- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151
		LSt	- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151
		SolZ
		Länder	- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151
		LSt	- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151
		Gem.	- 53	- 48	- 53	- 53	- 53	- 53
		LSt	- 53	- 48	- 53	- 53	- 53	- 53
2	<u>§ 19a EStG</u> Erweiterung der steuerlichen Regelung zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei bestimmten Unternehmen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden	Insg.	- 365	- 70	- 255	- 365	- 365	- 365
		GewSt	- 155	- 30	- 110	- 155	- 155	- 155
		EST	- 105	- 20	- 75	- 105	- 105	- 105
		LSt
		KSt	- 95	- 20	- 65	- 95	- 95	- 95
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 109	- 20	- 74	- 109	- 109	- 109
		GewSt	- 6	- 1	- 4	- 6	- 6	- 6
		EST	- 45	- 9	- 32	- 45	- 45	- 45
		LSt
		KSt	- 48	- 10	- 33	- 48	- 48	- 48
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 99	- 20	- 70	- 99	- 99	- 99
		GewSt	- 8	- 2	- 6	- 8	- 8	- 8
		EST	- 44	- 8	- 32	- 44	- 44	- 44
LSt		
KSt	- 47	- 10	- 32	- 47	- 47	- 47		
Gem.	- 157	- 30	- 111	- 157	- 157	- 157		
GewSt	- 141	- 27	- 100	- 141	- 141	- 141		
EST	- 16	- 3	- 11	- 16	- 16	- 16		
LSt		
3	<u>§ 4 Nr. 8 a) und g) UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber	Insg.	- 100	- 85	- 100	- 100	- 100	- 100
		USt	- 100	- 85	- 100	- 100	- 100	- 100
		Bund	- 53	- 45	- 53	- 53	- 53	- 53
		USt	- 53	- 45	- 53	- 53	- 53	- 53
		Länder	- 45	- 38	- 45	- 45	- 45	- 45
		USt	- 45	- 38	- 45	- 45	- 45	- 45
Gem.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
USt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028

4 § 4 Nr. 8 h) UStG Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentfonds	Insg.	- 140	- 120	- 140	- 140	- 140	- 140	
	USt	- 140	- 120	- 140	- 140	- 140	- 140	
	Bund	- 74	- 63	- 74	- 74	- 74	- 74	
	USt	- 74	- 63	- 74	- 74	- 74	- 74	
	Länder	- 63	- 55	- 63	- 63	- 63	- 63	
	USt	- 63	- 55	- 63	- 63	- 63	- 63	
	Gem.	- 3	- 2	- 3	- 3	- 3	- 3	
	USt	- 3	- 2	- 3	- 3	- 3	- 3	
	<hr/>							
	5 <u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 960	- 595	- 850	- 960	- 960	- 960
GewSt		- 155	- 30	- 110	- 155	- 155	- 155	
ESt		- 105	- 20	- 75	- 105	- 105	- 105	
LSt		- 355	- 320	- 355	- 355	- 355	- 355	
KSt		- 95	- 20	- 65	- 95	- 95	- 95	
SolZ		- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10	
USt		- 240	- 205	- 240	- 240	- 240	- 240	
Bund		- 387	- 264	- 352	- 387	- 387	- 387	
GewSt		- 6	- 1	- 4	- 6	- 6	- 6	
ESt		- 45	- 9	- 32	- 45	- 45	- 45	
LSt		- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151	
KSt		- 48	- 10	- 33	- 48	- 48	- 48	
SolZ		- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10	
USt		- 127	- 108	- 127	- 127	- 127	- 127	
Länder		- 358	- 249	- 329	- 358	- 358	- 358	
GewSt		- 8	- 2	- 6	- 8	- 8	- 8	
ESt		- 44	- 8	- 32	- 44	- 44	- 44	
LSt		- 151	- 136	- 151	- 151	- 151	- 151	
KSt		- 47	- 10	- 32	- 47	- 47	- 47	
USt		- 108	- 93	- 108	- 108	- 108	- 108	
Gem.		- 215	- 82	- 169	- 215	- 215	- 215	
GewSt		- 141	- 27	- 100	- 141	- 141	- 141	
ESt		- 16	- 3	- 11	- 16	- 16	- 16	
LSt		- 53	- 48	- 53	- 53	- 53	- 53	
USt		- 5	- 4	- 5	- 5	- 5	- 5	

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung führen zu geringem, nicht messbarem Mehraufwand, da lediglich ergänzende Angaben mit geringem Zeitaufwand im Rahmen der ohnehin abzugebenden Steuererklärung zu machen sind (z.B. hinsichtlich der Besteuerung von Ausschüttungen, Zinsen etc. sowie von Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten) und nur eine geringe Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern betroffen ist. Bei den Regelungen in § 3 Nummer 39 und § 19a EStG handelt es sich um eine Steuerbefreiung bzw. -erleichterung, die über das Lohnsteuerabzugsverfahren abgewickelt wird. Der Finanzverwaltung liegen hierzu keine Zahlen vor, auf deren Grundlage eine nähere Schätzung anhand der bisherigen Inanspruchnahme der Erleichterungen möglich wäre.

Die Änderungen des Aktiengesetzes führen für Bürgerinnen und Bürger nicht zu Veränderungen, da mit dem Spruchverfahren eine gleichwertige Alternative zum Anfechtungsverfahren angeboten wird.

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Änderung des AGB-Rechts führt für die Unternehmer, die AGB verwenden, nicht zu einer unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflicht für die Unternehmer. Sie können ihre AGB aufgrund der Rechtsänderung ändern oder ergänzen, müssen dies aber nicht. Die bestehenden AGB, die wirksam sind, bleiben wirksam. Inwieweit die Rechtsänderung künftig zu AGB-Änderungen führen wird, lässt sich nicht zuverlässig schätzen, weil mögliche AGB-Änderungen von zu vielen Unbekannten abhängen.

Ändern oder ergänzen Unternehmer, zu deren AGB die Verträge geschlossen werden, ihre AGB, wird sich der Erfüllungsaufwand bei der Erstellung oder Änderung ihrer AGB für diese Unternehmer verringern. Sie müssen dann nicht mehr prüfen, ob neue Klauseln den Anforderungen der §§ 307, 308 Nummer 1a und 1b BGB entsprechen. Für die betroffenen Unternehmer, denen die AGB gestellt werden, wird sich der Erfüllungsaufwand bei vielen Vertragsschlüssen erhöhen. Sie werden die AGB ihres Vertragspartners sorgfältiger prüfen müssen, weil sie sich nicht mehr darauf verlassen können, dass Klauseln, die sie unangemessen benachteiligen, unwirksam sind.

Die Höhe des daraus entstehenden Erfüllungsaufwands kann jedoch nicht beziffert werden. Es kann schon nicht verlässlich geschätzt werden, ob und in wie vielen Fällen Unternehmer ihre AGB ändern werden und in wie vielen Fällen sie die geänderten AGB gegenüber anderen Unternehmern einmalig oder mehrfach verwenden:

Es gibt keine statistischen Angaben zur Anzahl der AGB, die von Unternehmen im Finanzbereich für die Verträge, die der AGB-Regelung unterfallen, verwendet werden. Weder staatliche Stellen, wie die BaFin, die Bundesbank, oder das Statistische Bundesamt noch die Unternehmensverbände halten hierzu statistische Angaben vor, da sich solche mit vernünftigem Aufwand für diese Stellen und Verbände sowie der Unternehmer nicht erheben lassen. Zudem wären diese auch als bloße "Momentaufnahmen" wenig aussagekräftig. Die Anzahl der verwendeten AGB differiert erheblich zwischen den einzelnen Unternehmen im Finanzbereich und unterliegt auch aufgrund der Vielzahl von Vertragsschlüssen, die zu neuen Vertragsgestaltungen führen, einer steten Veränderung. Sie lassen sich deshalb auch nicht kurzfristig verlässlich durch Stichproben bei den einzelnen Unternehmen repräsentativ für den gesamten Sektor erheben. Dies liegt daran, dass unter AGB nach § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen fallen, die eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei stellt. Darunter fallen nicht nur die größeren Klauselwerke, die Finanzunternehmen verwenden, wie beispielsweise die AGB Banken/Sparkassen, oder Musterverträge für bestimmte Vertragsarten, sondern auch einzelne für mehrere Vertragsschlüsse vorformulierte Vertragsklauseln oder vorformulierte Vertragstexte, die für mehrere Vertragsschlüsse verwendet werden.

Es ist aber auch darin begründet, dass die Verwendung von AGB bei den einzelnen Unternehmern unterschiedlich ausgeprägt ist. Wie viele vorformulierte Vertragsbedingungen ein Unternehmer verwendet, hängt insbesondere auch davon ab, inwieweit er seine Vertragsbedingungen beim Vertragsschluss durchsetzen kann. Da sich schon die Anzahl der verwendeten AGB nicht zuverlässig ermitteln lässt, fehlt es an der wichtigsten Bezugsgröße für eine verlässliche Schätzung.

Hinsichtlich der anderen noch notwendigen Faktoren für die Schätzung besteht die gleiche Unsicherheit. Dies gilt vor allem auch für die Anzahl der möglichen AGB-Änderungen, die aufgrund der Rechtsänderung erfolgen. Denn es steht grundsätzlich im Belieben der einzelnen Unternehmer, ob und wann sie ihre AGB ändern oder ergänzen, da eine solche Änderung aufgrund der Gesetzesänderung möglich, aber nicht notwendig ist. Zudem kann sie gegebenenfalls mit anderen notwendigen Änderungen der AGB verbunden werden. Ob ein Unternehmer seine AGB ändert oder ergänzt, hängt aber nicht allein von ihm ab, sondern auch davon, ob er die geänderten AGB gegenüber seinen Vertragspartnern durchsetzen kann. Das wiederum führt dazu, dass selbst die Unternehmer derzeit wohl keine verlässlichen Angaben darüber machen können, inwieweit sie ihre AGB aufgrund der Gesetzesänderung anpassen werden.

Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Wertpapierprospektgesetzes, des Vermögensanlagengesetzes sowie der Wertpapieranzeigenverordnung zur Digitalisierung:

Für diese Regelungen ist kein Erfüllungsaufwand anzusetzen. Im Hinblick auf die hier neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen für eine Rechtsverordnung wie in § 24a WpHG ist nicht eindeutig absehbar, in welchem Umfang und in welcher Form hiervon Gebrauch gemacht werden wird, so dass eine jetzige Schätzung keine sinnvollen Ergebnisse liefern würde. Insofern wird eine spätere etwaige Rechtsverordnung mit einer entsprechenden Schätzung versehen werden.

Im Übrigen wird in diesen Bereichen in der Praxis vielfach die Papierform nicht mehr genutzt. Insofern dienen die Regelungen teilweise einer Verstärkung der Digitalisierung durch Nutzung eines bereits vorhandenen digitalen Portals (MVP) sowie einer Angleichung des Gesetzes an eine bereits bestehende Praxis.

Weitere Einzelheiten:

§§ 9, 10 VermAnlG: In diesen Fällen (Mitteilung der Veröffentlichung des Prospekts, Mitteilung der Beendigung des öffentlichen Angebots und der vollständigen Tilgung jeweils elektronisch per MVP) besteht regelmäßig bereits eine Anmeldung zum MVP-Fachverfahren aufgrund von der schon heute bestehenden Verpflichtung von dessen Nutzung zur elektronischen Einreichung von Prospekten. Ein zusätzlicher Aufwand für die Emittenten bzw. Anbieter für eine Anmeldung zum Fachverfahren der BaFin entfällt daher. Fälle, in denen diese Mitteilungen später ggf. durch einen anderen als den ursprünglichen Einreicher der Prospekte gemacht werden, sind vernachlässigbar.

§ 24 VermAnlG: Der Fall einer Sonderprüfung der Rechnungslegung ist bislang erst einmal vorgekommen. Zudem ist für die vorgesehene einfache elektronische Einreichung kein messbarer zusätzlicher Aufwand ansetzbar. Die Verpflichtung zur Einreichung per MVP besteht nur auf Anforderung und der für einen WP ggf. erforderliche Aufwand für die erstmalige Anmeldung zum MVP-Verfahren ist vernachlässigbar.

§ 18 WpPG, § 19 VermAnlG: Die Verpflichtung, Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen, führt zu keinem messbaren Mehraufwand. Eine Einreichung per MVP kann nur verlangt werden, wenn bereits ein MVP-Zugang des Verpflichteten besteht. Zusätzlicher Aufwand für eine Anmeldung zum MVP-Fachverfahren entsteht daher nicht.

Weitere Änderungen des Wertpapierübernahmegesetzes

Kein Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderungen in §§ 1 und 10 WpÜG.

Die Änderung in § 1 WpÜG führt zwar dazu, dass die von der jeweiligen Gesellschaft getroffene Entscheidung der BaFin nicht mehr gesondert mitgeteilt werden muss. Allerdings muss die Entscheidung nach wie vor veröffentlicht und die Veröffentlichung anschließend

der BaFin übersandt werden, so dass kein messbarer negativer Erfüllungsaufwand entsteht.

Die Änderung in § 10 WpÜG lässt lediglich die BaFin als Adressat der Vorabmitteilung entfallen. Für die betroffenen Normadressaten ergibt sich jedoch keine Entlastung, da die Vorabmitteilung an alle erforderlichen Empfänger vom gewählten Veröffentlichungsdienstleister automatisch versandt wird.

Änderungen des Aktiengesetzes

Durch die Änderungen im Aktiengesetz zur erleichterten Kapitalerhöhung können sich die Kosten für die Unternehmen geringfügig reduzieren, da sie in mehr Fällen Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss durchführen können, was die Maßnahme zeitlich beschleunigt. Durch die Verlagerung von Streitigkeiten über die Ausgabebeträge in das Spruchverfahren können ebenfalls geringfügige Kosteneinsparungen für die Unternehmen entstehen.

Die Regelungen zur Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien verursachen keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Vorgabe im Aktiengesetz, in das Teilnehmerverzeichnis zusätzlich die Zahl der auf die Mehrstimmrechtsaktien entfallenden Stimmrechte aufzunehmen, sowie die Änderung der Veröffentlichungspflicht in § 49 WpHG ergänzen lediglich bereits bestehende Pflichten geringfügig, so dass ein neuer Aufwand nicht entsteht beziehungsweise kaum messbar ist.

Änderungen des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Die Einführung der elektronischen Aktie im eWpG führt nicht zu Erfüllungsaufwand für die Unternehmen, da es sich lediglich um eine zusätzliche Option handelt. Pflichten für die Unternehmen sind hiermit nicht verbunden. Sowohl die Aktien emittierenden Unternehmen als auch die übrigen an der Emission und der Verwahrung oder dem Handel mit Aktien beteiligten Unternehmen können sich gegen diese Option entscheiden. Auch für registerführende Unternehmen ergeben sich hierdurch keine neuen Pflichten, da die Emission einer eAktie nicht anders zu behandeln ist als die Emission einer elektronischen Schuldverschreibung auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Durch die Änderung in § 20 Absatz 4b EStG Einkommensteuergesetz – Besteuerung der Anschaffungskosten bei früher Veräußerung oder Übertragung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung – kommt es zu einmaligen Personalkosten von 330 000 Euro.

Diese Vorgabe führt im Ergebnis zu einer Besteuerung von Veräußerungsgewinn und durch die Beteiligung überlassenen Lohnanteil mittels Abgeltungsteuer, wenn die Beteiligung nicht mindestens drei Jahre gehalten wird. Daher müssen die 34 Verwahrstellen in Deutschland (Verwahrstellenstatistik BVI 2021) einmalig ihre IT-Systeme anpassen, um die Unterscheidung in der Besteuerung je nach Haltedauer zu integrieren. Laut Auskunft des Verbands Databund ist bei der Anpassung von Fachverfahren durchschnittlich von 15 Programmiertagen à 8 Stunden auszugehen. Bei den Depotbanken ist von einer unternehmenseigenen IT-Abteilung auszugehen, sodass der Lohnsatz für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (K) bei einem hohen Qualifikationsniveau anzusetzen ist: 80,90 Euro pro Stunde. Somit beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand rund 330 Tsd. Euro (= 34 Verwahrstellen × 120 Stunden × 80,90 Euro/Stunde) und besteht vollständig aus Personalkosten. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen.

Die Depotbanken können anschließend auf das bewährte Systeme zur Abführung der Abgeltungsteuer aufsetzen, sodass darüber hinaus kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Durch die Änderungen im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung kommt es im Übrigen nur zu geringem, nicht messbarem Mehraufwand durch die Erhöhung der Schwellenwerte und Ausweitung der Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verpflichtung der Arbeitgeber zur elektronischen Weiterleitung von Informationen an die Finanzbehörden. Bei den Regelungen in § 3 Nummer 39 und § 19a EStG handelt es sich um eine Steuerbefreiung bzw. -erleichterung, die über das Lohnsteuerabzugsverfahren abgewickelt wird. Der Finanzverwaltung liegen hierzu keine Zahlen vor, auf deren Grundlage eine nähere Schätzung anhand der bisherigen Inanspruchnahme der Erleichterungen möglich wäre.

Fallen bei der Einführung elektronischer Aktien die bisherigen Intermediäre, die für den Kapitalertragsteuereinbehalt zuständig waren, weg, so müssen künftig die registerführenden Stellen die entsprechende Infrastruktur hierfür bereitstellen. Es kann insoweit zu einer Verschiebung des Erfüllungsaufwand von den Banken auf die Registerführer stattfinden.

Die Änderungen in § 3 Nummer 71 EStG führen ebenfalls nicht zu Erfüllungsaufwand, da es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen handelt.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Es fällt einmalig geringfügiger Umstellungsaufwand an, der sich allerdings nicht näher beziffern lässt, da er im Rahmen der ohnehin jährlich aufgrund steuerrechtlicher Änderungen vorzunehmenden Anpassungen entsteht und hier nicht sinnvoll herausgerechnet werden kann. Erbringen die Unternehmer keine anderen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, werden sie ab dem Folgejahr der Gesetzesänderung durch den Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe von vier bzw. 12 Umsatzsteuer-Voranmeldungen entlastet.

Änderungen des Zahlungskontengesetzes

Durch Einführung der Meldepflicht in § 17 Absatz 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 2,2 Millionen Euro für die Entwicklung des Meldeverfahrens (Erfüllungsaufwand) und die erstmalige Übermittlung der Daten zu den Vergleichskriterien (Informationspflicht). Für die darauffolgende anlassbezogene Aktualisierung und Übermittlung entstehen durch die wiederkehrenden Informationspflichten Kosten von 30 900 Euro.

Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs, insbesondere Anlagen für erneuerbare Energien

Soweit die Änderungen im KAGB, wie bei den erweiterten Investitionsmöglichkeiten in EEG-Anlagen und in Kryptowerte, freiwillige zusätzliche Investitionsmöglichkeiten eröffnen, fällt für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand an. Im Übrigen handelt es sich, soweit nicht in der untenstehenden Tabelle Erfüllungsaufwand ausgewiesen ist, um eher klarstellende Regelungen, die ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand nach sich ziehen.

Änderung des Geldwäschegesetzes:

Die Regelung im Geldwäschegesetz führt nicht zu messbarem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Denn einmal ermöglicht es die Änderung des § 1 Absatz 21 GwG Kreditinstituten, die Regelungen zur Korrespondenzbeziehung auch auf Geschäftsbeziehungen zu Zahlungs- und E-Geld-Instituten anzuwenden, ohne eine Pflicht zu normieren. Soweit Kreditinstitute zur Anwendung optieren, haben sie zwar im Rahmen einer sog. Systemprüfung insbesondere die Geldwäscheprävention des jeweiligen Zahlungs- oder E-Geld-Instituts einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird

jedoch jeweils dadurch mindestens kompensiert, dass die Pflicht zur Sicherung von Kundengeldern nach § 17 ZAG entfällt. Da die Entscheidung dem unternehmerischen Interesse folgt, ist sie nicht als verbindlicher, zusätzlicher Erfüllungsaufwand auszuweisen.

Im Übrigen sowie im Detail ergibt sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus den nachfolgenden Tabellen, wobei sowohl die Fallzahlen als auch die Minutenangaben der jeweiligen Tätigkeiten der konkreten Prozesse in Übereinstimmung mit den Zeitwerttabellen der Wirtschaft durch die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde ermittelt sind mit Ausnahme der Angaben zum Einkommensteuergesetz, die durch das Statistische Bundesamt ermittelt worden sind.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpÜG	§ 11 Abs. 1 Satz 5	Unterzeichnung der Angebotsunterlage durch den Bieter	Ab-schaf-fung	ein-fach	195	-29	Vergangenheitsanalyse	Anlass-bezogen	-	Per Post	nein	61,80 €	Sachaufwand: Versandkosten DHL	-7.292,01 €
WpÜG	§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 5, 36 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 1	Schriftliche Stellung von Anträgen	Ab-schaf-fung	ein-fach	195	-50	Vergangenheitsanalyse	Anlass-bezogen	-	Per Post	nein	-	-	-7.782,94 €
WpPG	§ 8 S. 3	Entlastung durch Einschränkung Erfordernis, dass Mit Antragsteller Verantwortung für Prospekt übernimmt	Ände-rung	hoch	3960	-16	Schätzung auf Grundlage historischer Fallzahlen	Anlass-bezogen	16	Online	Ja	-	-	-158.400,00 €
BörsG	§ 32 Abs. 2a	Teilweise Streichung der Verpflichtung, den Zulassungsantrag gemeinsam mit einem Emissionsbegleiter (Mit Antragsteller) zu stellen	Ände-rung	hoch	5525	-51	Schätzung auf Grundlage historischer Fallzahlen	Anlass-bezogen	16		Nein	-	-	-119.192,67 €
SAG	§ 42 Abs. 1a	Einreichung von zur Erstellung und Umsetzung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und Analysen optional oder ausschließlich auf Englisch	Neu	mittel	334	5,5	Schätzung auf Basis der gemeldeten Übersetzungen aus den Fachreferaten wobei 30 Seiten als ein durchschnittlicher Fall angesetzt wurden	jährlich	-	online	Nein	-	-	2.434,48 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
KWG	§ 53s	Anfragen an die Bundesanstalt, ob beabsichtigte Geschäftstätigkeit unter die Ausnahmeregelung fällt; Darlegung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit	Neu	mittel	707	5	Schätzung	Anlassbezogen	5	Per Post	Nein	-	-	4.684,76 €
Fin-DAG	§ 4j Abs. 1	Einreichung von Anträgen in englischer Sprache ohne Übersetzung	Neu	mittel	334	-1,6	Schätzung auf Basis der gemeldeten Übersetzungen aus den Fachreferaten wobei 30 Seiten als ein durchschnittlicher Fall angesetzt wurden	Anlassbezogen	-	online	Nein	-	-	-708,21 €
WplG	§ 78b	Anfragen an die Bundesanstalt, ob beabsichtigte Geschäftstätigkeit unter die Ausnahmeregelung fällt; Darlegung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit	Neu	mittel	707	10	Schätzung	Anlassbezogen	10	Per Post	Nein	-	-	9.369,52 €

-276.887,07 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

-276.887,07 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpÜG	§ 45	Anmeldung zum übernahmerechtlichen Fachverfahren der Bundesanstalt	Neu	mittel	79	50	Schätzung	Einmalig	-	online	nein	-	-	5.234,74 €
ESTG	§ 20 Abs. 4b	Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Besteuerung der Anschaffungskosten bei früher Veräußerung oder Übertragung	Änderung	hoch	7200	34	Schätzung Stat. BA: Anpassung IT-Systeme von 34 Verwahrestellen, 15 Programmier-tage.	einmalig	34		Nein	-	-	330.000 €
ESTG	§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3	Verpflichtung zum Kapitalertragssteuereinbehalt durch Kryptowertpapierregisterführer: Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	Änderung	mittel	7200	2	Schätzung Stat. BA im Anschluss an JStG 2022.	Einmalig	2	-	-	-	-	13.000 €
ZKG	§ 17 Abs. 2	Entwicklung eines Prozesses zur Aufbereitung und Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien	Neu	mittel	1087	1.500	Schätzung	Einmalig	1500	-	nein	-	-	2.160.820,13 €

2.788.182,87 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.788.182,87 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

-276.887,07 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.788.182,87 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

2.511.295,80 €

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpÜG	§ 14 Abs. 3 Satz 3	Mitteilung und Übermittlung von Berichtigungen einer Angebotsunterlage	Neu	einfach	126	1	Vergangenheitsanalyse	Anlassbezogen	-	online	nein	-	-	100,58 €
eWpG	§ 20 Abs. 1	Entfallen der Pflicht einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, stattdessen allein auf der Website der BaFin	Änderung	einfach	0	50	Schätzung anhand der Entwicklung der Emissionszahlen der letzten Jahre	Anlassbezogen	-	digital	nein	-30 €	Entfallende Kosten für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger	-1.500 €
KWVG	§ 2c	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige des beabsichtigten Werbes einer bedeutenden Beteiligung	Änderung	hoch	0	150	Schätzung aufgrund von Angaben des Fachbereichs im Rückblick auf die vergangenen Jahre	jährlich			nein	-6 €	Versandkosten entfallen	-900,00 €
KWVG	§ 3 Abs. 3	Optionale elektr. Einreichung von Risikoanalysen	Änderung	einfach	0	5	Schätzung, sehr niedrig, da die Schwelle sehr hoch ist	jährlich			Nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-15,00 €
KWVG	§ 24a	Optionale elektr. Einreichung von Änderungen bei Zweigniederlassungen im EWR	Änderung	einfach	0	40	Schätzungsweise 100 Institute mit durchschnittlich je 2 EWR-Zweigniederlassungen, bei jeder 5. ergibt sich eine Änderung	jährlich			Nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-120,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
KWG	§ 29	Erweiterung des Prüfungsumfang auf DLT	Änderung	hoch	1265	5	Neues Geschäftsmodell, es gibt noch keine Schätzgrundlage und keine Erfahrungen. Anhand von ca. 10 durchgeführten IT-Prüfungen, wird der Anteil mit DLT-Bezug auf 5 geschätzt.	jährlich			nein	2.500 €	Erhöhter Prüfungsaufwand, erhöhte Prüfungskosten	21.028,21 €
KWG	§ 44	Einreichung von Prüfungsunterlagen optional auf elektronischem Weg	Änderung	einfach	0	15	Schätzung auf Grundlage von vergangenen Zahlen und der Annahme, dass die Zahl der Prüfung steigen wird, wird von einer Anzahl von 150 Prüfungen ausgegangen, davon schätzungsweise 10%	jährlich			nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-45,00 €
KWG	§ 53i	zentrale Gegenpartei kann über Zugangsgewährung optional elektronische informieren	Änderung	einfach	0	5	Schätzung aufgrund von Angaben des Fachbereichs	jährlich			nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-15,00 €
KWG	§53o	Anträge nach Zentralverwahrer-Verordnung erfolgt nur noch elektronisch statt schriftlich	Änderung	einfach	0	1	Es gibt in DE einen zugelassenen	jährlich			Nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-3,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
							Zentralverwahrer, neue sind nicht zu erwarten							
Inh-KontrollV	§ 2 Abs. 3	Einreichung von Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen entsprechend § 4j Abs. 1 bis 3 FinDAG	Änderung	mittel	0	20	Schätzung: Prozentsatz der Fallzahlen zu § 2c KWG sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 VAG	jährlich			nein		Verzicht auf aml. Beglaubigte Übersetzung des Originals oder qualifizierte Übersetzung	-6.000,00 €
Fin-DAG	§ 4j Abs. 1 bis 3	Optionale Einreichung von Anträgen in elektronischer Form und in Englischer Sprache	Änderung	hoch	245	-50	Schätzung auf Grundlage der letzten Jahre	jährlich			nein			-16.517,08 €
Fin-DAG	§ 16m Abs. 4 u. 5	verbindliche elektronische Einreichung von Dokumenten und Anträgen	neu	einfach	0	600	Schätzung aus Anträgen in Papierform der Vorjahre	jährlich	600		nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-1.800,00 €
ZKG	§ 17 Abs. 2	Übermittlung der aktualisierten Daten zu Vergleichskriterien	neu	einfach	15	4.000	Schätzung	anlassbezogen	1.500		nein			30.900,00 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anzeigen über die Bestellungsabsicht eines Geschäftsleiters und einer Einzelvertretung	Neu	mittel	17	25	Schätzung	anlassbezogen		Online	nein			363,38 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, 12	Anzeigen über Bestellung bzw. Ausscheiden eines Verwaltungs-/Aufsichtsorgan-Mitglied	Neu	mittel	17	40	Schätzung	anlassbezogen		Online	nein			581,40 €
ZAG	§ 62a	Zurverfügungstellen des Merkblattes	Neu	einfach	2	1.400	Schätzung	anlassbezogen			nein	50 €	Kosten für Papier, Toner etc.	71.442,00 €
KAGB	§ 19 Abs. 5a	Inhaberkontrolle - Optionale Einreichung von	Neu	mittel	2	45	Schätzung 150 KVGen,	jährlich	15		nein			76,95 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
		Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen im in englischer Sprache					davon 10% mit InhKontrollverfahren, davon 10% englisch = 1,5, gerundet 2							
VAG	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie Meldungen beabsichtigter Schwellenwertüberschreitungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder Unterschreitungen bzw. der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	Änderung	hoch	0	77	Schätzung auf Basis von ONDEA (spiegelbildlich zum Verwaltungsaufwand bei § 17 Abs. 3 und 4). Da eine elektr. Nachricht die Kommunikation vereinfacht, dürften die Betroffenen hiervon künftig überwiegend Gebrauch machen.	jährlich			nein	-6 €	Versandkosten entfallen	-462,00 €
VAG	§ 17 Abs. 2	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige neu bestellter gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter und neuer persönlich haftender Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen	Änderung	mittel	0	47	Schätzung auf Basis von ONDEA: Da eine elektr. Anzeige die Kommunikation vereinfacht, dürfte hiervon künftig überwiegend Gebrauch gemacht werden	jährlich			nein	-3 €	Versandkosten entfallen	-141,00 €
VAG	§ 126 Abs. 2	Optionale elektr. Einreichung der Eintragungen in das	Änderung	hoch	0	500	Schätzung: Die überwiegende Zahl der	jährlich	525		nein	-45 €	Kosten für Bindung der Unterlagen und	-22.500,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl p.a.	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
		Vermögensverzeichnis anstelle einer Abschrift					betroffenen Unternehmen dürfte hiervon Gebrauch machen						internen (VU an Treuhänder und zurück) sowie externen Versand entfallen	
VAG	§ 166 Abs. 1	Optionale elektr. Information des übernehmenden Versicherungsunternehmens an die Vorversicherer über die Wirksamkeit der Bestandsübertragung	Änderung	hoch	0	2	Schätzung auf Basis von ONDEA: Da eine elektr. Nachricht die Kommunikation vereinfacht, dürften die Unternehmen hiervon künftig überwiegend Gebrauch machen	jährlich			nein	-2 €	Versandkosten entfallen	-4,00 €

74.470 €

Wiederkehrende Informationspflichten

74.470 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
ZKG	§ 17 Abs. 2	Erstmalige Aufbereitung und Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien	Neu	mittel	133	1.500	Schätzung	einmalig	1.500		nein			170.572,50 €

Einmalige Informationspflichten

170.572,50 €

Wiederkehrende Informationspflichten	74.470 €
Einmalige Informationspflichten	170.572,50 €
Informationspflichten Wirtschaft	245.042,94 €

One in One out-Regel

Insgesamt bedeuten die Änderungen ein „Out“ von 233 417 Euro im Sinne der „One in One out“-Regel der Bundesregierung.

KMU-Test

Kleine und mittlere Unternehmen werden durch den Entwurf nicht besonders belastet. Vielmehr dient der Entwurf gerade der Entlastung dieser Unternehmen, nämlich einer leichteren und besseren Unternehmensfinanzierung. Aus diesem Grund sind auch keine Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen angezeigt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Entwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro. Hiervon entfallen 1 062 896,36 Euro auf den Bund sowie 20 654,57 Euro auf die Länder.

Bei der Bundesanstalt entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite mit rund 1 Million Euro jährlich.

Der einmaliger Erfüllungsaufwand kann auf 1 136 493,47 Euro beziffert werden, entfällt auf den Bund und ergibt sich mit rund 1,1 Millionen Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des ZKG im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt.

Im Einzelnen:

Änderungen durch die Regelungen zu Mehrstimmrechtsaktien:

Die Änderung in § 49 WpHG zur Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien führt zu lediglich geringem zusätzlichem Aufwand von 80 Euro jährlich. Anders als bei den §§ 40, 41 WpHG ist die Bundesanstalt nicht in den Prozess der Veröffentlichung eingebunden. Daraus folgt, dass in der Praxis nur eine anlassbezogene Aufsicht (Bearbeitung von Anfragen und Eingaben) erfolgen wird. In den vergangenen 24 Monaten bewegte sich die diesbezügliche Anzahl in einem lediglich einstelligen Bereich. Bei Annahme von einem Fall jährlich und 140 Minuten Dauer für die inhaltliche Prüfung und Erfassung von Daten bei einem Stundentarif von 33,80 Euro ergeben sich hieraus 78,87 Euro.

Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes, des Wertpapierprospektgesetzes, des Vermögensanlagegesetzes sowie der Wertpapieranzeigenverordnung zur Digitalisierung:

Für die Begründung, dass in diesen Bereichen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bestehen, wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verwiesen.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Die Sachverhalte im Zusammenhang mit den steuerlichen Regelungen zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und die zutreffende steuerliche Behandlung werden i.d.R. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu prüfen sein. Diese steuern den Arbeitsanfall durch entsprechende Schwerpunktsetzung, so dass keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern zu erwarten sind.

Die Änderungen in § 3 Nr. 71 EStG führen ebenfalls nicht zu Erfüllungsaufwand, da es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen handelt.

Umsatzsteuerrechtliche Änderungen:

Durch die Anpassung infolge der Änderung im Umsatzsteuergesetz entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der sich allerdings nicht näher beziffern lässt, da er im Rahmen der ohnehin jährlich aufgrund steuerrechtlicher Änderungen vorzunehmenden Anpassungen entsteht und hier nicht sinnvoll herausgerechnet werden kann.

Nähere und weitere Angaben ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen, wobei sowohl die Fallzahlen als auch die Minutenangaben der jeweiligen Tätigkeiten der konkreten Prozesse in Übereinstimmung mit den Zeitwerttabellen der Verwaltung durch die ausführende Bundesanstalt ermittelt sind:

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpHG	§ 21	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	Änderung	mittel	555	5	voraussichtliche Anfragen der Steuerbehörden ggü. VBS 1 p.a.; steuerrechtlich für einen eigeninitiativen Informationsaustausch durch VBS zu bewertende Sachverhalte (bspw. aufgrund von WpHG-Prüfungsberichten, Aufsichtsgesprächen und Kundenbeschwerden) 4 p.a.	anlassbezogen	1.400	Per Post	nein			3.010,88 €
WpÜG	§ 11 Abs. 1 Satz 5	Kontrolle der Unterzeichnung der Angebotsunterlage im Original	Ab-schaffung	einfach	40	-29	Vergangenheitsanalyse	anlassbezogen		Per Post	nein			-914,85 €
WpÜG	§ 14 Abs. 3 Satz 3	Mitteilung und Übermittlung von Berichtigungen einer Angebotsunterlage	Neu	einfach	30	1	Vergangenheitsanalyse	anlassbezogen		online	Nein			23,66 €
WpÜG	§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 5, 36 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 1	Schriftliche Stellung von Anträgen	Ab-schaffung	einfach	40	-50	Vergangenheitsanalyse	anlassbezogen		Per Post	nein			-1.577,33 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpÜG	§ 45	Freigabe der Anmeldungen zum Melde- und Veröffentlichungssystems der Bundesanstalt	neu	einfach	35	50	Schätzung	anlassbezogen		Online	nein			1.380,17 €
WpPG	§ 19	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	Änderung	hoch	2355	2	BaFin-Schätzung (Jahresbasis) der voraussichtlichen Anfragen der Finanzbehörden sowie der steuer(straf)rechtlich vor einer Datenweitergabe durch die BaFin zu bewertenden Sachverhalte	anlassbezogen	270	Per Post	nein			7.747,95 €
BörsG	§ 32 Abs. 2a	Teilweise Streichung der Verpflichtung, den Zulassungsantrag gemeinsam mit einem Emissionsbegleiter zu stellen	Änderung	mittel	1367	-16	Schätzung auf Grundlage historischer Fallzahlen	anlassbezogen	16	online	nein			-23.731,12 €
Verma nIG	§ 4	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	Änderung	hoch	2355	1	BaFin-Schätzung (Jahresbasis) der voraussichtlichen Anfragen der Finanzbehörden sowie der steuer(straf)rechtlich vor einer Datenweitergabe durch die BaFin zu bewertenden Sachverhalte	anlassbezogen	550	Per Post	nein			3.873,98 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
KWG	§ 2c Abs. 1a	Optionale elektr. statt schriftliche Eingangsbestätigungen und Anforderung weiterer Informationen durch die Aufsichtsbehörde	Änderung	Einfach	10	-150	Schätzung aufgrund von Angaben des Fachbereichs im Rückblick auf die vergangenen Jahre	jährlich		online	nein	-3,75 €	Entfall einer förmlichen Zustellung per PZU	-1.970,50 €
KWG	§ 2c Abs. 1b	Optionale elektr. statt schriftliche Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung	Änderung	Einfach	10	-5	Schätzung aufgrund von Angaben des Fachbereichs im Rückblick auf die vergangenen Jahre	jährlich		Online	nein	-3,75 €	Entfall einer förmlichen Zustellung per PZU	-65,68 €
KWG	§ 53s	Prüfungen Erlaubnispflicht von DLT-MTF, -SS, -TSS	Neu	Hoch	3060	5	Schätzung	anlassbezogen	5	Per Post				25.168,50 €
Fin-DAG	§ 4j Abs. 1 bis 3	Optionale Einreichung von (elektronischen) Anträgen in englischer Sprache	Neu	hoch	65	452	Schätzung, teils aufgrund der Durchschnittswerte der letzten Jahre	jährlich	340	online	nein			48.330,10 €
Fin-DAG	§ 4j Abs. 4	Zugänglichmachung von RVOen der BaFin, Formularen und VerwVorschriften in englischer Sprache binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung (Soll-Vorschrift)	neu	hoch	540	22	Schätzung (wobei mögliche Übersetzungen von RVOen etc., die bereits vor Inkrafttreten der Änderung des FinDAG veröffentlicht wurden, bei der Berechnung außen	jährlich		online	Nein			19.542,60 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
							vor gelassen wurden)							
Fin-DAG	§ 16m Abs. 4 u 5	elektronische Versendung von Umlagebescheiden	neu	einfach	0	15000	Anzahl der Umlagebescheide	jährlich	5941	online	nein	-0,85 €	Entfall einer Versendung als Brief	-17.850,00 €
ZKG	§ 16 Abs. 1	Wartung der Vergleichswebsite	neu	mittel	1945	1	Schätzung	jährlich			nein	300.000 €	Kosten für Wartung, Pflege und Bugfixing	301.507,37 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Regelmäßige Aufbereitung der gemeldeten Daten zu Vergleichskriterien für private Betreiber	neu	mittel	1527	12	Schätzung	monatlich			nein			19.881,54 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Bereitstellen der Daten zu Vergleichskriterien für private Anbieter	neu	mittel	632	15	Schätzung	anlassbezogen			nein			10.285,80 €
ZKG	§ 17 Abs. 2	Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vergleichs	neu	mittel	1175	650	Schätzung	quartalsmäßig			nein			591.906,25 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern	neu	mittel	385	25	Schätzung	anlassbezogen			nein			10.443,13 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, 12	Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern	neu	mittel	385	40	Schätzung	anlassbezogen			nein			16.709,00 €
ZAG	§ 62a	Zurverfügungstellen des Merkblattes	neu	einfach	1	1	Schätzung	anlassbezogen			nein			0,79 €
WpIG	§ 78b	Prüfungen Erlaubnispflicht von DLT-MTF, -SS, -TSS	neu	Hoch	3060	10	Schätzung	anlassbezogen			nein			50.337,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
VAG	§ 17 Abs. 3 und 4	Optionale elektr. statt schriftliche Eingangsbestätigungen und Anforderung weiterer Informationen durch die Aufsichtsbehörde	Änderung	hoch	10	-77	ONDEA - 20111118091 64311_40X	Jährlich		online	nein	-3,75 €	Entfall einer förmlichen Zustellung per PZU	-1.011,52 €
VAG	§ 18 Abs. 3	Optionale elektr. statt schriftliche Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung	Änderung	mittel	10	-10	ONDEA - 20111118093 02010_40X	jährlich		online	nein	-3,75 €	Entfall einer förmlichen Zustellung per PZU	-131,37 €

1.062,896,36 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand des Bundes

1.062,896,36 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand auf Ebene der Länder:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpHG	§ 21	Prüfung der empfangenen Daten durch Finanzbehörden	Änderung	mittel	555	5	voraussichtliche Anfragen der Steuerbehörden ggü. VBS 1 p.a.; steuerrechtlich für einen eigeninitiativen Informationsaustausch durch VBS zu bewertende Sachverhalte (bspw. aufgrund von WpHG-	anlassbezogen	1.400	Per Post	nein			3.010,88 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
							Prüfungsberichten, Aufsichtsgesprächen und Kundenbeschwerden) 4 p.a.							
WpPG	§ 19	Prüfung der empfangenen Daten durch Finanzbehörden	Änderung	hoch	2355	2	BaFin-Schätzung (Jahresbasis) der voraussichtlichen Anfragen der Finanzbehörden sowie der steuer(straf)r echtlich vor einer Datenweitergabe durch die BaFin zu bewertenden Sachverhalte	anlassbezogen	270		nein			7.747,95 €
VermA nIG	§ 4	Prüfung der empfangenen Daten durch Finanzbehörden	Änderung	hoch	2355	1	BaFin-Schätzung (Jahresbasis) der voraussichtlichen Anfragen der Finanzbehörden sowie der steuer(straf)r echtlich vor einer Datenweitergabe durch die BaFin zu bewertenden Sachverhalte	anlassbezogen	550	Per Post	nein			3.873,98 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
BörsG	§ 10	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	Änderung	mittel	555	5	Schätzung	anlassbezogen	1.400	Per Post	nein			3.010,88 €
BörsG	§ 10	Prüfung der empfangenen Daten durch die Finanzbehörden	Änderung	mittel	555	5	Schätzung	anlassbezogen	1.400	Per Post	nein			3.010,88 €

20.654,57 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Länder

20.654,57 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand auf Ebene des Bundes:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Status	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Grundlage Fallzahl	Periodizität	Unternehmenszahl	Übermittlung	Bet. e. WP	Sachaufwand	Bemerkung	Erfüllungsaufwand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
WpÜG	§ 45	Entwicklung und Implementierung des übernahmerechtlichen Fachverfahrens	neu	hoch	2423	1	Vom Prozess vorgegeben	einmalig			Nein	42.850 €	weitere interne IT-Kosten aufgrund bestehender Kostenprognose als zusätzliche Kosten	63.975,84 €
WpHG	§ 26 Abs. 1	Einmaliger organisatorischer Umstellungsaufwand der Verwaltung (Änderung der internen Compliance-Systeme). Wenn die BaFin zeitgleich mit der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung diese erhält, enthält diese keine		mittel	967	1	Vom Prozess vorgegeben, einmalige Umgestaltung	einmalig	800	online	nein			1.049,20 €

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Status	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Grundlage Fallzahl	Periodi- zität	Unter- neh- mens- zahl	Über- mittlung	Bet. e. WP	Sach- aufwand	Bemerkung	Erfüllungsauf- wand gesamt (Personalaufwand + Sachaufwand)
		Insiderinformationen mehr.												
ZKG	§§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2	Erstellung des Prozesses zur Aufbereitung der ge- meldeten Daten	Neu	hoch	8758	1	Vom Prozess vorgegeben, einmaliger Schritt	einmalig			nein	450.000 €	Kosten für IT- Anwendungs- entwicklung	460.290,65 €
ZKG	§ 16 Abs. 1	Programmierung und Konzeptionierung der Vergleichswebsite	neu	hoch	9513	1	Vom Prozess vorgegeben, einmaliger Schritt	einmalig			nein	600.000 €	Kosten für IT- Anwendungs- entwicklung	611.177,78 €

1.136,493,47 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

1.136,493,47 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand des Bundes	1.062.896,36 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand der Länder	20.654,57 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes	1.136.493,47 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	2.220.044,40 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, auf den demografischen Wandel oder auf Menschen mit Behinderungen.

Dadurch, dass sich das Gesetz insbesondere an Gründungsunternehmen/Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen richtet und diese fördert und Frauen im Start-up-Ökosystem weiterhin deutlich unterrepräsentiert sind, ergibt sich eine faktisch asymmetrische Wirkung des Gesetzes. So lag beispielsweise der Anteil an Gründerinnen bei Start-ups im Jahr 2021 bei 17,7 Prozent; nur 5,2 Prozent der Gründerinnen-Teams haben bereits Finanzierungen von einer Million Euro oder mehr erhalten, bei den Gründer-Teams sind es hingegen 27,8 Prozent (s. dazu näher Start-up-Strategie der Bundesregierung, S. 14ff, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Existenzgruendung/start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Die Bundesregierung hat sich allerdings in der Start-up-Strategie vorgenommen, Gründerinnen durch verschiedene Maßnahmen zu fördern, unter anderem durch verschiedene Finanzierungsprogramme (Zukunftsfonds, EXIST Women) sowie eine stärkere Beteiligung von Frauen in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften. Gelingt dadurch die Förderung von mehr weiblichen Gründungen, so wirken sich die Regelungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz auch auf – im Verhältnis – zunehmend mehr Frauen aus.

Soweit die Regelungen insgesamt darauf abzielen, die Aktienkultur in Deutschland zu verbessern, könnte dies dazu beitragen, dass Frauen stärker als offenbar bislang in Aktien investieren. So deuten Studien darauf hin, dass Frauen im Verhältnis zu Männern aus verschiedenen Gründen in geringerem Umfang in Aktien investieren (s. u.a. https://www.diw.de/de/diw_01.c.679352.de/publikationen/wochenberichte/2019_39_3/die-geldpolitik-kann-das-investitionsverhalten-von-frauen-und-maennern-unterschiedlich-beeinflussen.html). Als ein Grund hierfür wird genannt, dass das Anlageverhalten von Frauen weniger risikofreudig als das von Männern ist. Aktien sind im Vergleich zu anderen Anlageforderungen tendenziell nicht so attraktiv für risikoaverse Menschen. Umgekehrt ist erwiesen, dass die Anlage in Aktien langfristig eine Anlagestrategie ist, die anderen Anlageformen im Hinblick auf die Rendite überlegen ist. Daher könnte die Verbesserung der Aktienkultur dazu beitragen, auch die im Durchschnitt weniger risikofreudigen Frauen zu ermutigen, Aktien in ihre Anlagestrategie zu integrieren. Dies wäre sowohl volkswirtschaftlich sinnvoll als auch im Sinne des individuellen Vermögensaufbaus.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung der Regelungen des Zahlungskontengesetzes, mit denen der Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt ermöglicht wird, ist trotz Überschreitens der Schwellenwerte für eine Evaluierung nach dem Staatssekretärsbeschluss vom 28. März 2012 nicht angezeigt. Denn mit diesen Regelungen wird einer entsprechenden Verpflichtung nach Artikel 7 der EU-Zahlungskonten-Richtlinie nachgekommen (Richtlinie 2014/92/EU, im Einzelnen siehe Besonderer Teil zu Artikel 24). Unabhängig von der Frage einer nationalen Evaluierung werden jedoch sämtliche Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie und in diesem Kontext auch die im Zuge ihrer nationalen Umsetzung gemachten Erfahrungen voraussichtlich in der kommenden Legislaturperiode der EU-Kommission durch diese evaluiert werden.

Im Übrigen erscheinen weder eine Befristung noch eine Evaluierung veranlasst, da es sich um die Wirtschaft sowie teilweise die Verwaltung entlastende, bürokratiemindernde Maßnahmen handelt. Sofern überhaupt positiver Erfüllungsaufwand anfällt, werden die Schwellenwerte für eine Evaluierung nach dem Staatssekretärsbeschluss vom 28. März 2012 nicht überschritten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1 in § 1 wird der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens auf den Fall der Bestimmung der Ausgleichszahlung bzw. der zusätzlich zu gewährenden Aktien für Aktionäre, gemäß § 255 Absatz 4 bis 7, § 255a AktG-E, erstreckt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge der Änderung des § 1 wird auch die Regelung zur Antragsberechtigung um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb bis ff

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung zu Antragsfrist und Antragsbegründung wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum Antragsgegner wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe h

Nach dem neu zu schaffenden Satz 2 in § 5 SpruchG hat das Spruchgericht in Verfahren über die Ausgleichszahlung für Aktionäre, deren Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen wurde, den neuen Aktionär als Beteiligten hinzuzuziehen, wenn die Gesellschaft dies beantragt. Ähnlich wie eine Streitverkündung soll dies sicherstellen, dass etwaige Einwände des neuen Aktionärs gegen die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 255 Absatz 4 Satz 1 AktG-E bereits abschließend im Spruchverfahren verhandelt werden, so dass der neue Aktionär diese Einwände gegenüber seiner Freistellungsverbindlichkeit nach § 255 Absatz 4 Satz 2 AktG nicht noch einmal geltend machen kann.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Gemäß § 255a AktG kann im Rahmen einer Kapitalerhöhung nach § 255 Absatz 4 bis 7 AktG im Kapitalerhöhungsbeschluss erklärt werden, dass anstelle eines Ausgleichs durch bare Zuzahlung gemäß § 255 Absatz 4 Satz 2 zusätzliche Aktien gewährt werden. § 10a SpruchG regelt bisher die prozessuale Durchsetzung der Ansprüche nach § 72a UmwG. Durch die Neufassung wird der Anwendungsbereich nun auch auf die Ansprüche nach § 255a AktG erstreckt. Diese sind an § 72a UmwG angelehnt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Bekanntmachung der Entscheidung wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unterliegen auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer verwendet, der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unter den dort geregelten Voraussetzungen. Auch Verträge im Finanzdienstleistungsbereich unterfallen diesen AGB-rechtlichen Regelungen, unabhängig von den Vertragspartnern.

Bei im Inland erlaubnispflichtigen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Geschäften, die Unternehmer im Finanzdienstleistungsbereich, insbesondere die einer Erlaubnispflicht unterliegenden Kredit – und Wertpapierinstitute sowie Zahlungsdienstleister („Finanzunternehmer“) untereinander schließen, werden häufig Standardvertragsklauseln verwendet, deren rechtssichere Ausgestaltung im Einzelnen auch Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Anerkennung nach nationalem und internationalem Recht ist. Vor allem in Bezug auf großvolumige Verträge besteht nach Vorbringen aus der Rechtspraxis erhebliche Rechtsunsicherheit, inwieweit die in der Praxis üblichen, auch im Hinblick auf aufsichtliche Bestimmungen erstellten Standardvertragsklauseln auch den AGB-rechtlichen Anforderungen entsprechen, wenn es dazu noch keine Rechtsprechung gibt. Das kann bei

inländischen und bei grenzüberschreitenden Verträgen zwischen Finanzunternehmen den Finanzmarkt verunsichern. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft. Vor diesem Hintergrund sollen durch den neuen § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E bestimmte Verträge über im Inland erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zwischen Finanzunternehmen vom Anwendungsbereich der § 307 und § 308 Nummer 1a und 1b BGB ausgenommen werden, so dass sie künftig nicht mehr der AGB-Kontrolle unterliegen, auch wenn für die Verträge AGB verwendet werden.

§ 310 Absatz 1a BGB-E sieht eine beschränkte Bereichsausnahme von der AGB-Kontrolle für Verträge vor, die im Inland erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zum Gegenstand haben. Erfasst werden nur Verträge zwischen Finanzunternehmen, die in Bezug auf diese Verträge aufgrund ihrer speziellen Sachkunde oder ihrer allgemeinen Sachkunde für im Inland erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte und ihrer Größe nicht des Schutzes durch die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bedürfen, weil sie die Vertragsbedingungen typischerweise mitgestalten können. Finanzunternehmen gleichgestellt werden die öffentlichen Stellen oder internationalen Organisationen nach § 310 Absatz 1a Satz 4 BGB-E.

Bei den von dieser Bereichsausnahme erfassten Verträge sind häufig Rahmenverträge weit verbreitet, auf welche die konkreten Einzelvereinbarungen aufbauen. Dabei legen die Rahmenverträge typischerweise bedeutende Teile des Inhalts künftiger Einzelverträge vorbereitend fest und bilden mit den Einzelverträgen eine rechtliche Einheit. In der Bezugnahme auf den Rahmenvertrag kommt regelmäßig der Wille der Parteien zum Ausdruck, den jeweils maßgeblichen Teil der Rahmenverträge auch zum Inhalt des Einzelvertrages zu machen. Daher wird insoweit der Rahmenvertrag als Teil der Vereinbarung jeweils neu vereinbart, so dass die Bereichsausnahme auch für den Rahmenvertrag gilt, soweit er nach Inkrafttreten der Bereichsausnahme nach § 310 Absatz 1a BGB Teil einer der Einzelvereinbarung geworden ist.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag unter die Bereichsausnahme fällt. Die Bereichsausnahme greift nur ein, wenn Gegenstand des Vertrages eine Geschäft nach Satz 2 ist. Die Vertragspartei, die die vertragstypische Leistung erbringen soll, muss ein Finanzunternehmer sein, der diese Leistung gewerbsmäßig erbringt und rechtmäßig erbringen kann. Bei inländischen Verträgen setzt das rechtmäßige Erbringen in aller Regel voraus, dass der Finanzunternehmer über eine Erlaubnis für das Geschäft verfügt und der Aufsicht unterliegt. Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben und auch keine inländische Niederlassung haben, ist darauf abzustellen, ob sie an ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung, wo das Geschäft getätigt wird, dieses rechtmäßig erbringen können. Sie müssen dort alle rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtmäßig tätiges Finanzunternehmen erbringen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann fällt der Vertrag unter die Bereichsausnahme, wenn auch der Kunde ein Finanzunternehmer ist, die die Voraussetzungen nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E erfüllt.

Zu Nummer 1

Nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 BGB-E sind Verträge über Finanzgeschäfte nach § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E von der AGB-Kontrolle ausgenommen, wenn eine Finanzunternehmer, das vertragsgegenständliche Geschäft rechtmäßig tätigen darf, den Vertrag mit einem anderen Finanzunternehmer schließt, der das Geschäfte auch rechtmäßig als Anbieter tätigen könnte und solche Geschäfte auch gewerbsmäßig tätigt.

Bei inländischen Geschäften liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn der Vertragspartner für solche Geschäfte eine Erlaubnis hat und der Aufsicht unterliegt.

Zu Nummer 2

Nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E greift die Bereichsausnahme auch, wenn die andere Vertragspartei ein „großer“ Finanzunternehmer ist, der an seinem Sitz oder seiner Niederlassung andere als das vertragsgegenständliche Geschäft rechtmäßig und gewerbsmäßig tätigen kann. Bei inländischen Geschäften liegen diese Voraussetzungen vor, wenn der große Finanzunternehmer eine Erlaubnis für ein Geschäft nach § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E hat und der Aufsicht unterliegt. Der „große“ Finanzunternehmer, der Vertragspartner ist, muss nicht über eine Erlaubnis für das Finanzgeschäft verfügen, das Vertragsgegenstand ist.

Zu Satz 2

§ 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E konkretisiert den sachlichen Anwendungsbereich der vorgesehenen Bereichsausnahme. Erfasst werden AGB, die in Verträgen verwendet werden, die die dort genannten Geschäfte zum Gegenstand haben. Alle erfassten Geschäfte sind im Inland erlaubnispflichtig und die inländischen Unternehmer, die sie tätigen, unterliegen der Aufsicht.

Zu Nummer 1 und 2

§ 310 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 BGB-E erfasst die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG und Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG. Hiervon sind auch die Geschäfte von Zentralverwahrern (Nummer 6) und von zentralen Gegenparteien (Nummer 31) erfasst, soweit diese von einer Erlaubnis nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung umfasst sind.

Zu Nummer 3

§ 310 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 BGB-E erfasst Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Zu Nummer 4

§ 310 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 BGB-E erfasst Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.

Zu Nummer 5

§ 310 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 BGB-E erfasst die Geschäfte von Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu Nummer 6

Nach § 310 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 BGB-E werden die Geschäfte von Börsen und von deren Trägern sind Geschäfte erfasst, die über eine Erlaubnis nach dem Börsengesetz

verfügen. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Handelssystemen auf privatrechtlicher Grundlage, wie etwa den Betrieb eines Freiverkehrs nach § 48 BörsG oder nach § 48a BörsG oder den Betrieb eines organisierten Handelssystems nach § 48b BörsG.

Satz 3

§ 310a Absatz 1 Satz 3 BGB-E bestimmt, welche Anforderungen an einen großen Finanzunternehmer im Sinne des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu stellen sind. Die in § 310 Absatz 1 Satz 3 BGB-E genannten Schwellenwerte zu Arbeitnehmerzahl, Umsatzerlösen und Bilanzsumme orientieren sich an der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Diese Kriterien werden auch hier für die Abgrenzung von großen Finanzunternehmern und mittleren sowie kleinen Finanzunternehmern für Zwecke des § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E herangezogen. Ein Finanzunternehmer ist als ein großer Finanzunternehmer nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E anzusehen, wenn zwei von drei der in § 310 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 BGB-E genannten Kriterien jeweils in jedem der zwei Kalenderjahre, die dem Kalenderjahr des Vertragsschlusses vorausgehen, erfüllt hat..

Zu Nummer 1

§ 310 Absatz 1a Satz 3 Nummer 1 BGB-E legt die Anforderungen an die Arbeitnehmerzahl fest, die erfüllt sein müssen, damit ein Finanzunternehmer als großer Unternehmer anzusehen ist. Er muss durchschnittlich 250 Arbeitnehmer beschäftigt haben. Diese Arbeitnehmeranzahl muss jeweils in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Vertragsschlusses erreicht worden sein. Hinsichtlich der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl gelten ergänzend die Vorgaben des § 267 Absatz 5 HGB.

Zu Nummer 2

Das zweite Kriterium stellt auf die Schwelle der Umsatzerlöse ab. Wie bei § 267 Absatz 2 HGB ist hier auf die Umsatzerlöse im Sinne von §§ 275, 277 Absatz 1 HGB abzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Provisionserlöse, die gesondert ausgewiesen werden und dabei zu den Umsatzerlösen zählen. Die Umsatzerlöse müssen in jedem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss vorliegen.

Zu Nummer 3

Auch hinsichtlich der Erfüllung des dritten Kriteriums der Bilanzsumme sind die Abschlussstichtage der beiden letzten Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss maßgeblich. Ergänzend wird zur Konkretisierung dieser Anforderungen auf § 267 Absatz 4a HGB verwiesen.

Satz 4

§ 310 Absatz 1a Satz 4 BGB-E stellt bestimmte staatliche und internationale Stellen den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E gleich. Wenn diese Stellen als Anbieter oder Kunden mit den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E oder untereinander einen Vertrag über ein Geschäft nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BGB-E schließen, soll auch die Bereichsausnahme gelten. Das gilt auch, wenn sie neben anderen Unternehmern, die die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme erfüllen oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen als Anbieter oder Kunden auftreten. An die öffentlichen Stellen werden keine besonderen zusätzlichen Anforderungen gestellt. Sie verfügen über ausreichenden Sachverstand, um die Geschäfte nach § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E zu tätigen, die sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs tätigen dürfen.

Zu Nummer 1

§ 310 Absatz 1a Satz 4 Nummer 1 BGB-E stellt den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E die Deutsche Bundesbank gleich. Dies erfolgt im Hinblick auf die besondere Sachkunde und die große Bedeutung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesbank und Finanzunternehmern für den Finanzsektor. Die Regelung erfasst insbesondere auch Verträge, die die Bundesbank mit Unternehmen im Sinne von Absatz 1a Satz 1 sowie sonstigen Stellen nach Satz 3 abschließt, für die bestimmte Finanzunternehmen kraft Aufsichtsrecht keine eigene Erlaubnis benötigen; z. B. Vereinbarung bezüglich der Aufnahme einer Finanzierung bei der Zentralbank oder Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Kreditinstitut.

Zu Nummer 2

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau gilt nicht als Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes. In vielen Bereichen wird sie aber behandelt wie ein Kreditinstitut. Entsprechend wird sie nach § 310 Absatz 1a Satz 4 Nummer 2 BGB-E auch hier den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E gleichgestellt. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau nimmt im deutschen Finanzsektor eine Schlüsselrolle ein, und hat bezüglich der von dieser Vorschrift erfassten Geschäfte eine besondere Expertise. Dies gilt insbesondere auch bei komplexeren Finanzierungen im Inland und solchen mit Auslandsbezug.

Zu Nummer 3

Nach § 310 Absatz 1a Satz 4 Nummer 3 BGB-E werden den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E auch die Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung gleichgestellt. Zu den Stellen der öffentlichen Schuldenverwaltung, die in § 2 Absatz 1 Nummer 3a KWG näher definiert sind, gehören insbesondere die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie vergleichbare Stellen auf Landesebene. Die Bereichsausnahme greift insbesondere auch dann, wenn diese Stellen nicht im eigenen Namen Verträge schließen, sondern im Namen der jeweiligen Gebietskörperschaft, für die sie die Schuldenverwaltung wahrnehmen.

Zu Nummer 4

§ 310 Absatz 1a Satz 4 Nummer 4 BGB-E stellt den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E die Abwicklungsanstalten gleich, die nach den §§ 8a und 8b des Stabilisierungsfondsgesetzes errichtet werden. Dies erfolgt, um die Kontinuität der im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Geschäftstätigkeit der Abwicklungsanstalten am internationalen Kapitalmarkt effizient zu gewährleisten.

Zu Nummer 5

§ 310 Absatz 1a Satz 4 Nummer 5 BGB-E werden den Unternehmern nach § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E auch internationale Finanzorganisationen, wie die Weltbank, der IWF, die EZB oder die Europäische Investitionsbank gleichgestellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Übergangsregelung in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche stellt klar, dass die Neuregelung in § 310 Absatz 1a BGB-E nur auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden. Auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen werden, ist § 310 BGB in der bisherigen Fassung anzuwenden, so dass diese Verträge weiterhin der AGB-Kontrolle unterliegen, soweit sie auf AGB einer Vertragspartei beruhen.

Soweit auf Rahmenvereinbarungen in darauf aufbauenden Einzelverträgen Bezug genommen wird, greift die Bereichsausnahme auch für den in Bezug genommen Rahmenvertrag (siehe Begründung zu Artikel 2). Für nach Inkrafttreten der Vorschrift abgeschlossene

Einzelverträge, die auf einen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geschlossenen Rahmenvertrag Bezug nehmen, folgt daraus, dass die betreffenden Vertragsbestimmungen der Rahmenvereinbarung, soweit sie Inhalt des Einzelvertrages geworden sind, der Bereichsausnahme unterfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Die Börsenzulassungs-Verordnung regelt in ihrem § 2 Mindestbeträge bei zuzulassenden Wertpapieren zum Schutze einer ausreichenden Marktliquidität. Für zuzulassende Aktien wird in Absatz 1 der Mindestbetrag für die voraussichtliche Marktliquidität an die Mindestvorgaben in Art. 43 Absatz 1 der Richtlinie 2001/34/EG angepasst und von 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro herabgesetzt. Diese Maßnahme wurde auch von der Gruppe Deutsche Börse in dem Whitepaper vom 21. September 2021 „Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands“ empfohlen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des neuen § 24a angepasst.

Zu Nummer 2

Die in § 6 neu eingeführte Ergänzung ermöglicht es der Bundesanstalt, im Rahmen von Auskunfts- und Vorlageersuchen eine elektronische Beantwortung und Übermittlung zu verlangen. Im Fall, dass eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Zugangs zum elektronischen Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt besteht, kann die Bundesanstalt zudem auch die Einreichung auf diesem Wege verlangen. Zudem ist es der Bundesanstalt möglich, das zu verwendende Format vorzugeben.

Zu Nummer 3

Die Anpassung hebt das Erfordernis einer Steuerstraftat oder eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens zur Begründung der Möglichkeit der Informationsweitergabe an Finanzbehörden im Sinne von § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung auf. Damit wird die Weitergabe vertraulicher Informationen an Finanzbehörden erweitert auf Besteuerungsverfahren, die nicht mit einer Steuerstraftat in Zusammenhang stehen müssen. Dies ermöglicht einen niedrighwelligeren Daten- und Informationsaustausch zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden zur Ermittlung von besteuierungserheblichen Tatsachen und ist damit geeignet, mehr Steuererhebungsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Weiterhin ist die Normierung einer eindeutigen Schwelle für den Informationsaustausch mit den Finanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung erforderlich. Die mittelbare Schwelle des § 93 Absatz 1 der Abgabenordnung, wonach Auskünfte für die Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlich sein müssen, genügt nicht. Es bedarf einer gesonderten wertpapierrechtlichen Schwelle, die als statische Mindestvoraussetzung daran anknüpft, dass die Informationen für ein Besteuerungsverfahren benötigt werden, die Bundesanstalt aber darlegen kann, dass der Weitergabe der Informationen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegenstehen.

Eine Anpassung nationaler Vorschriften zur Verschwiegenheit hat im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu erfolgen. Die Grenzen des Informationsaustauschs mit Steuerbehörden sind entsprechend bereits in den nationalen Gesetzen zur Verschwiegenheitspflicht zu normieren.

Andererseits dürfen beispielsweise nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps unter das Berufsgeheimnis fallende vertrauliche Informationen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Damit ist der Austausch von im Rahmen der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben an die Bundesanstalt gemeldeten Daten durch den die Meldung begründenden Rechtsakt an die Steuerbehörden unmittelbar beschränkt.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass den in den Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) genannten Adressaten Informationen vorliegen können, die auf Grundlage unterschiedlicher europäischer Rechtsakte erhoben wurden oder jedenfalls Sachverhalte abbilden, an die verschiedene, Verschwiegenheitspflichten regelnde europarechtliche Normen anknüpfen.

So sind beispielsweise Informationen zum Handel einer Wertpapierfirma in häufigem und in erheblichem Umfang für eigene Rechnung in Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF als systematische Internalisierung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) von den Verschwiegenheitspflichten nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfasst.

Gleichzeitig handelt es sich bei entsprechenden Geschäften mit Finanzinstrumenten durch Wertpapierfirmen um Tatsachen, die Sachverhalte betreffen, die in Anwendung der Anforderungen nach der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) zu prüfen sind und damit den im Vergleich zu Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) strengeren Vorschriften unterliegen.

Zu Nummer 4

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung eingeführt. Die Ermächtigung kann das Bundesministerium der Finanzen auf die Bundesanstalt übertragen. Mit der Verordnung können nähere Vorgaben dazu getroffen werden, welche Übermittlungen in elektronischer Form oder mittels des elektronischen Melde- und Veröffentlichungssystems der Bundesanstalt vorgenommen werden müssen.

Zu Nummer 5

Die Änderung schafft die derzeit gesetzlich verpflichtende Übersendung von Ad-hoc-Mitteilungen an die Bundesanstalt vor der regulären Veröffentlichung im Markt ab. Der Emittent hat die Ad-hoc-Mitteilung damit nunmehr unverzüglich nach der regulären Veröffentlichung im Markt an die Bundesanstalt zu übersenden. Durch die bisherige Vorab-Mitteilung an die Bundesanstalt wurde der Kreis von Insidern auf die für die Entgegennahme und Überwachung von Ad-hoc-Mitteilungen zuständigen Personen bzgl. solcher Informationen, die in der jeweils vorab an die Bundesanstalt übersandten Ad-hoc-Mitteilung enthalten waren, erstreckt. Diese Regelung einer laufenden Vorab-Mitteilungspflicht an die Bundesanstalt ist unter Aufsichtsgesichtspunkten nicht erforderlich und verursacht aus Compliance-Sicht ein vermeidbares Insider-Risiko.

Zu Nummer 6 und zu Nummer 7 (Neufassung §§ 32c, 32d und 32e Absatz 1)

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter (Key Investment Information Sheet – KIIS) in §§ 32c, 32d WpHG weicht von den Haftungsregelungen in §§ 11, 13 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und § 22 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) für Vermögensanlageinformationsblätter (VIB) ab.

Mit der Neufassung der § 32c, § 32d und § 32e WpHG werden die Haftungsregelungen für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für

Schwarmfinanzierungsdienstleister stärker an die Haftungsregelungen des WpPG und des VermAnlG angepasst. So wird die Bezugnahme auf die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane gestrichen. Vor allem werden Inhalt und Umfang der Haftung der verantwortlichen Projektträger bzw. der auf Ebene der Plattform verantwortlichen Schwarmfinanzierungsdienstleister gegenüber dem Anleger stärker nach dem Vorbild der spezialgesetzlichen Prospekthaftung ausgerichtet. Damit verbessert sich auf der Rechtsfolgenseite im Hinblick auf Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und etwaige Prozessrisiken die Position des Anlegers.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der Verstärkung der Transparenz von Mehrstimmrechtsaktien.

Zu Nummer 9

Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird an dieser Stelle gestrichen, um auch eine elektronische Form der Erlaubniserteilung zu ermöglichen.

Zu Nummer 10

Die in § 107 Absatz 5 WpHG neu eingeführte Ergänzung ermöglicht es der Bundesanstalt sowie den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, im Rahmen von Auskunfts- und Vorlageersuchen eine elektronische Beantwortung und Übermittlung zu verlangen. Dabei kann die Bundesanstalt auch das zu verwendende Kommunikationsverfahren und das zu verwendende Format verpflichtend vorgeben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Marktzugangsangabenverordnung)

Durch die Änderung von § 10 der Marktzugangsangabenverordnung soll die Kommunikation in englischer Sprache zwischen Antragsteller und Bundesanstalt noch stärker ermöglicht werden. Schon jetzt ist es möglich, einen Großteil der notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Geschäftsplan, in englischer Sprache vorzulegen. Nunmehr wird das Erfordernis, einen Teil der Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen, gestrichen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung)

Der Bundesanstalt wird hier die Befugnis eingeräumt, die elektronische Einreichung von Mitteilungen über Ad-hoc-Informationen nach § 8 Wertpapierhandelsanzeigeverordnung über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu verlangen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Übersendung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verfahrens. Die bislang vorgesehene Mitteilung der Entscheidung kann zur Entlastung der Zielgesellschaften von unnötigem Verwaltungsaufwand gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Der bisher im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) teilweise verwendete Begriff „Werktag“ war spezialgesetzlich nicht definiert und schloss nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in Anlehnung an § 3 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes auch Samstage mit ein. Durch die einheitliche Berechnung aller übernahmerechtlicher Fristen nach Arbeitstagen und die neu eingefügte Definition derselben ist sichergestellt, dass

Fristen grundsätzlich nicht mehr an Tagen enden, die am für die Wertpapieraufsicht zuständigen Dienstsitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main keine Arbeitstage sind. Faktische Fristverkürzungen, die bisher dadurch eintraten, dass der Fristablauf an einem Samstag stattfand, entfallen zukünftig.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Vorabmitteilungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WpÜG erfolgen ca. 30 Minuten vor der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung. Aufsichtsrechtlich hatten diese Vorabmitteilungen für die Bundesanstalt bislang keine Relevanz. Zur Entlastung der Bieter von unnötigem Verwaltungsaufwand kann die Vorabmitteilung an die Bundesanstalt gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Übersendung der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WpÜG an die Bundesanstalt ist stets erforderlich. Im Fall der Gestattung einer gleichzeitigen Veröffentlichung kann deshalb nur die Übersendung an die Börsengeschäftsführungen, nicht jedoch an die Bundesanstalt unterbleiben.

Zu Nummer 5

Zur Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens ist die Angebotsunterlage zukünftig ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt an diese zu übermitteln. Auf eine im Original unterschriebene Fassung kann deshalb zur Reduzierung des logistischen Aufwands der Bieter verzichtet werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und b

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen und der Sicherstellung, dass diese nicht durch einen Fristablauf an Samstagen faktisch verkürzt werden.

Die Neuregelung in § 14 Absatz 2a Satz 3 WpÜG dient der Verhinderung der Gestattungsfiktion (§ 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG) in den Fällen, in denen die Bundesanstalt eine Untersagung des Angebots zwar ausgesprochen hat, diese Untersagung aber vor Ablauf der einschlägigen Frist noch nicht als bekannt gegeben bzw. zugestellt gilt. Die Verlängerung um fünf Kalendertage entspricht der Frist für die Bekanntgabe- bzw. Zustellfiktion in § 4f Absatz 2, bzw. § 4g Absatz 2 Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Auf die längere Frist in § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ist nicht abzustellen, da nach § 4h Absatz 1 Satz 2 FinDAG öffentliche Bekanntmachungen am Folgetag wirksam werden. Anders als in Satz 1 ist hier nicht auf Arbeitstage abzustellen, da die Frist an die fünftägige Bekanntgabe- bzw. Zustellfiktion in § 4f Absatz 2 bzw. § 4g Absatz 2 Satz 1 FinDAG anknüpft.

Die Fristverlängerung zur Sicherstellung der Bekanntgabe- bzw. Zustellfiktion ist unabhängig davon, ob die Bundesanstalt zuvor die Frist für die Prüfung der Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2a Satz 2 WpÜG verlängert hat oder nicht.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Übermittlung der veröffentlichten Angebotsunterlage über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Fall der Berichtigung einer anfänglich unrichtigen oder unvollständigen Angebotsunterlage ist im Interesse einer umfassenden Information der Bundesanstalt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übernahmeverfahrens auch eine Veröffentlichung oder Bekanntmachung im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 3 WpÜG der Bundesanstalt unverzüglich über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt mitzuteilen und zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen.

Zu Buchstabe b

Die Übermittlung der Angebotsänderung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 9

Die Übermittlung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens. Die Änderung stellt darüber hinaus einen Gleichlauf mit der Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 2 WpÜG dar.

Zu Nummer 10

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen.

Zu Nummer 11

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 12

Die Übermittlung der Stellungnahme über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 13

Die Übermittlung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen. Insbesondere ist ein Gleichlauf mit der Frist für die Stellung eines Befreiungsantrags nach § 37 WpÜG i. V. m. § 8 WpÜG-Angebotsverordnung geboten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der entsprechenden Anwendung aller Fristverlängerungsmöglichkeiten bei Pflichtangeboten.

Zu Nummer 15

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 16

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 17

Die Regelung stellt klar, dass sich die Anordnungscompetenz der Bundesanstalt bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nicht nur auf das "ob" und "was", sondern auch auf das "wie" erstreckt. Insbesondere bei Auskunftsverlangen zu Wertpapiertransaktionen kann es bspw. erforderlich sein, dass die Daten nicht in Papierform, sondern in einem auswertbaren elektronischen Format übermittelt werden.

Zu Nummer 18

Zur Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens sind Anträge sowie gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen, Erklärungen, Unterrichtungen oder Übermittlungen zukünftig ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt an diese zu übermitteln. Auf eine zusätzliche, im Original unterschriebene Antragstellung kann deshalb verzichtet werden. Die sichere Identifizierung des Absenders erfolgt im Rahmen der Anmeldung zum Fachverfahren der Melde- und Veröffentlichungsplattform.

Der für die Nutzung des Fachverfahrens der Melde- und Veröffentlichungsplattform bei den Verpflichteten entstehende Aufwand für die einmalige Anmeldung und die in diesem Rahmen zu erbringenden Nachweise wird durch den Verzicht auf Übermittlung von unterschriebenen Originalen kompensiert.

Nach Anmeldung zum Fachverfahren kann die Melde- und Veröffentlichungsplattform erst nach erfolgter Prüfung der Anmeldung und der dabei erbrachten Nachweise sowie Freischaltung durch die Bundesanstalt genutzt werden. Diese Freischaltung erfolgt in der Regel innerhalb eines Arbeitstags. Dieser zusätzliche Zeitbedarf wird insoweit kompensiert, als die entsprechenden Fristen (bspw. nach § 37 WpÜG i. V. m. § 8 WpÜG-AngebotsVO) zukünftig nach Arbeits- statt nach Kalendertagen berechnet werden.

Im Übrigen entsteht durch die Notwendigkeit einer vorherigen Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform und dem Fachverfahren für die Verpflichteten kein unzumutbares Hindernis für die rechtzeitige Erfüllung ihrer kapitalmarktrechtlichen Pflichten. Soweit Anträge oder Mitteilungen bisher schriftlich, Angebotsunterlagen sogar im Original unterschrieben, bei der Bundesanstalt eingehen mussten, war der hierfür erforderliche Zeitaufwand ebenfalls bei der Fristeinholung zu berücksichtigen bzw. für eine Übermittlung per Fax (soweit zulässig) im Vorfeld entsprechende Anschaffungen und Einrichtungen zu tätigen. Die einmalig erforderliche Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform (sofern nicht schon anderweitig vorhanden) und zum Fachverfahren ist den meist selbst kapitalmarkterfahren Beteiligten in übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahren oder den sie vertretenden Rechtsanwälten zumutbar.

Zu Nummer 19

Verstöße gegen die übernahmerechtlichen Mitteilungs-, Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sind in § 60 WpÜG bußgeldrechtlich sanktioniert. Die durch dieses Gesetz überarbeiteten Übermittlungspflichten sind als Folgeänderung in den Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufzunehmen. Gemäß Artikel 17 der Übernahmerrichtlinie sollen Mitgliedsstaaten die Einhaltung übernahmerechtlicher Vorschriften durch Sanktionen sicherstellen.

Zu Artikel 9 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen. Die mit der Umstellung einhergehende Verlängerung von sieben Kalendertagen auf sieben Arbeitstage kompensiert zugleich den bei erstmaliger Antragstellung erforderlichen Zeitaufwand für die Anmeldung zum Fachverfahren der Melde- und Veröffentlichungsplattform und die notwendige Freischaltung durch die Bundesanstalt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 32 BörsG.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung entspricht den Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz und ermöglicht es der Bundesanstalt, im Rahmen von Auskunfts- und Vorlageersuchen eine Informationsübermittlung in elektronischer Form zu verlangen. Im Fall, dass ein Adressat beim Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt angemeldet ist, kann diese zudem die Einreichung auf diesem Wege verlangen. Zudem kann die Bundesanstalt das Format festlegen.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Aufzählung an die Einfügung der neuen Regelungen zu den Börsenmantelaktiengesellschaften zum Zweck der Börsenzulassung.

Zu Nummer 2

In § 3 Absatz 4 BörsG wird eine Regelung zum Verzicht auf ein Anhörungserfordernis bei Auskunfts- und Vorlageersuchen eingeführt. Die Börsenaufsichtsbehörden können damit innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Landes Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für das Auskunfts- und Vorlageersuchen erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Regelung ist an § 4i des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) angelehnt. Auch im börslichen Aufsichtsbereich werden allgemeine Regelungen, die nach dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrenrecht eine Anhörung vorsehen, der regelmäßig bestehenden Eilbedürftigkeit der Aufklärung aufsichtsrelevanter Sachverhalte durch Auskunfts- oder Vorlageersuchen nicht gerecht. Um eine zügige Aufklärung aufsichtsrelevanter Sachverhalte und damit eine wirksame Ausübung der Aufsichtsbefugnisse zu gewährleisten, ist es vielmehr auch im Bereich der Börsenaufsicht zweckmäßig und geboten, auf den zusätzlichen Verfahrensschritt einer Anhörung zu verzichten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 BörsG dienen dem Abbau des Schriftformerfordernisses und der Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen auch im Bereich des Börsenaufsichtsrechts. Die Regelungen sind an vergleichbare Regelungen im Finanzaufsichtsrecht angelehnt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Börsenaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Datenformat und den Übermittlungsweg für die elektronische Übermittlung des Erlaubnisanspruchs näher zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine weitere sprachlich-redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Buchstaben a und b.

Zu Nummer 4

Absatz 1 wird sprachlich an vergleichbare Regelungen in anderen Aufsichtsgesetzen (z.B. § 21 WpHG) angepasst und das Wort „erheben“ durch das Wort „offenbaren“ ersetzt. Bezüglich der Änderung in Absatz 3 wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 verwiesen. Gleichzeitig wird mit der Änderung der Verschwiegenheitspflichten im Börsengesetz die Gesetzesinitiative des Bundesrates auf BR-Drucks. 89/22 aufgegriffen.

Zu Nummer 5

Die Änderung in § 21 Absatz 3 dient dem Abbau des Schriftformerfordernisses und der Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen auch im Bereich des Börsenaufsichtsrechts. Die Regelungen sind an vergleichbare Regelungen im Finanzaufsichtsrecht angelehnt.

Beim angefügten Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung. Die Börsenaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Datenformat und den Übermittlungsweg für die elektronische Übermittlung des Erlaubnisanspruchs näher zu bestimmen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2a sieht die Möglichkeit vor, dass in der Börsenordnung die zwingend gemeinsame Antragstellung des Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen auf Teilbereiche des regulierten Marktes mit besonderen Pflichten für Emittenten nach § 42 Absatz 1 beschränkt wird. Auf diese Weise erhalten die Börsen mehr Flexibilität, die Zulassungsvoraussetzungen in Teilbereichen des regulierten Marktes unterschiedlich zu regeln. Für Teilbereiche des regulierten Marktes nach § 42 Absatz 1 mit besonderen Pflichten wäre dann die Zulassung weiterhin vom Emittenten und einem Mitantragsteller nach Absatz 1 zu stellen, während außerhalb dieses Teilbereichs die Zulassung von Wertpapieren, die im regulierten Markt an einer Börse gehandelt werden sollen, vom Emittenten allein beantragt werden kann. Auf diese Weise können Börsen Segmente etablieren, an denen die Zulassung für Emittenten mit geringeren Kosten möglich ist.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um die Bereinigung redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 8

Es werden Regelungen für eine besondere Rechtsform einer Aktiengesellschaft geschaffen, die dazu dient, Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Eine Special Purpose Acquisition Company (SPAC) ist eine Mantelgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft, die gegründet wird, um mittels eines Börsengangs Kapital einzusammeln und hiermit ein – vor dem Börsengang unbestimmtes – nicht-börsennotiertes Unternehmen zu übernehmen und so mittelbar an die Börse zu bringen. Unternehmensgegenstand ist folglich allein die Vorbereitung des Börsengangs und die Suche nach einem geeigneten Unternehmen, das auf diese Weise durch die abschließende Transaktion an die Börse gelangt.

SPACs haben das Potential, mit der Akquisition von Unternehmen, die noch nicht reif für einen IPO sind, eine Brücke zwischen Private Equity- bzw. Venture Capital-Finanzierung und einem klassischen Börsengang zu schlagen. Vorteile werden insbesondere in der zeitlichen Verkürzung des Prozesses zur Börsennotierung und in der Preisfindung gesehen, die unabhängig von unvorhergesehenen Kursschwankungen erfolgen kann.

SPACs als kapitalmarktrechtliches Phänomen haben ihren Ursprung in den 1980er Jahren in den USA und sind ein dort etabliertes Instrument. Allerdings wurden jüngst im Hinblick auf aufgetretene Entwicklungen im Zuge einer Überhitzung des SPAC-Marktes die regulatorischen Anforderungen in den USA deutlich verschärft. Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) hat 2022 einen Report zu SPACs veröffentlicht und hierin dargelegt, dass die nationalen Gesetzgeber speziell auf diese Transaktionsform zugeschnittene Maßnahmen treffen sollten. Dabei wird betont, dass es keinen one-fits-all approach geben kann, aufgrund der Besonderheiten/Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern.

Die Regelungen im Börsengesetz berücksichtigen die bisherigen, insbesondere in den USA gesammelten Erfahrungen sowie den genannten Report der IOSCO und schaffen einen

Rechtsrahmen, der sinnvolle Transaktionen ermöglicht und dabei auch den angemessenen Aktionärs- und Anlegerschutz stark im Blick hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit auch in Deutschland einige Transaktionen gab, die sich am SPAC-Modell orientiert haben. Die Regelung schafft mit der Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG) eine besondere von der normalen Aktiengesellschaft in einzelnen Punkten abgewandelte Rechtsform, die eng mit der Börsennotierung und dem Erwerb einer geeigneten Zielgesellschaft verknüpft und zeitlich befristet ist. Grundsätzlich gelten aber sämtliche für den Anlegerschutz im Zusammenhang mit einem Börsengang relevanten Vorgaben des Kapitalmarktrechts auch für die BMAG. Die Möglichkeit für Unternehmen, nun auch nach deutschem Recht eine solche Transaktion durchzuführen, führt – ganz im Sinne des genannten Reports der ISOCO – vor allem zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmer und Anleger.

Zu Abschnitt 4a (Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung)

Zu § 44 (Begriffsbestimmungen, anwendbare Vorschriften)

Diese Vorschrift enthält eine Definition der SPAC Aktiengesellschaft (Absatz 1) als Börsenmantelaktiengesellschaft und einige weitere grundlegende Begriffe. Ferner regelt sie die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die in §§ 45 bis 47b geregelten besonderen, den Vorgaben im Aktiengesetz vorgehenden Vorgaben gelten.

Zu Absatz 1

Das in der Branche allgemein als SPAC bezeichnete Modell wird hier näher definiert. Da der Begriff "Special Purpose Acquisition Company" und dessen Abkürzung "SPAC" sich aber nicht als Rechtsbegriff im Börsengesetz eignet, soll die besondere Rechtsform als Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG) bezeichnet werden.

Ähnlich wie die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nach § 5a GmbHG, wird eine bestehende Rechtsform in wenigen Punkten modifiziert und firmenrechtlich durch einen Zusatz „Börsenmantel...“ gekennzeichnet.

Zu Absatz 2

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der Erwerb eines geeigneten Zielunternehmens. Mit Vollzug des Erwerbs beziehungsweise der Übertragung dieses Zielunternehmens auf die BMAG hat sich dieser Gegenstand erschöpft. Stattdessen ist primärer Geschäftsgegenstand danach die Fortführung der Geschäftstätigkeit der übernommenen Zielgesellschaft. Dieser Erwerbsvorgang kann rechtlich auf verschiedenen Wegen durchgeführt werden (unter anderem Erwerb der Anteile der Gesellschaft, Erwerb des gesamten Vermögens des Unternehmens, vergleiche § 179a Absatz 1 AktG, Umwandlungen). Das Gesetz definiert hierfür den Oberbegriff der „Zieltransaktion“.

Zu Absatz 3

Die für die BMAG vorgesehenen Vorgaben zielen auf die Erleichterung des Gangs an die Börse und der Akquisition eines Unternehmens, das dem im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Profil entspricht. Mit Abschluss der Zieltransaktion fällt der Anlass für diese Regelungen weg. Ferner ist es weder sinnvoll, noch im Hinblick auf den Anlegerschutz angemessen, wenn eine BMAG über einen langen Zeitraum an der Börse notiert ist, ohne dass eine Zieltransaktion erfolgt. Entsprechend regelt Absatz 4, dass die Verfasstheit in der Rechtsform der BMAG in der Satzung zu befristen ist, wobei der Gesellschaft ein gewisser Spielraum gelassen werden soll. Daher wird die genaue Bestimmung der Frist der Regelung in der Satzung der AG überlassen. Der Höchstzeitraum soll aber vier Jahre nicht übersteigen. Ferner hat der Satzungsgeber die Möglichkeit, die Frist zu verlängern, wenn sie

vorher kürzer angesetzt war. Dabei kann eine Verlängerung jeweils maximal um 12 Monate erfolgen.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Gewährleistung des Aktionärs- und Anleger-schutzes regelt Absatz 4, dass die für die BMAG geltenden besonderen Vorgaben erst dann gelten, wenn kumulativ die genannten Voraussetzungen vorliegen. Dazu zählt insbesondere auch das Führen des Firmenzusatzes BMAG sowie die Zulassung der Anteile zum Handel am regulierten Markt. Als dritte Voraussetzung muss die Satzung die Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung vorsehen. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form. Die Regelung soll lediglich sicherstellen, dass die Satzung hierfür die Option eröffnet. Diese Maßgabe soll gewährleisten, dass Vorgaben zur Durchführung der Zieltransaktion besser umgesetzt werden, insbesondere wird es Aktionären erleichtert, ihr Andienungsrecht nach § 47 geltend zu machen.

Die BMAG muss sämtliche allgemeine Vorschriften für die Zulassung zur Börse erfüllen. Die Börsengeschäftsführung kann im Hinblick auf das gesetzlich geregelte Geschäftsmodell der BMAG nach § 3 Absatz 2 der Börsenzulassungsverordnung vom Erfordernis des dreijährigen Bestehens absehen.

Zu Absatz 5

Ähnlich wie bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist es im Hinblick auf die Informationsfunktion des Firmenrechts und des Verkehrsschutzes erforderlich, dass die Firma der Gesellschaft einen Zusatz enthält, der auf die Besonderheiten dieser Rechtsform hinweist.

Zu Absatz 6

Der Begriff des „Initiators“ bezieht sich auf die Personen, die bei SPACs teilweise auch als Sponsoren bezeichnet werden. Diese sind bei der Einwerbung des Kapitals aktiv und erarbeiten das Profil des zu erwerbenden Unternehmens. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Gründern im Sinne von § 28 AktG. Vorstandsmitglieder, die keine Gründer im Sinne von § 28 AktG sind, sind hiernach auch als Initiatoren anzusehen, soweit sie Aktien oder Optionsrechte halten. Die Vorschriften regeln auch einige besondere Vorgaben für diese Personen. Die Definition ist notwendig, da die nachfolgenden Vorschriften einige besondere Vorgaben für diesen Personenkreis machen. Damit diese Vorgaben nicht über Strohleute, Treuhänder und andere Konstruktionen umgangen werden können, gelten die Vorgaben zur Zurechnung von Stimmrechten nach § 34 Absatz 1 WpHG entsprechend.

Zu Absatz 7

Die Börsenmantelaktiengesellschaft ist grundsätzlich als eine Aktiengesellschaft anzusehen, für die das Aktiengesetz gilt, ähnlich wie bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), für die die allgemeinen Vorgaben des GmbH-Gesetzes gelten, soweit sich nicht aus § 5a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung etwas Abweichendes ergibt.

Nur soweit sich aus diesem Abschnitt abweichende Vorgaben ergeben, gehen diese dem Aktiengesetz vor, wenn die in Absatz 5 näher geregelten Voraussetzungen für die Rechtsform der BMAG vorliegen.

Aus Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Verordnung) folgt, dass die Vorschriften über Börsenmantelaktiengesellschaften auch auf Europäische Aktiengesellschaften mit Sitz in

Deutschland anzuwenden sind, soweit sich aus den sonstigen Vorgaben der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

Schließlich wird klargestellt, dass die Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, einschließlich dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SEBG), auf die Börsenmantelaktiengesellschaft anwendbar sind.

Zu Absatz 8

Anstelle einer Aktiengesellschaft kann auch eine Europäische Gesellschaft als Börsenmantelaktiengesellschaft verwendet werden, da die Europäische Gesellschaft nach Art. 10 der SE-Verordnung wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts behandelt werden muss. Das Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ist nach §§ 4 bis 20 SEBG regulär im Rahmen der Gründung der Europäischen Börsenmantelaktiengesellschaft durchzuführen, sofern die an der Gründung einer Europäischen Börsenmantelaktiengesellschaft beteiligten Gesellschaften allein oder gemeinsam mit ihren betroffenen Tochtergesellschaften zumindest zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Sofern das Verhandlungsverfahren im Rahmen einer arbeitnehmerlosen Gründung nicht durchgeführt werden konnte, ist das Verfahren nachzuholen, sobald die Börsenmantelaktiengesellschaft allein oder gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften – insbesondere nach Durchführung der Zieltransaktion – eine hinreichende Zahl von Arbeitnehmern beschäftigt. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 SEBG über den SE-Betriebsrat kraft Gesetzes sowie die §§ 34 bis 38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

Zu § 45 (Einlage; Verwendungsabrede)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Bei SPACs wird in der Praxis üblicherweise das von den Investoren eingeworbene Kapital auf einem Treuhandkonto (escrow account) hinterlegt und kann nur auf Beschluss der Aktionäre freigegeben werden. Auf das Treuhandkonto soll die Geschäftsführung einer BMAG aus Gründen des Anlegerschutzes gerade keinen Zugriff haben. Dies dient der Sicherstellung des zweckgerechten Einsatzes der von den Aktionären eingezahlten Mittel zur Finanzierung der Zieltransaktion und damit auch dem Schutz der Aktionäre der BMAG. Absatz 2 Satz 3 macht hiervon für die Kosten für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen (zum Beispiel Berichtspflichten) sowie der Vorbereitung der Zieltransaktion eine Einschränkung. Diese Kosten sind notwendig, fallen aber in einem Stadium an, in dem die Voraussetzungen für die Freigabe des Notars nicht vorliegen. Der Umfang dieser Ausnahme ist bei fünf Prozent der Einlageverpflichtungen (einschließlich von etwaigen Aufgeldern) gedeckelt. Absatz 2 sieht entsprechende Pflichten für den Treuhänder vor und legt fest, wer die Funktion als Treuhänder im Sinne dieser Vorschrift ausüben darf. Diese Anforderungen sollen nur Notare, Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und Kreditinstituten mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (entsprechend § 53 Absatz 1 Satz 1, § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Kreditwesengesetz) vollumfänglich erfüllen können. Wird ein Notar als Treuhänder nach § 45 Absatz 2 tätig, so stellt dies eine notarielle Verwahrungstätigkeit im Sinne von § 23 der Bundesnotarordnung dar. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass auf die Durchführung der Verwahrung von nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen durch einen Notar die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die notarielle Verwahrung in Abschnitt 6 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG), also die §§ 57 bis 62 BeurkG, Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Vorgabe, dass der Vorstand keinen Zugriff auf die Zahlungen auf die Einlageverpflichtung haben soll, steht in einem potentiellen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben zur Kapitalaufbringung, wonach die auf die Einlageverpflichtung geleisteten Zahlungen zur freien

Verfügung des Vorstands stehen müssen (§ 36 Absatz 2, § 37 Absatz 1 Satz 2 AktG ggf. i.V.m. § 188 Absatz 2 Satz 1 AktG).

Es wird somit klargestellt, dass die beschriebene Vorgehensweise bei der BMAG nicht im Widerspruch zu diesen Vorgaben steht. So ist eine Zahlung an die BMAG oder eine unmittelbare Einzahlung auf das vom Treuhänder geführte Treuhandkonto zulässig. Im Fall der Zahlung an die BMAG wird die Übertragung auf das Konto des Treuhänders für zulässig erklärt.

Zu § 46 (Zuständigkeit der Hauptversammlung, Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Die Zieltransaktion ist Kern des Gegenstands der BMAG. Die Zieltransaktion hat nicht nur wirtschaftliche, sondern hat auch rechtliche Auswirkungen. Denn mit dem Vollzug der Zieltransaktion wird die Sonderrechtsform der BMAG in eine Aktiengesellschaft ohne weitere Besonderheiten überführt. Daher ist es im Hinblick auf allgemeine Grundsätze, den Aktionärsschutz und die Rechtsprechung des BGH zu den ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen folgerichtig, dass die Zieltransaktion der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

Soweit die Zieltransaktion im Wege der Umwandlung erfolgt, ergeben sich das Beschlusserfordernis und die jeweiligen Informations- und Berichtspflichten aus den einschlägigen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (u.a. §§ 13, 62, 65 UmwG). Daher werden Zieltransaktionen, die im Wege der Umwandlung vorgenommen werden (z.B. Verschmelzung zur Aufnahme) von der Regelung ausgenommen.

Die Vorschrift des § 179a AktG zum Beschlusserfordernis bei Übertragung des gesamten Vermögens betrifft nur die übertragende Gesellschaft. Die BMAG ist aber die übernehmende Gesellschaft. Die Aktionäre der BMAG haben aber ein vergleichbares Interesse an Information, Erläuterung und Dokumentation. Daher wird die entsprechende Geltung der Vorgaben des § 179a Absatz 2 AktG angeordnet, wonach der Vertrag zur Einsicht auszuliegen ist. Die Vorschriften zum Umwandlungsgesetz zeigen, dass bei bedeutenden Verträgen, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, nicht nur das schutzwürdige Informationsinteresse über die Möglichkeit zur Einsicht hinausgeht, sondern auch eine Erläuterung durch die Unternehmensleitung angezeigt ist. So verlangt § 8 UmwG, dass der Vorstand einen Bericht über den Inhalt des Verschmelzungsvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Aktionäre erstattet.

Auch hier gibt es ein besonderes Informationsinteresse der Aktionäre. Die Aktionäre entscheiden mit ihrer Stimme, ob die Gesellschaft das Geschäft des Zielunternehmens übernimmt oder sie lieber von ihrem Andienungsrecht nach § 47 Gebrauch machen wollen. Dabei steht ihnen weder ein Börsenzulassungsprospekt nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, noch eine Angebotsunterlage, wie sie bei öffentlichen Angeboten nach dem WpÜG verlangt wird, zur Verfügung. Daher sieht das Gesetz in Anlehnung an § 8 UmwG vor, dass der Vorstand der BMAG einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, in dem die Zieltransaktion, der dieser zugrunde liegende Vertrag sowie die Angemessenheit der der Zielgesellschaft versprochenen Gegenleistung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Dabei ist der wirtschaftliche Wert der Zielgesellschaft nach anerkannten Methoden der Unternehmensbewertung besonders zu berücksichtigen. Eine besondere Bedeutung für den Anlegerschutz und das Vertrauen in das BMAG-Modell ist, dass die Zieltransaktion ein Unternehmen betrifft, dass zu den im Börsenzulassungsprospekt der BMAG niedergelegten Kriterien passt. Daher ist dieser Aspekt besonders zu erläutern.

Wie auch in § 8 Absatz 2 UmwG geregelt, findet nach Satz 4 das Informationsinteresse der Aktionäre seine Grenze im schutzwürdigen Interesse der Gesellschaft an der Vertraulichkeit von Tatsachen, deren Veröffentlichung geeignet ist, einem der beteiligten Rechtsträger oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Das nach § 47 Absatz 1 vorgesehene Andienungsrecht der Aktionäre weist die Besonderheit auf, dass die Einlegung eines Widerspruchs zu Protokoll bei der Hauptversammlung Voraussetzung für die Geltendmachung des Andienungsrechts ist. Daher sieht das Gesetz vor, dass im Zuge der Einberufung der Hauptversammlung auf diesen Umstand deutlich und gesondert hinzuweisen ist.

Zusätzlich zu diesem Zustimmungserfordernis zur Zieltransaktion muss die Hauptversammlung gleichzeitig den Unternehmensgegenstand in der Satzung mit einer entsprechenden Mehrheit ändern. Die Transaktion bedarf also zusätzlich einer Änderung des Unternehmensgegenstandes und somit der Zustimmung der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit für eine Satzungsänderung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Aktionäre, die erwägen, von dem Andienungsrecht nach § 47 Gebrauch zu machen, Widerspruch zu Protokoll einlegen können. Für die Textform ist die Einhaltung der Form nach § 126b erforderlich und ausreichend.

Flankiert wird diese Vorgabe durch § 44 Absatz 4 Nummer 3, wonach die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit vorsehen muss, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG durchzuführen. Bei einer virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre auch ohne physische Präsenz Widerspruch zu Protokoll einlegen und so die Möglichkeit zur Geltendmachung des Andienungsrechts wahren. Aber auch wenn der Vorstand von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht (etwa bei einem kleineren Aktionärskreis), ist durch die Regelung in Absatz 2 gewährleistet, dass die Aktionäre die Geltendmachung ihres Andienungsrecht sicherstellen können.

Zu Absatz 3

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu Strukturänderungen und den Grundsätzen des BGH zu ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen sieht das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals vor. Da die dissentierenden Aktionäre ein Andienungsrecht haben, aufgrund dessen die BMAG verpflichtet ist, die Aktien gegen Erstattung des Einlagebetrags zu übernehmen, hilft dieses Quorum auch dahingehend, den sich aus der Geltendmachung dieses Anspruchs ergebenden Abfluss von Mitteln aus dem Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.

Die Initiatoren (definiert in § 44 Absatz 6) initiieren nicht nur die Gründung einer BMAG, sie bestimmen auch das Profil des zu übernehmenden Unternehmens und treffen – als Mitglieder der Geschäftsleitung – auch die Auswahlentscheidung bezüglich des zu übernehmenden Unternehmens. Ferner haben sie ein besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse an einem möglichst zeitnahen Zustandekommen der Akquisition. Vor diesem Hintergrund ist es in der internationalen Praxis üblich, dass die Initiatoren bei der Entscheidung über die Zieltransaktion kein Stimmrecht haben.

Es ist sachgerecht, dass nur den übrigen Aktionären bei diesem Beschluss ein Stimmrecht zusteht. Daher sieht Absatz 3 entsprechend der geschilderten internationalen Praxis und in Übereinstimmung der Empfehlungen der IOSCO vor, dass die Initiatoren im Sinne von § 45 Absatz 3 kein Stimmrecht haben.

Zu § 47 (Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr)

Zu Absatz 1

Für den Aktionärsschutz und die Bereitschaft der Anleger, bei einer BMAG Aktien zu zeichnen, ist es für die Aktionäre, die der konkreten Zieltransaktion nicht zustimmen, essentiell, dass sie ihre Einlage grundsätzlich zurückerhalten.

Dies soll durch die Möglichkeit geschehen, dass die Aktionäre die der Gesellschaft aufgrund der Einlageverpflichtung gezahlten Gelder - einschließlich eines etwaig gezahlten Aufgelds (sogenanntes Agio) - gegen Rückübertragung der Aktien zurückerhalten können. In der internationalen Praxis ist ein derartiges Andienungsrecht ein fester Bestandteil von SPAC-Transaktionen.

Entsprechend regelt Absatz 1 ein derartiges Andienungsrecht. Da es widersprüchlich wäre, das Andienungsrecht geltend zu machen, wenn der Aktionär für die Zieltransaktion gestimmt hat, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die gegen die Zieltransaktion gestimmt haben und auf der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. Wie stets, besteht auch die Möglichkeit, den Widerspruch auch durch einen Bevollmächtigten einlegen zu lassen. Dies kann auch im Wege einer Präsenz-Hauptversammlung geschehen, so dass es nicht unbedingt eine virtuelle Hauptversammlung sein muss. Durch die Regelung in § 46 Absatz 2 ist sichergestellt, dass die Gesellschaft den Aktionären einen Vertreter zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG ist der Erwerb von eigenen Aktien auf ein Zehntel des Grundkapitals beschränkt. Diese Grenze ist für die Praktikabilität des in Absatz 1 geregelten Andienungsrechts zu eng. Daher sieht Absatz 2 vor, dass die Obergrenze nicht zehn, sondern 30 Prozent des Grundkapitals beträgt. Ergänzend wird bei § 71 Absatz 1 Nummer 3 Aktiengesetz die Aufzählung der Abfindungen, bei denen ein Erwerb eigener Aktien erlaubt ist um den Verweis auf § 47 Absatz 2 ergänzt. Da es hierbei um die Bedienung eines gesetzlich vorgesehenen Abfindungsrechts geht, ist diese Regelung mit Artikel 60 der EU-Richtlinie 2017/1132 vereinbar.

Zu Absatz 3

Hier wird klargestellt, dass auch die Vorgaben zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung einschließlich der Vorgaben der Rechtsprechung zur verdeckten Sacheinlage und zum sogenannten Hin- und Herzahlen der Erfüllung der Ansprüche der Aktionäre aus dem Andienungsrecht nicht entgegenstehen.

Zu § 47a (Aktienoptionen)

Bei SPACs ist in der internationalen Praxis die Ausgabe von Bezugsrechten, insbesondere in Form von sogenannten selbstständigen Optionsscheinen üblich, insbesondere als Anreiz für die Initiatoren, erfolgreich eine Zieltransaktion zu realisieren. Die Regelung stellt klar, dass die Begebung derartiger Optionsrechte auch bei der BMAG zulässig ist, wobei die Grenzen von § 9 Absatz 1 AktG zu beachten sind.

Die Vorschrift des Absatzes 2 regelt, dass die in § 193 Absatz 2 Nummer 4 AktG vorgesehene zwingende Wartezeit von mindestens vier Jahren bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte bei der BMAG keine Anwendung findet. Diese Wartezeit passt nicht zum Konzept des Prozesses bei der BMAG, der auf eine zügige Durchführung der Zieltransaktion ausgerichtet ist.

Zu § 47b (Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung)

Zu Absatz 1

Hier werden die Folgen des Ablaufs der Frist für das Verfasstsein in der Rechtsform einer BMAG nach § 45 Absatz 3 geregelt. Es wird klargestellt, dass wenn innerhalb dieser Frist keine Zieltransaktion von wesentlichem Umfang durchgeführt wurde, ein solcher Fristablauf ein zwingender Auflösungsgrund ist, so dass die Liquidation der Gesellschaft eingeleitet wird. Die Durchführung einer Zieltransaktion ist nur dann wesentlich und verhindert das Entstehen eines Auflösungsgrunds durch Fristablauf, wenn das Volumen mindestens 20 Prozent des Werts der Einlagen einschließlich eines etwaigen Aufgelds erreicht.

Ferner ist geregelt, dass der Fristablauf auch einen Grund für einen Widerruf der Börsenzulassung nach § 39 Absatz 1 darstellt. Da nach § 39 Absatz 1 der Widerruf im Ermessen der Zulassungsstelle steht, bedeutet dies nicht, dass die Zulassung zwingend widerrufen wird bzw. zu widerrufen ist, sondern stellt klar, dass die Zulassungsstelle in diesem Fall die Möglichkeit hat, die Zulassung zu widerrufen.

Wurde eine Zieltransaktion durchgeführt und dabei auch das Andienungsrecht der Aktionäre nach § 47 Absatz 1 bedient, dann hat die BMAG das mit ihrem spezifischen Unternehmensgegenstand erfolgte Ziel erreicht. Entsprechend gibt es für die besonderen, auf diesen spezifischen Gegenstand zielenden Vorgaben für die BMAG keinen Bedarf mehr. Entsprechend führt in dieser Konstellation der Fristablauf dazu, dass die Gesellschaft als gewöhnliche Aktiengesellschaft im Sinne von § 1 AktG fortgeführt wird und die in diesem Abschnitt zum Börsengesetz geregelten Besonderheiten nicht mehr gelten. Ähnlich wie bei der Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt handelt es sich bei diesem Übergang um keinen Formwechsel im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

Hiervon zu unterscheiden ist die Änderung des Geschäftsgegenstands im Zuge der Durchführung der Zieltransaktion. Die damit verbundene Satzungsänderung muss grundsätzlich bereits zusammen mit dem Beschluss über die Zieltransaktion erfolgen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Vorgaben im AktG.

Die Anwendung der Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit auch vor Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 mit satzungsändernder Mehrheit nach Maßgabe von § 179 Absatz 1 AktG zu beschließen, dass die Rechtsform der BMAG aufgegeben und die Gesellschaft als gewöhnliche Aktiengesellschaft fortgeführt wird. Soweit die Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts durchgeführt wurde ist eine solche Fortführung auch folgerichtig.

Wenn eine Mehrheit der Aktionäre die Gesellschaft fortführen will, obwohl keine Zieltransaktion mehr angestrebt werden soll oder der Ablauf der Höchstfrist nach § 44 Absatz 3 droht, kann ebenfalls mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden, die Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft ohne die besonderen BMAG-spezifischen Modifikationen fortzuführen. Mit der Fortführung als gewöhnliche Aktiengesellschaft entfällt der Anlass für die Verwahrung auf dem Treuhandkonto. Daher ist dem Antrag auf Eintragung der Satzungsänderung eine Bestätigung der Einzahlung der Gelder vom Treuhandkonto nach § 45 Absatz 2 auf die Gesellschaft zur freien Verfügung des Vorstands beizufügen. Da in dieser Konstellation auch der Anlass für die Börsennotierung entfällt, ist in diesem Fall mit dem Beschluss zwingend ein Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Handel am regulierten Markt nach § 39 Absatz 3 zu verbinden. Die entsprechende Anwendung der Vorgaben des § 39 Absatz 3 für ein solches Delisting umfasst insbesondere auch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, bei dem die Gegenleistung nicht unter dem Ausgabebetrag der Aktien bei

der Gründung (zuzüglich eines etwaigen Aufgelds) liegen darf. Damit wird für einen angemessenen Schutz der Aktionäre Sorge getragen.

Die Anwendung der Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Eine BMAG betreibt kein operatives Geschäft und hat dementsprechend typischerweise nur eine geringe Zahl an Gläubigern mit verhältnismäßig geringen Forderungen. Auf der anderen Seite haben die Aktionäre ein Interesse an der möglichst zeitnahen Verteilung des Vermögens.

Daher gibt es in dieser Konstellation für das grundsätzlich nach § 272 Absatz 1 AktG zwingend vorgesehene Sperrjahr keinen Anlass. Eine abweichende Regelung erscheint angezeigt. Abweichend von § 272 Absatz 1 AktG darf danach die Vermögensverteilung bereits erfolgen, nachdem mindestens zwei Monate verstrichen sind, nachdem der Aufruf an die Gläubiger bekannt gemacht worden ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Digitalisierung soll die Meldung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt erfolgen. Für diese Meldungen wird damit nachvollzogen, was gemäß § 14 Absatz 4 bereits für Prospekte und andere Dokumente gilt.

Zu Nummer 3

Auch die Meldungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sollen elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt eingereicht werden. Dies ist auch bereits in vielen Fällen Praxis.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung entspricht den Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz und ermöglicht der Bundesanstalt im Rahmen von Auskunfts- und Vorlageersuchen eine Informationsübermittlung in elektronischer Form zu verlangen. Im Fall, dass ein Adressat beim Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt angemeldet ist, kann diese zudem die Einreichung auf diesem Wege verlangen. Zudem kann die Bundesanstalt das Format festlegen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Ergebnisse der Prüfungen sollen der Bundesanstalt nicht mehr schriftlich, sondern elektronisch und in einem von ihr bestimmaren Format übermittelt werden. Die Bundesanstalt kann verlangen, dass dies über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem erfolgt.

Zu Buchstabe b

Durch den Wegfall der Verpflichtung zur Unterzeichnung des Berichts durch den Prüfer wird die nun zwingend vorgegebene elektronische Kommunikation erleichtert. Eine qualifizierte

elektronische Signatur ist nicht erforderlich, ausreichend ist die Bezeichnung des verantwortlichen Prüfers.

Zu Artikel 13 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 10 AktG)

Mit der Änderung des § 10 AktG wird das deutsche Recht für elektronische Aktien geöffnet, und zwar für elektronische Namensaktien, die in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG oder in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG eingetragen sind, und für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG eingetragen sind (s. hierzu nachstehende Begründung zur Änderung in § 10 Absatz 1 AktG).

Aktiengesellschaften sollen also künftig die Wahl haben, ob sie ihre Anteile herkömmlich als verbrieft Aktien oder als elektronische Aktien im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben. Elektronische Aktien unterscheiden sich von herkömmlichen Aktien lediglich dadurch, dass sie nicht verbrieft sind, sondern stattdessen in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Durch Eintragung in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG entstehen Zentralregisteraktien (vgl. Begriffsbestimmung in § 4 Absatz 2 eWpG), durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG entstehen Kryptoaktien (vgl. Begriffsbestimmung in § 4 Absatz 3 eWpG).

Die neuen elektronischen Aktien werden also keine eigene Aktienart bilden. Ein Unterschied in der Praxis mag allenfalls darin liegen, dass sie auf verschiedenen Märkten oder unterschiedlichen Plattformen gehandelt werden könnten. Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär hingegen wird sich dabei nicht verändern.

Die Formulierung „auf Namen lauten“ passt auch auf elektronische Aktien; es ist eine technologie neutrale Bezeichnung und erfordert keine schriftliche Nennung des Aktionärs auf dem Wertpapier. Auch der Schutzzweck der Norm gebietet keine zwingende Schriftform. Kennzeichnendes Wesensmerkmal der Namensaktie ist, dass die Gesellschaft über die Identität des Aktionärs informiert ist. Da dies durch eine Registereintragung auf vergleichbare Weise erreicht werden kann wie mit einer schriftlichen Aktienurkunde, ist diesem Schutzzweck genügt. Dieser Mechanismus liegt auch dem elektronischen Handel mittels Sammelverwahrung zu Grunde. Auch hier wird der Aktionär nicht schriftlich auf der Urkunde genannt, sondern er ergibt sich im Wege des Blankoindossaments nur mittelbar.

Zu Buchstabe a

Elektronische Inhaberaktien sollen nur als Zentralregisteraktien zulässig sein. Dagegen sollen elektronische Namensaktien sowohl als Zentralregisteraktien als auch als Kryptoaktien in Einzeleintragung ausgegeben werden dürfen. Hiermit wird der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung getragen, dass Namensaktien international zum vorherrschenden Modell der Anteilsbegebung geworden sind.

Eine etwaige Öffnung für mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebene Inhaberaktien soll aus den oben im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II. erörterten Gründen zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden, wenn die Verhandlungen zu der EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung abgeschlossen sind.

Bei Namensaktien ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte regelmäßig aus dem Aktienregister, so dass es aus Sicht der Geldwäscheüberwachung nicht problematisch ist, dass Krypto-Namensaktien in Einzeleintragung nicht auf intermediärsgeführten Depotkonten verbucht werden müssen.

Zudem wäre hier sichergestellt, dass ein direkter Kontakt der Emittenten zu den Aktionären über das Aktienregister beibehalten wird, was neben der Bekämpfung der Geldwäsche auch für die Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von Bedeutung sein kann.

Zu Buchstabe b

Der neue § 10 Absatz 6 Satz 1 AktG stellt klar, dass für die Einführung elektronischer Aktien in der Satzung die Verbriefung auszuschließen ist. Indem die Verbriefung dabei nur teilweise ausgeschlossen wird, kann es auch einen Mischbestand (mit teils verbrieften, teils registereingetragenen Aktien) geben. Nach dem neuen § 10 Absatz 6 Satz 2 AktG muss die Entscheidung für Kryptoaktien ausdrücklich in der Satzung erfolgen. Denn die neuen Technologien sind zumindest derzeit vielen Menschen noch nicht hinreichend vertraut und es könnten ggf. Vorbehalte gegenüber Kryptoaktien bestehen. Wenn also die Satzung nur allgemein die Eintragung in ein elektronisches Register zulässt, dann kann damit nur ein zentrales Register gemeint sein.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12 AktG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund des geänderten Inhalts der Norm ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu den Buchstaben b und c

Mehrstimmrechtsaktien, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren, sollen im deutschen Aktienrecht wieder ermöglicht werden. Dafür soll zunächst das grundsätzliche Verbot in § 12 Absatz 2 AktG aufgehoben werden. Zugleich wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen möglich ist.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich am 1. Mai 1998 (KonTraG, BGBl. I 1998 S. 786) sind Mehrstimmrechte nach § 12 Absatz 2 AktG unzulässig. Die nach der Aktienrechtsreform 1965 noch – wenn auch sehr eingeschränkt – bestehende Möglichkeit, Mehrstimmrechtsaktien mit Genehmigung auszugeben, wurde aufgehoben. Zugleich wurde das Erlöschen bestehender Mehrstimmrechte zum 1. Juni 2003 angeordnet, sofern nicht die Hauptversammlung bereits zuvor ihre Beseitigung oder aber ihre Fortgeltung beschlossen hatte (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG)). Erklärtes Ziel des KonTraG war es, in Übereinstimmung mit den Erwartungen des Kapitalmarkts eine Übereinstimmung zwischen Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum herzustellen („one share – one vote“) und die Eigentümerkontrolle zu stärken (vgl. Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 12).

Das Für und Wider von Mehrstimmrechten hat auch in der Folge in der rechtspolitischen Diskussion Beachtung gefunden. Dabei wurde zunächst insbesondere die Abschaffung von Mehrstimmrechtsaktien auch für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften in Frage gestellt. Hier bestehe nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kapitalmarkts, so dass geringere Anforderungen zu stellen seien und den Gesellschaften mehr Gestaltungsfreiheit gegeben werden könne (vgl. Bayer, Gutachten für den 67. Deutschen Juristentag, E 109; Habersack, AG 2009, 1, 10 f; Hüffer/Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 12 Rn. 8). Weitergehend wurden auch mit Blick auf einen Börsengang „sinnvoll ausgestaltete Mehrstimmrechte“ als Vorteil für die Eigenkapitalgewinnung angesehen (Bayer/Hoffmann, AG 2008, R 464, R 466). Wenn den Gründern durch Mehrstimmrechte ein bestimmtes Maß an Macht und Einfluss über die Geschäftsstrategie gesichert bleibe, steige die Bereitschaft, über den Kapitalmarkt Eigenkapital zu akquirieren.

Aktuell wird aus der Unternehmenspraxis, insbesondere aus dem Bereich der Start-ups und Wachstumsunternehmen, vermehrt ein Bedürfnis nach Mehrstimmrechtsaktien geltend

gemacht. Die Unternehmen benötigten für ihr Wachstum Eigenkapital, scheuten allerdings insbesondere bei innovativem Geschäftsmodell mit spezifischem Knowhow einen Börsengang, da Gründer und Ideengeber damit Einfluss und Kontrolle über die strategische Ausrichtung des Unternehmens aufgeben müssten. Andere Rechtsordnungen ließen demgegenüber Mehrstimmrechte zu, über die die Gründer auch nach einer erheblichen Aufnahme von Eigenkapital die strategische Kontrolle über das Unternehmen behielten und es mit langfristiger Perspektive führen könnten. Letztlich bestehe damit ein Wettbewerbs- und Standortnachteil für Deutschland, der dazu führe, dass es Wachstumsunternehmen entweder an Investitionskapital und damit Innovations- und Wachstumsmöglichkeiten fehle oder aber der Weg über ausländische Rechtsformen bzw. Auslandslistings gewählt werde (vgl. DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co., 2021, S. 10, 38 f.; Deutsche Börse Group, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands, 2021, S. 39 ff). Gleichzeitig entgingen Anlegern Investitionschancen.

Gefordert wird daher, es der Satzung zu überlassen, Stimmrechtsdifferenzierungen auch in Form von Mehrstimmrechten zu ermöglichen. Die nach Aktienrecht zulässige Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien sei häufig auch bei geschlossenen Finanzierungsrunden keine Alternative. Kapitalgeber forderten eine Möglichkeit der Einflussnahme und, auch mit Blick auf einen etwaigen Exit nach einem Börsengang, Aktien mit Stimmrecht (Oxera/Kaserer, Wie können Börsengänge für Start-ups in Deutschland erleichtert werden? Internationaler Vergleich und Handlungsempfehlungen, 2021, S. 22).

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Kapitalmärkte Mehrstimmrechte nicht grundsätzlich ablehnen und bei einem erstmaligen öffentlichen Angebot von Wertpapieren an der Börse (Initial Public Offering (IPO)) keine allgemeine Erwartung einer Korrelation von Kapitaleinsatz und Stimmrecht mehr angenommen werden kann (vgl. etwa Cremers/Lauterbach/Pajuste, ECGI Working Paper No 550/2018, August 2022). Mehrere Länder wie beispielsweise Schweden blicken dabei auf eine lange Tradition von Mehrstimmrechtsaktien zurück. In den USA wird eine steigende Zahl von IPOs (insbesondere von Unternehmen aus dem Start-up- und Technologiebereich) mit Mehrstimmrechtsaktien beobachtet, ohne dass dies automatisch zu einer niedrigeren Bewertung führen würde (Cremers/Lauterbach/Pajuste, a.a.O.; Oxera/Kaserer, a.a.O., S. 20 f.; Abschlussbericht der Technical Expert Stakeholder Group zu KMU „Empowering EU Capital Markets for SMEs“, S. 33).

Auch im regulatorischen Bereich zeigt sich im internationalen Vergleich eine zunehmende Flexibilisierung. Mehrere Länder auch in der EU haben erst kürzlich ihre börsenrechtlichen Regeln gelockert oder gesellschaftsrechtlich Mehrstimmrechtsaktien zugelassen, andere, wie etwa Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, diskutieren im Rahmen von Reformbestrebungen über die erweiterte Zulassung von Mehrstimmrechtsstrukturen, insbesondere auch nach dem Börsengang.

Und auch auf EU-Ebene zeigt sich ein Wandel: Die Europäische Kommission hat am 7. Dezember 2022 den Entwurf eines „Listing Act“ verabschiedet. Ziel des „Listing Acts“ ist es, öffentliche Kapitalmärkte für Unternehmen in der EU attraktiver zu gestalten und den Zugang von KMU zu Kapital zu erleichtern. Das Paket enthält u. a. den Vorschlag für eine Richtlinie über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen (COM(2022) 761 final). Hintergrund des Vorschlags ist die Beobachtung, dass Gesellschaften für ihr Wachstum Eigenkapital benötigten, die Gründer insbesondere von KMU und Start-ups aber aus Sorge vor einem Verlust der Kontrolle über das Unternehmen von einem Börsengang absehen. Mehrstimmrechte seien vor diesem Hintergrund ein effektiver Mechanismus, die Unternehmenskontrolle behalten zu können. Daneben müssten Schutzmechanismen für Minderheitsaktionäre und die Gesellschaftsinteressen vorgesehen werden, die der Richtlinienentwurf teilweise zwingend, teilweise optional vorgibt. Der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs ist auf Aktiengesellschaften beschränkt, die eine Zulassung zu einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben, und zielt auf eine Mindestharmonisierung zur Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien in diesem Bereich. Eine Begrenzung auf bestimmte

Unternehmensgrößen, Start-ups oder Wachstumsunternehmen enthält der Richtlinienvorschlag nicht. Auf einem KMU-Wachstumsmarkt müssen bereits nach der Definition (lediglich) mindestens 50 Prozent der zugelassenen Emittenten KMU sein (vgl. § 48a BörsG).

Das deutsche Börsenrecht verbietet Mehrstimmrechtsstrukturen und die Zulassung von Aktien mit Mehrstimmrechten nicht, so dass Mehrstimmrechtsaktien ausländischer Gesellschaften hier bereits am Kapitalmarkt gehandelt werden können.

Um Innovationen zu stärken und Anreize für eine Eigenkapitalgewinnung über den Kapitalmarkt zu setzen, sollen die eingangs dargestellten Entwicklungen sowie die veränderten Bedürfnisse und Erwartungen auch Eingang in das deutsche Aktienrecht finden und Mehrstimmrechtsaktien gesellschaftsrechtlich zugelassen werden, und zwar neben der Aktiengesellschaft ebenso auch für die SE (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. I 294 S. 1)) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, § 278 Absatz 3 AktG).

Die Wiederzulassung von Mehrstimmrechtsaktien soll dabei um konkrete Vorgaben in § 135a AktG-E zum Anleger- und Minderheitenschutz ergänzt werden, damit insbesondere der Schutz der Investoren, der Aktionäre ohne Mehrstimmrechte und der Kapitalmärkte gewährleistet bleibt (s. hierzu im Einzelnen sogleich unter Nummer 9). Denn auch wenn nach den internationalen Erfahrungen Investoren Aktien mit Mehrstimmrechten keineswegs grundsätzlich ablehnen und Mehrstimmrechtsaktien beim Börsengang nicht grundsätzlich mit einer geringeren Bewertung verbunden werden, schwächt das überproportionale Stimmrecht die Rechte der Aktionäre ohne Mehrstimmrechte und damit die Eigentümerkontrolle. Die Inhaber von Mehrstimmrechten haben einen Einfluss, der nicht ihrer Kapital- und Risikobeteiligung entspricht. Sie tragen damit ein verhältnismäßig geringeres Risiko beim Scheitern des Unternehmens, zudem sind Missbräuche und Interessenkonflikte denkbar. Daher ist es angezeigt, Mehrstimmrechte in der Ausgestaltung nicht uneingeschränkt zuzulassen, sondern mit gesetzlichen Schutzvorkehrungen zu verbinden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13 AktG)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei elektronischen Aktien keine Unterzeichnung, auch keine Unterzeichnung elektronischer Art, stattfindet. Denn der Zweck der Unterschrift bei verkörperten Urkunden ist die erhöhte Fälschungssicherheit bei umlauffähigen Wertpapieren. Aus diesem Grund wird zumindest in Teilen der Literatur § 13 AktG bei Globalurkunden für nicht anwendbar gehalten oder mangels Zirkulation zumindest die Notwendigkeit eines besonderen Fälschungsschutzes bezweifelt. Einträge in einem zentralen Register oder – bei Kryptowertpapieren – in mittels der Blockchain oder vergleichbarer Technologie geführten Kryptowertpapierregistern sind de facto keinesfalls weniger fälschungssicher als eine unterschriebene Urkunde. Insbesondere hat die registerführende Stelle gemäß § 7 eWpG ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind, und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das elektronische Wertpapier eingetragen ist, zu verhindern

Zu Nummer 4 (Änderung des § 67 AktG)

Bei Ausgabe von Namensaktien muss die Aktiengesellschaft ein Aktienregister führen. In dieses sind nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG Name, Geburtsdatum, Postanschrift und elektronische Adresse des Aktionärs einzutragen. Festzuhalten sind zudem Stückzahl oder Aktiennummer sowie bei Nennbetragsaktien der entsprechende Betrag, der auf den Aktionär entfallenden Aktien. Die Pflicht zur Führung des Aktienregisters bedeutet aber nicht, dass die Aktiengesellschaft automatisch über die Identität des Aktionärs informiert sein muss. Vielmehr ist der Aktionär nach § 67 Absatz 1 Satz 2 AktG verpflichtet, der Gesellschaft die nach Satz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen. Tut er das nicht, kann er nach § 67 Absatz 2

Satz 1 AktG keine Rechte aus seinen Aktien herleiten. Für börsennotierte Gesellschaften ist dies in der Praxis irrelevant, da die Meldung für normale Aktien automatisch über das elektronische Handelssystem beziehungsweise den Verwahrer der Aktie (in erster Linie die Clearstream Banking AG) erfolgt. Da diese Möglichkeit für elektronische Aktien jedenfalls nicht automatisch besteht, soll gesetzlich geregelt werden, dass in diesen Fällen ein Meldesystem durch die Aktiengesellschaft einzurichten ist. Dies kann die Gesellschaft nur durch Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers oder des Kryptowertpapierregisters erreichen.

Da in der Praxis das Aktienregister elektronisch von externen Dienstleistern geführt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Dienstleister damit zu beauftragen, damit die entsprechenden Meldungen erfolgen können.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 96 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Bei einer früheren Änderung ist der wieder einzufügende Zeilenumbruch versehentlich entfallen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 123 AktG)

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Definition des Nachweisstichtags gemäß Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts bei Inhaberaktien ist gemäß § 123 Absatz 4 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 67c Absatz 3 AktG sowie Artikel 5 und Tabelle 4 der Durchführungsverordnung u.a. der Nachweisstichtag anzugeben. In Tabelle 4 heißt es unter B.1 zwar „Aufzeichnungsdatum“, aus der einheitlichen englischen Sprachfassung („record date“) ist jedoch ersichtlich, dass es sich hierbei um ein Übersetzungsversehen handelt und der Nachweisstichtag im Sinne von Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung gemeint ist. Um den nach deutschem Recht relevanten Nachweisstichtag (Beginn des 21. Tages vor der Versammlung) im Einklang mit der Durchführungsverordnung korrekt anzugeben, muss in der Tabelle der vorherige Tag (Geschäftsschluss des 22. Tages) eingetragen werden. Da sich die Informationen in den in Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung genannten Büchern in der juristischen Sekunde zwischen Geschäftsschluss (24:00 Uhr) und Beginn des nächsten Tages, jeweils am Sitz der Gesellschaft, nicht ändern, enthält die geltende Rechtslage zwar keinen rechtlichen Widerspruch. Dennoch ist hiermit die Gefahr von Missverständnissen und Erschwerungen für die Praxis verbunden, denen mit der Angleichung begegnet werden soll.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 129 AktG)

Die Änderung des § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG sieht vor, dass bei Mehrstimmrechtsaktien auch die Angabe der auf diese entfallenden Stimmen im Teilnehmerverzeichnis erforderlich ist. Das Verzeichnis dient der Erleichterung der Durchführung der Hauptversammlung. Konkret bedeutet dies, dass auf der Grundlage des Teilnehmerverzeichnisses die Beschlussfähigkeit festgestellt werden kann und insbesondere auch Abstimmungsergebnisse im Wege des Subtraktionsverfahrens ermittelt werden können. Vor diesem Hintergrund stellt die Änderung sicher, dass die Mehrstimmrechte über das Teilnehmerverzeichnis nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 130 AktG)

Anschließend an die Änderung des § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG soll auch § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AktG angepasst werden, der die Feststellung über die Beschlussfassung bei börsennotierten Gesellschaften betrifft. Die Änderung sorgt dafür, dass in der notariellen Niederschrift über das Beschlussergebnis die auf der Grundlage der Mehrstimmrechte abgegebenen Stimmen nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 9 (Einfügung eines § 135a AktG)

§ 135a AktG-E soll die gesetzlichen Grenzen, innerhalb derer Mehrstimmrechte vorgesehen werden können, sowie die Mehrheitserfordernisse für ihre Einführung festlegen. Die Regelung sieht Schutzmechanismen vor, die für börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften, deren Aktien in den Handel zum Freiverkehr einbezogen sind, noch erweitert werden. Zudem soll es ermöglicht werden, in der Satzung weitergehende Anforderungen zu Mehrstimmrechtsaktien vorzusehen.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält klarstellend das Erfordernis einer Satzungsregelung. Mehrstimmrechtsaktien bilden eine eigene Gattung, so dass insbesondere die in § 23 Absatz 3 Nummer 4 AktG vorgesehenen Angaben in die Satzung aufzunehmen sind. Gleichzeitig wird geregelt, dass nur Namensaktien mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden dürfen. Dies trägt unter anderem dem Gedanken Rechnung, dass Mehrstimmrechte nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung gerade bestimmten Personen zustehen sollen, deren Einfluss auf die Ausrichtung und Strategie nach dem Willen der Gesellschafter gestärkt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig eine Vinkulierung vorgenommen werden wird, mit der die Übertragung der Mehrstimmrechtsaktie an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird (§ 68 Absatz 2 AktG). Die Regelung steht zudem im Einklang mit der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Einschränkung, dass die Mehrstimmrechte nach Börsengang im Fall der Übertragung der Aktie erlöschen (hierzu sogleich).

Im Grundansatz soll eine flexible Ausgestaltung der Mehrstimmrechte ermöglicht werden, damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen Rechnung getragen werden kann. So ist etwa hinsichtlich des Personenkreises, der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien sein kann, keine gesetzliche Einschränkung vorgesehen. Zwar wird teilweise vorgeschlagen, Mehrstimmrechtsaktien allein zugunsten von Gründern oder von Aktionären zuzulassen, die zugleich Mitglied des Vorstands sind. Eine solche Eingrenzung dürfte allerdings nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. So ist denkbar, dass ein maßgeblicher Ideengeber, dessen Anteile mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden sollen, erst nachträglich in den Aktionärskreis eingetreten ist. Auch in diesem Fall sollte die Gewährung von Mehrstimmrechten möglich sein, ohne dass zwingend eine Neugründung erfolgen müsste. Zudem sind maßgebliche Ideengeber nicht stets Mitglied des Vorstands, so dass keine gesetzliche Begrenzung auf inhabergeführte Gesellschaften erfolgen sollte. Über die Öffnung in Absatz 3 ist sichergestellt, dass die Satzung hier die für die jeweilige Gesellschaft passenden Modalitäten festlegen kann.

In gleicher Weise wird auch davon abgesehen, ein festes Stimmverhältnis vorzugeben. Dies ermöglicht es zugleich, in der Satzung Aktien mit unterschiedlich hohen Mehrstimmrechten vorzusehen und so mehrere Gattungen von Mehrstimmrechtsaktien zu schaffen, wie sie teilweise im Ausland (etwa in den USA) verbreitet sind.

Zur Sicherung des Minderheiten- und Anlegerschutzes soll allerdings die Höchstzahl an Stimmen, zu denen eine Mehrstimmrechtsaktie im Vergleich zu einer Stammaktie berechnen kann, festgelegt werden. Eine solche Höchstgrenze ist auch international verbreitet, teilweise begrenzt auf börsennotierte Gesellschaften, teilweise in den Börsenregularien enthalten. Die Höchstzahl beträgt im europäischen Ausland beispielsweise in Portugal 5:1, in

Schweden 10:1 und auch in Italien sehen aktuelle Reformpläne eine Höchstgrenze von 10:1 vor. Die aktuellen Listing Rules des Vereinigten Königreichs enthalten für das Premium Segment eine Höchstgrenze von 20:1 (derzeit in der Diskussion nach Reformvorschlägen der Financial Conduct Authority (FCA), die im Ergebnis eine Streichung vorschlägt).

Satz 2 sieht vor, dass Mehrstimmrechtsaktien höchstens das zehnfache Stimmrecht einer Stammaktie gewähren dürfen. Das maximale Stimmverhältnis von 10:1 stellt sicher, dass die mit der Ermöglichung von Mehrstimmrechten verfolgten Ziele erreicht werden können, das Stimmrecht aber zugleich nicht vollständig von der wirtschaftlichen Beteiligung abgekoppelt wird, sondern die Inhaber der Mehrstimmrechte für die Kontrolle zumindest einen relevanten Anteil am Grundkapital halten müssen. Die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze sorgt zudem für Rechtsklarheit.

Bei den Beschlüssen zur Einführung der Mehrstimmrechte ist auf den Minderheitenschutz zu achten. Aus diesem Grund sieht Satz 3 vor, dass alle betroffenen Aktionäre der Einführung von Mehrstimmrechten zustimmen müssen. Dies bedeutet letztlich in der Regel ein Zustimmungserfordernis sämtlicher Aktionäre, da sowohl diejenigen Aktionäre, deren Aktien mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden sollen, als auch alle anderen Aktionäre von der Einführung der Mehrstimmrechte in ihrem Stimmrecht betroffen sind. Damit können Mehrstimmrechte nicht gegen den Willen eines betroffenen Aktionärs geschaffen werden. Stimmrechtslose Vorzugsaktien sind demgegenüber nicht von einer Verschiebung des Stimmrechtsverhältnisses „betroffen“. Ihr Vorzug bleibt unangetastet.

Sind die Mehrstimmrechtsaktien bereits in der Gründungssatzung vorgesehen, liegt notwendig Einstimmigkeit vor. Sollen im Vorfeld einer geplanten Kapitalerhöhung mit Ausgabe von Stammaktien (etwa im Rahmen eines Börsengangs) bereits ausgegebene Aktien nachträglich durch Satzungsänderung mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden, so bedarf der satzungsändernde Beschluss ebenfalls der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Insoweit handelt es sich um eine spezielle Regelung, die den allgemeinen Regelungen zu Mehrheitserfordernissen in § 179 Absatz 2 und 3 AktG vorgeht. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass nach der Satzung Mehrstimmrechte durch einen Beschluss mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit eingeführt werden könnten. Faktisch bedeutet dies zugleich, dass Mehrstimmrechte nur bis zum Börsengang eingeführt werden können, da anschließend kaum die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erreicht werden kann. Das geltend gemachte Bedürfnis der Wirtschaft zur Einführung von Mehrstimmrechten besteht allerdings auch nicht zeitlich nach der Börsennotierung, sondern im Vorfeld bzw. Zusammenhang mit dem Börsengang.

Gleichermaßen ist die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich, wenn im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien mit Mehrstimmrechten neu ausgegeben werden sollen. Eine Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien im Rahmen von genehmigtem Kapital ist nicht möglich (vgl. hierzu Nummer 12).

Eine Beseitigung der Mehrstimmrechte vor und nach Börsengang ist über eine Satzungsänderung nach § 179 AktG mit dem Erfordernis eines Sonderbeschlusses nach dem dortigen Absatz 3 möglich.

Das Schutzniveau für die Minderheitsaktionäre hinsichtlich der Einführung von Mehrstimmrechten wird zudem über § 16 AktG weiter erhöht (bspw. im Rahmen der Regelung zu Umgehungsgeschäften in § 71a Absatz 2 AktG).

Wichtig für den Schutz der Anleger und des Kapitalmarkts sind zudem die Publizität und Transparenz der Existenz und Inhaber von Mehrstimmrechten. Ist dies gewährleistet, kann es den Marktteilnehmern überlassen bleiben, die Mehrstimmrechte zu bewerten und über die Investition in das Unternehmen zu entscheiden (Marktkontrolle). Das geltende Recht enthält hierzu bereits mehrere Regelungen, die eine Transparenz sicherstellen: So kann über eine Einsicht in die Satzung im Handelsregister in Erfahrung gebracht werden, ob

Mehrstimmrechte bestehen. Zudem sind die Gesamtstimmenzahl von Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien nach § 152 Absatz 1 Satz 4 AktG in der Bilanz zu vermerken. Im (Konzern-)Lagebericht von Aktiengesellschaften und KGaA, die einen organisierten Markt durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, sind zudem nach § 289a Satz 1 Nummer 1 bzw. § 315a Satz 1 Nummer 1 HGB unter anderem die Gattung der Aktien und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anzugeben.

Weiter bestehen aktienrechtliche Mitteilungspflichten nach den §§ 20 f. AktG, die auch an Stimmrechte anknüpfen. Bei börsennotierten Gesellschaften haben die Inhaber von Mehrstimmrechten zudem nach den §§ 33 ff. WpHG ab Überschreiten einer Schwelle von 3 Prozent eine Stimmrechtsmitteilung abzugeben, die im Unternehmensregister einsehbar ist. Weitergehende Transparenz wird über die in Artikel 5 Nummer 8 vorgesehene Ergänzung des § 49 WpHG hergestellt.

Mehrstimmrechtsaktien sind zudem in den Prospekt für den Börsengang aufzunehmen. Im Registrierungsformular für Aktien ist anzugeben, ob es mehr als eine Gattung von Aktien gibt, inklusive einer Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind. Zudem hat die Wertpapierbeschreibung präzise Angaben zu den Stimmrechten unterschiedlicher Aktiegattungen zu enthalten.

In der Praxis werden Start-ups und Wachstumsunternehmen häufig in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH können die Gesellschafter abweichend von § 47 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) entweder bereits bei Gründung oder durch spätere Änderung des Gesellschaftsvertrages Mehrstimmrechte vereinbaren. Soll die GmbH zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere vor dem Hintergrund eines geplanten Börsengangs – in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, wäre es praxisfremd, wenn die Aktiengesellschaft neu gegründet werden müsste, um Mehrstimmrechtsaktien begründen zu können. Eine Kontinuität ist hier nach dem geltendem Umwandlungsrecht möglich, ohne dass es insoweit zusätzlicher Änderungen bedürfte. Voraussetzung hierfür ist, dass der Formwechselbeschluss gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Bezug auf die Fortführung bestehender Mehrstimmrechte eine Regelung vorsieht, die mit den Vorgaben des § 135a Absatz 1 AktG-E für Mehrstimmrechtsaktien vereinbar ist, also insbesondere auch das Stimmverhältnis von 10:1 nicht überschritten wird. Der Beschluss bedarf nach § 241 Absatz 2 UmwG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 UmwG gegebenenfalls der Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter.

Zu Absatz 2

Mehrstimmrechtsstrukturen sollen entsprechend der Zielrichtung des Vorschlags auch nach einem Börsengang möglich sein. Allerdings sieht Absatz 2 hier erweiterte Schutzmechanismen zum Anleger- und Minderheitenschutz vor, die auch über die im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vorgesehenen zwingenden Schutzmaßnahmen hinausgehen. Auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags beziehen die erweiterten Schutzmechanismen neben dem regulierten Markt (§ 3 Absatz 2 AktG) auch den Freiverkehr nach § 48 BörsG ein (einschließlich KMU-Wachstumsmarkt nach § 48a BörsG).

Satz 1 sieht eine ereignisbezogene Beendigung der Mehrstimmrechte nach Börsengang bzw. Einbeziehung in den Freiverkehr vor, die an die Übertragung der Mehrstimmrechtsaktien anknüpft („transfer-based Sunset Clause“). Hintergrund der Regelung ist, dass die bisherigen Inhaber im Umfang der Übertragung nicht mehr an der Entwicklung des Unternehmens teilnehmen. Der Zweck der Mehrstimmrechte, ihnen auch nach dem Börsengang in der Wachstumsphase eine Kontrolle über die Unternehmensstrategie zu ermöglichen, entfällt. Der Begriff der Übertragung ist vor diesem Hintergrund weit zu verstehen und umfasst nicht nur rechtsgeschäftliche Verfügungen, sondern auch alle Fälle gesetzlicher Einzel-

oder Gesamtrechtsnachfolge (wie etwa § 1922 BGB). Die freie Handelbarkeit wird durch die Regelung nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus ist in Satz 2 vorgesehen, dass die Mehrstimmrechte auf den Zeitraum von zehn Jahren nach Börsengang bzw. Einbeziehung in den Freiverkehr befristet werden und anschließend ipso iure erlöschen („time-based Sunset Clause“). Auch wenn dies teilweise von Gründern, die sich dauerhaft Mehrstimmrechte sichern wollen, als erneutes Hindernis für einen Börsengang wahrgenommen und eine Einzelfallbetrachtung gefordert werden könnte, ist hier in besonderer Weise auf den Anlegerschutz zu achten. Bei einem Wechsel zwischen Freiverkehr und reguliertem Markt ist der frühere Zeitpunkt für den Fristbeginn maßgeblich. Ein Zeitraum von zehn Jahren gibt zum einen den Gründern ausreichend Zeit, auch nach dem Börsengang und der damit verbundenen Wachstumsphase ihre „Vision“ umzusetzen. Zum anderen ist aber durch die Befristung zugleich auch angesichts der genannten Risiken von Mehrstimmrechten sichergestellt, dass Inhaber von Mehrstimmrechten nicht unbegrenzt, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum nach dem Börsengang eine asymmetrische Kontrolle über ein Unternehmen haben, dessen Anteile öffentlich gehandelt werden (Oxera/Kaserer, a.a.O., S. 47, die ebenfalls eine Befristung befürworten; für eine Befristung auch die Empfehlungen des High Level Forum on Capital Markets Union, S. 66).

Die Formulierung in Satz 2 stellt zugleich klar, dass die Satzung abweichend von der dort geregelten Frist auch kürzere Fristen als zehn Jahre vorsehen kann.

Durch die Sätze 3 und 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mehrstimmrechte über die gesetzlich vorgesehene Befristung von zehn Jahren hinaus beibehalten zu können. Nach Satz 3 kann in der Satzung bestimmt werden, dass die Frist einmalig um weitere bis zu zehn Jahre verlängert wird. Dadurch wird eine größere Flexibilität für die Praxis gewährleistet. Die Aktionäre können entscheiden, dass sich die Mehrstimmrechte der Inhaber bewährt haben und sie für die Erreichung der mit ihnen verfolgten Ziele weiterhin erforderlich erscheinen bzw. weiterhin positive Effekte zu erwarten sind. Durch die Beschränkung auf die einmalige Verlängerung um bis zu weitere zehn Jahre wird sichergestellt, dass auch die Verlängerung nicht unbegrenzt erfolgen kann.

Satz 4 verlangt für den Beschluss über die Verlängerung die satzungsändernde Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Regelung in Satz 5 ermöglicht die Festlegung einer größeren Kapitalmehrheit in der Satzung. Durch das Erfordernis der qualifizierten Kapitalmehrheit wird zum einen gewährleistet, dass keine zu hohe Hürde besteht, die nach Börsengang kaum mehr erreicht werden kann. Zum anderen wird durch das Abstellen auf eine Kapitalmehrheit dafür gesorgt, dass die Inhaber der Mehrstimmrechte nicht allein durch deren Einsatz eine Verlängerung gegen den Willen der übrigen Aktionäre durchsetzen können. Darüber hinaus kann die Verlängerung frühestens ein Jahr vor Ablauf der gesetzlichen Frist beschlossen werden. Dies verhindert eine frühzeitige Zementierung der Mehrstimmrechte zu einem Zeitpunkt, zu dem ihre (fortdauernden) Effekte noch nicht bewertet werden können.

Die Verlängerung ist zudem nur wirksam, wenn die Aktionäre jeder stimmberechtigten Gattung in Form eines Sonderbeschlusses zugestimmt haben, der der Kapitalmehrheit nach Satz 4 beziehungsweise der nach Satz 5 in der Satzung festgelegten höheren Kapitalmehrheit bedarf.

Beim Erlöschen von Mehrstimmrechten reduziert sich die Gesamtzahl der Stimmrechte an der betroffenen Gesellschaft, was zu einer Verschiebung des Stimmgewichts führt und ein Überschreiten der Kontrollschwelle nach § 29 Absatz 2 WpÜG zur Folge haben kann. Für einen betroffenen Aktionär ist in derartigen Fällen eine Befreiung von den übernahmerechtlichen Pflichten nach § 35 WpÜG (Kontrollerwerbsmitteilung, Pflichtangebot) gemäß § 37 WpÜG i.V.m. § 9 Satz 1 Nummer 5 WpÜG-Angebots-VO möglich. § 9 Satz 1 Nummer 5 WpÜG-AngebotsVO enthält ausdrücklich den Befreiungsgrund der "Verringerung der

Gesamtzahl der Stimmrechte an der Zielgesellschaft". Dieser Befreiungsgrund deckt auch die Verringerung der Gesamtstimmrechtszahl durch das Erlöschen von Mehrstimmrechten ab.

Zu Absatz 3

In der Satzung können weitere Einschränkungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, vorgesehen werden. So können beispielsweise die möglichen Inhaber von Mehrstimmrechtsaktien beschränkt oder die Geltung der Mehrstimmrechte hinsichtlich weiterer Beschlussfassungen begrenzt werden. Zudem können auch nichtbörsennotierte Gesellschaften Sunset-Clauses zum Erlöschen der Mehrstimmrechte festlegen.

Zu Absatz 4

Die Zulassung von Mehrstimmrechten erfordert keine grundsätzliche Änderung der Mehrheitserfordernisse im Rahmen der Hauptversammlungskompetenzen. Das AktG verlangt bei einschneidenden Beschlüssen bereits eine doppelte Mehrheit, bei der zusätzlich zur Stimmenmehrheit eine Entscheidung mit Kapitalmehrheit erforderlich ist. Bei der Bestimmung des Kapitalanteils bleiben Mehrstimmrechte wie in der Vergangenheit außer Betracht. Sie sind damit kein Mittel, entsprechende Beschlüsse herbeizuführen, so dass die übrigen Aktionäre insofern bereits geschützt sind. Eine entsprechende Schutzmaßnahme hebt auch der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2022 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien hervor (Erwägungsgrund 11: „Die Beschränkung der Stimmrechtsausübung kann durch die Vorschrift erreicht werden, dass für einen Beschluss (...) auch die qualifizierte Mehrheit des in der Aktionärshauptversammlung vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich ist.“).

Lediglich punktuell sind in Absatz 4 gegenständliche Beschränkungen der Geltung der Mehrstimmrechte vorgesehen, indem in Anlehnung an § 33b Absatz 2 Satz 1 WpÜG angeordnet wird, dass Mehrstimmrechte bei einzelnen Beschlussfassungen nur einfaches Stimmgewicht haben. Dies betrifft zum einen die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung nach § 119 Absatz 1 Nummer 5 AktG. Die Rechnungslegung hat die Information der Anteilseigner und die Sicherstellung von deren Recht auf Teilhabe am Ergebnis als wesentliches Ziel. Die Entscheidung der Anteilseigner, welcher Prüfer die Rechnungslegung ihres Unternehmens kontrolliert, ist damit ein wichtiges Element des Anleger-schutzes. Mehrstimmrechtsaktien sollen daher bei dieser Beschlussfassung nur zu einer Stimme berechtigen.

Zudem wird auch bei der Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Absatz 1 AktG ein einfaches Stimmrecht der Mehrstimmrechtsaktien angeordnet, um Blockademöglichkeiten zu verhindern.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 186 AktG)

Die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss wird von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben. Dadurch werden Kapitalerhöhungen erleichtert und Deutschland wird als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver. Die Praxis hat die 10-Prozent-Schwelle für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen für zu niedrig gehalten (DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co. / Handlungsempfehlungen an die Politik für mehr Börsengänge in Deutschland, 2021, S. 35; Deutsche Börse AG, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands / Die Leistungsfähigkeit unseres Kapitalmarkts: Was wir tun müssen, um das Potenzial zu nutzen, 2021, S. 59). Insbesondere bei Wachstumsunternehmen sei die Grenze von 10 Prozent zu niedrig, um dem hohen Finanzierungsbedarf gerecht zu werden.

Das deutsche Aktienrecht sieht grundsätzlich ein Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen vor, das innerhalb einer Zweiwochenfrist auszuüben ist (§ 186 Absatz 1 Satz 2 AktG). Diese Frist ist europarechtlich determiniert (Artikel 72 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, GesR-RL). Ausländische Kapitalgeber bestehen bei Finanzierungen aber regelmäßig auf sofortige Zusagen (DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co. / Handlungsempfehlungen an die Politik für mehr Börsengänge in Deutschland, 2021, S. 36). Wachstumsunternehmen sind auf diese vielfach angewiesen, weil Banken wegen gesteigerter regulatorischer Anforderungen verringert Risikokapital zur Verfügung stellen (Deutsche Börse AG, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands, 2021, S. 33) und das Volumen deutscher Risikokapitalgeber im internationalen Vergleich zurückbleibt. Im Jahr 2020 kamen bei Finanzierungsrunden von 40 bis 100 Millionen Euro nur 12 Prozent der Finanzmittel aus Deutschland (Deutsche Börse AG, S. 17.).

Dadurch sind Unternehmen auf den Bezugsrechtsausschluss als Möglichkeit der raschen Kapitalerhöhung angewiesen. Die derzeitige Schwelle für den vereinfachten Ausschluss von 10 Prozent stammt aus dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994. In den fast drei Jahrzehnten seit dieser Regelung hat sich der Finanzierungsmarkt für Aktiengesellschaften wesentlich verändert. Start-Ups und Wachstumsunternehmen haben an Bedeutung gewonnen. Diese sind häufig wegen der langen Entwicklungszeiten bis zur Produktreife und profitablen Skalierung außerordentlich kapitalintensiv und dadurch auf Fremdkapital angewiesen (Deutsche Börse AG, S. 12.). Die Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals genügt vielfach nicht mehr, um diesen Finanzierungsbedarf von Wachstumsunternehmen zu decken (DAI S. 35; MüKo-AktG/Schürnbrand/Verse, 5. Auflage 2021, AktG § 186 Rn. 20).

Durch die Erhöhung der Grenze gewinnen Aktiengesellschaften eine höhere Flexibilität bei ihrer Finanzierung. Der bestehende Schutz der Altaktionäre bleibt dabei erhalten. Diese sind weiterhin vor einer Verwässerung ihrer Anteile durch das qualifizierte Mehrheitserfordernis, die Koppelung des Ausgabebetragtes an den Börsenpreis (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG) sowie die Möglichkeit des Nachkaufs von Aktien an der Börse geschützt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7848, S. 9.). Flankierend tritt künftig der Anspruch auf bare Ausgleichszahlung nach § 255 Absatz 3 bis 6 AktG hinzu, soweit der Ausgabebetrag nicht nur unerheblich unter dem „wahren Wert“ der neuen Aktie liegt.

Die neue Grenze von 20 Prozent führt zu einer Harmonisierung mit dem Europarecht. In diesem Umfang besteht bei derartigen Kapitalerhöhungen bereits eine Befreiung von der europäischen Prospektpflicht (Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe A der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, Prospekt-VO). Das französische Recht sieht bereits den Bezugsrechtsausschluss bis zu 20 Prozent des Grundkapitals vor (Code de Commerce Article L225-136 Nr. 2).

Zu Nummer 11 (Änderung des § 192 AktG)

Bedingtes Kapital soll bei Unternehmenszusammenschlüssen bis zu einer Grenze von 60 Prozent des Grundkapitals möglich sein. Dementsprechend wird zugleich vorgeschlagen, die allgemeine quantitative Grenze von 50 („der Hälfte“) auf 60 Prozent des Grundkapitals anzuheben.

Die Erhöhung der Grenzen beim bedingten Kapital für Unternehmenszusammenschlüsse gewährt Aktiengesellschaften eine höhere Flexibilität und größeren Spielraum beim

Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften. Die bestehende Grenze wurde als Hindernis im Vergleich zum flexibleren Recht der Vereinigten Staaten kritisiert.

Zudem soll die spezielle Grenze für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden. Durch die Erhöhung der Grenze für den Fall der Gewährung von Bezugsrechten gewinnen Unternehmen mehr Möglichkeiten bei der Suche nach talentierten Mitarbeitern. Mitarbeiteraktien ermöglichen eine stärkere Identifikation mit dem Unternehmen, eine längerfristige Bindung von Mitarbeitern und den Anreiz unternehmerisch zu denken (BeckOGK/Rieckers, 1.7.2022, AktG § 192 Rn. 52). Dies führt zu einer erheblichen Bedeutung von Kapitalbeteiligungen für Aktiengesellschaften (vgl. DAI, S. 33). Speziell für Start-Ups bieten Mitarbeiteraktien eine attraktive und oft notwendige Option, Mitarbeitern und Führungskräften eine im Vergleich zu etablierten Unternehmen wettbewerbsfähige Vergütung zu bezahlen, ohne die knappe Liquidität zu belasten (vgl. Startupverband, Faire Mitarbeiterbeteiligung in Startups – mit Unternehmergeist Innovation und Wachstum beschleunigen, 2020, S. 12 f.). Daraus folgt, dass für über 80 Prozent der Gründer von Start-ups Mitarbeiterbeteiligungen einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung ihres Unternehmens haben (Startupverband, S. 19.).

Damit deutsche Start-ups im internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben, ist es notwendig, die Obergrenze für die Gewährung der Bezugsrechte anzuheben. Bei Startups aus den Vereinigten Staaten beträgt die Mitarbeiteranteilsquote im Durchschnitt 20 Prozent, während es im europäischen Durchschnitt nur 10 Prozent bei einer Spanne von 4 Prozent bis 20 Prozent sind (<https://www.indexventures.com/rewardingtalent/keyfindings>). Das bedingte Kapital ist dabei für Mitarbeiterbeteiligungen besonders attraktiv, denn die entsprechenden Aktien entstehen bereits mit der Ausgabe. Zudem kann deren Bezug an eine Reihe von Bedingungen geknüpft werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende und individualisierte Gestaltung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Obergrenze des Erhöhungsbetrags von 20 Prozent des zur Zeit der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals orientiert sich am rechtstatsächlichen Befund und dem hieraus ersichtlichen Bedürfnis der Rechtspraxis.

Bei bedingten Kapitalerhöhungen zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend der bisherigen allgemeinen Grenze eine spezielle Grenze von der Hälfte des Grundkapitals beibehalten.

Die Änderungen begründen keine Beeinträchtigung für die Aktionäre, die bereits vor der Kapitalerhöhung Anteile hielten. Diese sind weiterhin dadurch geschützt, dass ihnen im Voraus der Kreis der Bezugsberechtigten (§ 193 Absatz 2 Nummer 2 AktG) sowie im Fall des § 192 Absatz 2 Nummer 3 AktG auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume (§ 193 Absatz 2 Nummer 4 AktG) mitgeteilt werden müssen. Auf Grundlage dieser umfassenden Informationen muss eine Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals der Erhöhung zustimmen (§ 193 Absatz 1 Satz 1 AktG). Zudem kommen die verbesserten Wachstumsmöglichkeiten und damit verbundenen Wertsteigerungen auch den Bestandsaktionären zugute. In Anbetracht dessen überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Aktiengesellschaften an der Erhöhung der Grenzen die nur geringfügig beeinträchtigten Interessen der Altaktionäre. Dem Bedürfnis von Start-ups nach einer leichteren Beteiligung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist damit hinreichend Rechnung getragen. Eine Ausdehnung der Möglichkeiten eines genehmigten Kapitals ist daher unter dem Aspekt der zu wahrenden grundlegenden Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung nicht angezeigt.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 202 AktG)

Die Entscheidung über die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien soll der Hauptversammlung zustehen. Der Vorstand kann damit nicht ermächtigt werden, im Wege des genehmigten Kapitals Mehrstimmrechtsaktien auszugeben.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 255 AktG)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 255 Absatz 1 AktG und wird nur durch den Vorbehalt der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 ergänzt. Der Regelungsgehalt soll für die Anfechtungsmöglichkeit nach Absatz 1 unverändert bestehen bleiben. Nur im Anwendungsbereich der Absätze 4 bis 7 wird das Anfechtungsrecht durch einen Verweis auf das Spruchverfahren ersetzt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Neuregelungen in § 255 Absatz 4 bis 7 AktG ist eine Anfechtung, die darauf gestützt wird, dass der sich aus dem Erhöhungsbeschluss ergebende Ausgabebetrag oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, unangemessen niedrig ist, nur noch dann möglich, wenn das Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c

Durch diese Neuregelung werden Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit nicht vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss dem Anfechtungsverfahren entzogen und dem Spruchverfahren zugewiesen. Die Aktionäre sollen von der Gesellschaft gemäß § 243 Absatz 3 Satz 1 AktG-E einen Ausgleich durch eine Ausgleichszahlung in bar oder durch Aktien erhalten, der gemäß § 243 Absatz 6 AktG-E in das Spruchverfahren verwiesen wird.

Hintergrund ist der Wunsch aus der Praxis, Kapitalerhöhungen möglichst zeitnah nach der Beschlussfassung eintragen zu können und wirksam werden zu lassen. Eine solche Beschleunigung erscheint vor allem in den Fällen erstrebenswert, in denen das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, soweit es sich nicht um einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss handelt. Beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG soll es hingegen bei der bewährten Praxis bleiben, Dieser Beschluss soll weiterhin gemäß § 255 Absatz 1 angefochten werden können. In vielen Fällen wird hier bereits eine Entscheidung im Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG das Verfahren beschleunigen, weil es sich hier nicht um schwierige Bewertungsfragen handeln wird.

Ausländische Kapitalgeber erwarten häufig sofortige Zusagen bei Finanzierungsrunden und deren baldige Umsetzung (DAI, S. 36). Wachstumsunternehmen sind auf diese vielfach angewiesen, weil Banken wegen gesteigerter regulatorischer Anforderungen verringert Risikokapital zur Verfügung stellen (Deutsche Börse AG, S. 33) und das Volumen deutscher Risikokapitalgeber im internationalen Vergleich zurückbleibt. Im Jahr 2020 kamen bei Finanzierungsrunden von 40 bis 100 Millionen Euro nur 12 % der Finanzmittel aus Deutschland (Deutsche Börse AG, S. 17.).

Eine zügige Kapitalerhöhung ist vielfach nicht möglich. Die bislang vorgesehene Anfechtung kann dazu führen, dass der Kapitalerhöhungsbeschluss für einen längeren Zeitraum nicht eingetragen werden kann, da für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens eine Hemmung der Wirksamkeit des Beschlusses über die Kapitalerhöhung besteht. Hierdurch wird eine Registersperre für die Eintragung ins Handelsregister bewirkt (§§ 21 Absatz 1, 381 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Mit einer gerichtlichen Entscheidung in einem angemessenen Zeitraum ist zumeist nicht zu rechnen. Auch das Freigabeverfahren (§ 246a AktG) würde dieses Problem nicht beseitigen. Auch eine Entscheidung im Freigabeverfahren kann einige Monate dauern (§ 246a Absatz 3 Satz 6 AktG). Dessen Ergebnis ist zudem wegen der Hürde des § 246a Absatz 2 AktG ungewiss. Außerdem ist das Freigabeverfahren wegen seines

Charakters als Eilverfahren wenig geeignet, eine Entscheidung über die komplizierten Bewertungsfragen zu treffen (vgl. MüKoAktG/J. Koch, 5. Aufl. 2021, AktG § 255 Rn. 3).

Die bislang auch für den Ausgabepreis vorgesehene Zuordnung zum Anfechtungsrecht stammt unverändert aus dem Aktiengesetz in seiner Fassung von 1965. Zu der damaligen Zeit lagen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte über die potentiellen Belastungen der Gesellschaften durch die Hemmungswirkung der Anfechtungsklage noch nicht vor. Hier lassen sich ähnliche Argumente aus den Jahren 2005 und 2008 hinsichtlich der weitreichenden Nutzung des Instruments der Anfechtungsklage heranziehen (vgl. das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, Bundestagsdrucksache 15/5092 S. 10 f. sowie das Aktionärsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Bundestagsdrucksache 16/11642 S. 20f.). Dennoch liegt diesem Änderungsvorschlag ein neuer Gedanke zu Grunde. Es geht nicht um die Vermeidung des Missbrauchs von Anfechtungsklagen, sondern allein um die Beschleunigung der Eintragung von Kapitalerhöhungsbeschlüssen. Den betroffenen Aktionären wird hierdurch ihr Recht auf angemessene Auszahlung in keiner Weise genommen. Allein das Verfahren zur Überprüfung wird so geändert, dass es erst nach Wirksamwerden des Kapitalerhöhungsbeschlusses durchgeführt werden kann.

Es ist hervorzuheben, dass bei einer Unangemessenheit des Ausgabebetrages das berechnigte Interesse des Aktionärs in der Erhöhung eben dieses Ausgabebetrages und nicht in einer Beseitigung der Kapitalerhöhung an sich besteht. Die Rechtsfolge der Anfechtungsklage, die Unwirksamkeit der Kapitalerhöhung als Ganzes (§ 248 Absatz 1 AktG), geht über dieses Interesse weit hinaus. Eine Erhöhung des Ausgabebetrages ist zudem ohne größere Probleme auch noch nach erfolgter Kapitalerhöhung möglich, so dass eine Hemmung der Wirksamkeit des Beschlusses nicht zwingend notwendig ist.

Für Streitigkeiten über die Höhe des Ausgabebetrages ist das Spruchverfahren die interessengerechte Lösung. Dies entspricht auch der in der Literatur vorherrschenden Ansicht (MüKoAktG/J. Koch, 5. Aufl. 2021, AktG § 255 Rn. 3 mwN.). Denn es berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten in einem angemessenen Umfang. Dem Interesse der Gesellschaft und demjenigen des Kapitalgebers an einer raschen Kapitalerhöhung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Erhöhung auch bei einem Rechtsstreit zunächst wirksam ist. Es droht keine Verschleppung der Rechte der Beteiligten. Die Altaktionäre sind vor einer Verwässerung geschützt, sie können den Ausgabebetrag überprüfen lassen und gegebenenfalls einen von dem neuen Aktionär zu tragenden Barausgleich durchsetzen.

Die Neuregelung harmonisiert die kapitalgesellschaftsrechtliche Rechtslage, indem bestimmte Streitigkeiten über die Höhe von Zahlungsverpflichtungen aus gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen gebündelt dem Spruchverfahren unterliegen. Die durch das Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren sowie das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgenommene Vereinheitlichung wird weiter fortgeführt. Auf die Entscheidung des Vorstands nach § 204 Absatz 1 AktG findet die Neuregelung keine Anwendung, da diese weiterhin schon mangels Beschlusses der Hauptversammlung nicht der Anfechtung unterliegt.

Der neue Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht mehr auf § 243 Absatz 2 AktG gestützt werden kann. Ebenso ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn festgestellt werden soll, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist. Dies gilt jeweils jedoch nicht, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre in anderer Weise als nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ganz oder zum Teil ausgeschlossen ist. Satz 2 sieht nunmehr vor, dass jeder Aktionär von der Gesellschaft einen Ausgleich verlangen kann, wenn der Wert der Einlage unangemessen niedrig ist und das Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise ausgeschlossen worden ist. Dieser Ausgleich muss im Wege einer baren Ausgleichszahlung erfolgen, soweit nicht eine Gewährung von Aktien nach den §§ 255a, 255b AktG erfolgt. Satz 3 bestimmt, dass die Gesellschaft von dem eintretenden Aktionär bei der Gewährung der Aktien eine Freistellung vom Anspruch auf Ausgleich nach Satz 2 oder, wenn diese sich dies bei Gewährung der Aktien

vorbehalten hat, Erstattung des Ausgleichs nach Satz 2 verlangen kann. Dies umfasst auch die weiteren Schäden nach Absatz 6 Satz 2. Die Gesellschaft kann diese Nachzahlung nur vornehmen, wenn sie im Gewinnvortrag oder in der Rücklage entsprechende Mittel vorgesehen hat, die auch an die Aktionäre ausgezahlt werden können. Dass die Gesellschaft diese Voraussetzungen grundsätzlich schaffen muss, ergibt sich sodann aus Satz 5. Die Vermögensminderung muss durch einen Gewinnvortrag oder durch Rücklagen, die zu Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden dürfen, ausgeglichen werden können.

Absatz 5 regelt die Wertbestimmung für börsennotierte Gesellschaften. Hier soll nach Satz 1 im Interesse der Prozessökonomie der Grundsatz gelten, dass der Wert der gewährten Aktien ihrem Börsenkurs entsprechen muss. Satz 4 bestimmt als Rechtsfolgenverweisung, dass hierfür in Anlehnung an § 5 WpÜGAngebV der durchschnittliche Kurs über einen Referenzzeitraum von drei Monaten vor der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien zugrunde zu legen ist. Diese Vorgabe kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Aktien der Aktiengesellschaft an einer Börse im Ausland notiert sind. Da das Aktiengesetz nur für die Art und Weise der Börsenkursbestimmung auf die WpÜGAngebV verweist und auch keine aufsichtlichen Zuständigkeiten begründet, kommt es allein auf den Anwendungsbereich des Aktiengesetzes an, nicht auf den der WpÜGAngebV. Damit ist für den Bereich der börsennotierten Aktiengesellschaften – vorbehaltlich typisierter Fälle fehlerhafter Marktpreisbildung nach Satz 3 – der Einwand ausgeschlossen, der „wahre Wert“ des Unternehmens spiegele sich nicht im Börsenkurs wider. Der ermittelte Börsenkurs ist dann nicht allein maßgebend, wenn Fälle vorliegen, in denen nach Börsenrecht bereits nicht von einem durchgehenden und funktionierenden Preismechanismus ausgegangen werden kann. Auf diese Weise soll Marktmanipulationen vorgebeugt werden. Für die Fälle, in denen allein der Börsenkurs maßgeblich ist, bestimmt Satz 2 ferner, dass der Anspruch nach Absatz 4 Satz 1 entfällt, wenn der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Eine unwesentliche Unterschreitung lässt den Anspruch auf Überprüfung des Ausgabebetrages gar nicht erst entstehen. Für die Frage, wann eine unwesentliche Unterschreitung vorliegt, kann auf die zu § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. In Fällen einer unwesentlichen Wertdifferenz ist es den betroffenen Aktionären stattdessen möglich, die aus ihrer Sicht unterbewerteten Aktien nachzukaufen, ohne dass hierdurch ein „faktischer Bezugsrechtszwang“ entstünde. Da eine Kapitalerhöhung, insbesondere solche im Zusammenhang mit für das Unternehmen wichtigen Transaktionen, nur dann praktikabel sein wird, wenn der Ausgabebetrag unter dem aktuellen Börsenkurs kann, ist ein Vergleich zwischen der Berechnung nach Satz 4 und dem Börsenkurs zum Stichtag, dem Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages, anzustellen. Der niedrigere Wert ist für die Untergrenze beim Ausgabebetrag maßgeblich.

Absatz 6 gewährt einen Zinsanspruch für die Ausgleichszahlung. Diese entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, und wird auf jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB festgesetzt. Ferner stellt Satz 2 klar, dass die Geltendmachung weiterer Schäden nicht ausgeschlossen wird.

Absatz 7 schließlich erklärt das Spruchverfahren für die Bestimmung der Ausgleichszahlung für anwendbar. Das Gericht entscheidet auf Antrag nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes.

Zu Nummer 14

Zu § 255a (Gewährung zusätzlicher Aktien)

§ 255a AktG-E stellt eine Ergänzung des Regelungsentwurfs aus dem Referentenentwurf dar. Durch die Einfügung der Möglichkeit des Ausgleichs durch Aktien soll der Kritik Rechnung getragen werden, dass die bislang lediglich vorgesehene bare Ausgleichszahlung nicht als der sachgerechte Schutzmechanismus angesehen wurde. Dies wurde

insbesondere für die Fälle als problematisch angesehen, in denen die Einbringung von Unternehmen oder Unternehmensanteilen als Sacheinlage, die wirtschaftlich einer Verschmelzung ähnelt, vorgenommen werden sollen. In beiden Fällen verbleiben die außenstehenden Aktionäre in der kombinierten Unternehmenseinheit und nehmen auch an den wirtschaftlichen Vorteilen aus der Unternehmenszusammenführung teil. Deshalb sei es sachgerecht, wenn die aufnehmende Gesellschaft bei einem unangemessen niedrigen Einlagewert im Verhältnis zum Ausgabewert der Aktien wie bei der Verschmelzung einen Ausgleich durch von ihr zu schaffende zusätzliche Aktien erbringt.

Folglich wird in Anlehnung an § 72a UmwG ein entsprechender Ausgleich in Aktien eingeführt. Ist der Wert der auf eine Aktie entfallenden Einlage einer Kapitalerhöhung nach § 255 Absatz 4 AktG nicht angemessen, können die Aktionäre Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen. Diese potentiellen Zuzahlungsansprüche führen für die Aktiengesellschaft zum Risiko eines Liquiditätsabflusses in ungewisser Höhe. Für Neuinvestoren besteht durch § 255 Absatz 4 Satz 3 das Risiko, dass sie über ihre Kalkulation hinaus weitere Zahlungen an die Gesellschaft leisten müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Einlage unangemessen niedrig ist. Ein nachträglicher Rücktritt von der Kapitalerhöhung ist nicht möglich. Gemäß § 255a AktG soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, eine Verwässerung bei unangemessen niedriger Einlage durch Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Ausgleichszahlung auszugleichen. Auf diese Weise kann für den Fall, dass sich die Einlage nach den Feststellungen des für das Spruchverfahren zuständigen Gerichts als nicht angemessen herausstellen sollte, das Risiko einer ungewissen Liquiditätsbelastung begrenzt werden. Gleichzeitig wird den Interessen der Aktionäre Rechnung getragen: Die anspruchsberechtigten Aktionäre werden durch Gewährung zusätzlicher Aktien so gestellt, als wäre der Wert der Einlage bei der Kapitalerhöhung angemessen gewesen. Aktionäre, deren Einlage unangemessen niedrig war, können vor Nachzahlungen geschützt werden. Den Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien soll die Gesellschaft insbesondere durch Übertragung eigener Aktien oder durch Ausgabe neuer Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfüllen können (vgl. Begründung zu § 255b).

Die prozessuale Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien und der auf Grundlage der Kompensationstatbestände zu gewährenden Leistungen regelt § 10a SpruchG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 statuiert die Möglichkeit, anstelle einer baren Ausgleichszahlung (§ 255 Absatz 4 AktG) zusätzliche Aktien zu gewähren. Gemäß Absatz 1 Satz 1 muss dies bereits im Kapitalerhöhungsbeschluss festgelegt werden. Die Entscheidung kann nicht dem Vorstand überlassen werden. Der Anspruch der Aktionäre ist nach der Entscheidung nach Satz 1 ausschließlich auf die Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet, bare Zuzahlung kann nur noch in den Fällen des Absatz 3 verlangt werden. Vice versa kann die Gesellschaft ihre Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien nicht mehr nachträglich durch einen Ausgleich im Wege barer Zuzahlung ersetzen.

Absatz 1 Satz 2 stellt durch Verweis auf § 72a UmwG klar, dass nachfolgende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien führen, sofern die Zielrechtsform Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist. Die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien geht als Verbindlichkeit in (partieller) Gesamtrechtsnachfolge auf den Zielrechtsträger über, beim Formwechsel bleibt sie der Gesellschaft neuer Rechtsform zugeordnet. Der Anspruch der Aktionäre zielt fortan auf Gewährung zusätzlicher Aktien am Zielrechtsträger. Absatz 1 Satz 3 soll verhindern, dass die Pflicht der Gesellschaft zur Gewährung zusätzlicher Aktien wegen einer nachträglichen Strukturmaßnahme nicht mehr erfüllt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung für den Fall, dass die Gesellschaft nach Eintragung der Kapitalerhöhung eine weitere Kapitalerhöhung vornimmt, an der die anspruchsberechtigten Aktionäre aufgrund eines unangemessenen Wertes der Einlage wiederum nicht ausreichend beteiligt wurden. Den Aktionären ist der Nachteil zu kompensieren, der ihnen daraus erwachsen ist, dass ihnen aufgrund einer nicht angemessenen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft neue Aktien in geringerem Umfang gewährt wurden oder Bezugsrechte in geringerem Umfang zustanden, als dies bei einem angemessenen Wert der Einlage im Rahmen der ersten Kapitalerhöhung und einer infolgedessen angemessenen Beteiligung am Grundkapital der Fall gewesen wäre. Vice versa werden nach Eintragung der Kapitalerhöhung durchgeführte Kapitalherabsetzungen ohne Kapitalrückzahlung berücksichtigt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass den anspruchsberechtigten Aktionären neue Aktien, die ihnen im Rahmen einer späteren Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgrund der unangemessenen niedrigen Einlage und einer infolgedessen unangemessenen Beteiligung am Grundkapital nicht gemäß § 212 AktG gewährt wurden, nachträglich zu gewähren sind. Auch solche neuen Aktien sind vom Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Absatz 1 umfasst. Die Gewährung der neuen Aktien kann wiederum durch Übertragung eigener Aktien oder durch die Schaffung neuer Aktien durch eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgen (vgl. Begründung zu § 255b UmwG-E). Spiegelbildlich hierzu reduziert sich gemäß Absatz 2 Satz 1 bei einer nachträglichen Kapitalherabsetzung ohne Rückzahlung der Umfang der gemäß Absatz 1 zusätzlich zu gewährenden Aktien. Der Umfang der nach Absatz 1 zu gewährenden Aktien wird anteilig reduziert. Der Anteil entspricht dem Verhältnis des Betrages der Kapitalherabsetzung zu dem vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen Grundkapital. Die quantitativen Veränderungen, die der Anspruch nach Absatz 1 durch eine nachträgliche Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder durch nachträgliche Kapitalherabsetzungen erfährt, hat das mit der Entscheidung im Spruchverfahren befasste Gericht zu berücksichtigen (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 1 SpruchG).

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass den anspruchsberechtigten Aktionären Bezugsrechte, die ihnen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen (§ 186 AktG) aufgrund des unangemessenen Wertes der Einlage nicht zustanden, nachträglich einzuräumen sind. Bleibt das den anspruchsberechtigten Aktionären zustehende Bezugsrecht hinter dem zurück, was ihnen unter Zugrundelegung einer von Beginn an angemessenen Einlage zugestanden hätte, ist ihnen ein Bezugsrecht in Höhe der Differenz nachträglich einzuräumen. Die Höhe des einzuräumenden Bezugsrechts hat das Gericht in seiner Entscheidung zu bestimmen (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 2 SpruchG). Absatz 2 Satz 3 bestimmt eine materielle Ausschlussfrist zur Ausübung des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts. Die Ausübung hat zur Fristwahrung gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Dem Aktionär, der sein Bezugsrecht ausübt, sind Aktien in entsprechender Zahl beziehungsweise mit entsprechendem Nennbetrag zu übertragen. Im Gegenzug hat er die Einlage zu leisten, die zu erbringen gewesen wäre, wenn er das Bezugsrecht im Rahmen der nachgelagerten Kapitalerhöhung ausgeübt hätte. Die Gesellschaft kann den Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 durch Übertragung eigener Aktien oder Schaffung neuer Aktien im Wege einer gesonderten Kapitalerhöhung erfüllen (vgl. § 255b Absatz 5 UmwG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt abschließend, in welchen Fällen den anspruchsberechtigten Aktionären Ausgleich durch bare Zuzahlung anstelle zusätzlicher Aktien zu gewähren ist. Ist Ausgleich durch bare Zuzahlung zu gewähren, bestimmt das Gericht dessen Höhe (vgl. § 10a Absatz 1 Nummer 3 SpruchG). Der Bestimmung der Höhe der baren Zuzahlung ist die von Beginn an angemessene Ausgleichszahlung zugrunde zu legen. Die Bestimmung entspricht damit dem im Rahmen von § 255 Absatz 5 AktG anzuwendenden Verfahren:

Zu Nummer 1

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist zum Ausgleich von Spitzenbeträgen bare Zuzahlung zu gewähren.

Zu Nummer 2

Gemäß Absatz 3 Nummer 2 ist Ausgleich durch bare Zuzahlung zu gewähren, wenn die Gewährung zusätzlicher Aktien unmöglich (§ 275 BGB) geworden ist. Die Bestimmung ist gemeinsam mit Absatz 1 Satz 3 zu lesen, der ausdrücklich Fälle bestimmt, in denen trotz nachgelagerter Umwandlung kein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Absatz 3 Nummer 2 ist eine restriktiv anzuwendende Ausnahme von dem Grundsatz, dass nach Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Gesellschaft und Aktionäre an die Entscheidung zur Gewährung zusätzlicher Aktien anstelle barer Zuzahlung gebunden sind. Unmöglichkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aktiengesellschaft zwischenzeitlich im Wege des Formwechsels eine Rechtsform erhalten hat, in der die Beteiligung nicht in Gestalt von Aktien oder Kommanditaktien besteht. Dies ist beispielsweise beim Formwechsel in eine GmbH oder bei der rechtsformwechselnden Verschmelzung oder Spaltung in eine übernehmende GmbH der Fall. Unmöglichkeit kann auch bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung vorliegen, sofern das Recht des Zielrechtsträgers die Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zulässt. Im Rahmen einer Auf- oder Abspaltung kann die Gewährung zusätzlicher Aktien auch teilweise unmöglich werden, wenn einzelne der übernehmenden oder neuen Rechtsträger nach ihrer Rechtsform keine zusätzlichen Aktien gewähren können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält einen Anspruch auf Gewährung einer Geldentschädigung anstelle zusätzlicher Aktien in Fällen, in denen der anspruchsberechtigte Aktionär nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung anlässlich einer zwischenzeitlichen strukturverändernden Maßnahme gegen Abfindung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Im Gegensatz zum Anspruch auf bare Zuzahlung nach Absatz 3 ist der Anspruch auf Entschädigung in Geld nicht auf einen anfänglichen Barausgleich unter Berücksichtigung einer von Beginn an angemessenen Einlage, sondern auf Leistung des aufgrund einer unangemessenen niedrigen Einlage entgangenen Abfindungsbetrags gerichtet. Fälle des Ausscheidens anlässlich einer nachfolgenden strukturverändernden Maßnahme stellen beispielsweise die Übertragung der Aktien anlässlich einer nachgelagerten Umwandlung (zum Beispiel gemäß §§ 29 bis 34 UmwG, § 62 Absatz 5 UmwG oder §§ 207 bis 212 UmwG) dar. Gleiches gilt für das Ausscheiden gegen Abfindung anlässlich im Aktiengesetz (zum Beispiel § 305 AktG, §§ 320 bis 320b AktG, §§ 327a bis f AktG) oder außerhalb des Aktiengesetzes (zum Beispiel § 39 BörsG) geregelter Strukturmaßnahmen. Entscheidend ist, dass der Aktionär anlässlich der Strukturmaßnahme sämtlichen Aktienbesitz aufgegeben (zum Beispiel § 31 UmwG oder § 34 UmwG) oder verloren (zum Beispiel § 327a AktG) hat und dass der Aufgabe oder dem Verlust ein gesetzliches Abfindungsangebot oder eine Abfindungspflicht der Gesellschaft zugrunde gelegen hat. Ist der anspruchsberechtigte Aktionär bei Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien nach Absatz 1 nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt, ist die Gewährung zusätzlicher Aktien nicht sachgerecht, da entweder der Aktionär durch Annahme des Abfindungsangebots seinen Austrittswillen oder der Hauptaktionär mit Durchführung der Maßnahme seine Mehrheitsmacht (zum Beispiel in Fällen von § 327a AktG) demonstriert hat. Der Anspruch ist fortan auf Entschädigung in Geld gerichtet. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Betrag, um den sich die Abfindung unter Zugrundelegung einer von Beginn an angemessenen Einlage erhöht hätte. Veräußert der Aktionär seine Aktien nicht anlässlich einer Strukturmaßnahme, ist der Anspruch weiterhin auf Gewährung zusätzlicher Aktien gerichtet. Etwaige Nachteile können gegebenenfalls als nicht kompensierter Schaden in Ansatz gebracht werden (vgl. Absatz 5 in Verbindung mit § 255 Absatz 6 Satz 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält einen Anspruch der Aktionäre auf Entschädigung in Geld zur Kompensation von Nachteilen im Rahmen zwischenzeitlich ausgeführter Gewinnausschüttungen. Bleibt der den anspruchsberechtigten Aktionären im Rahmen von Gewinnausschüttungen zugewiesene Gewinnanteil hinter dem zurück, was sie unter Zugrundelegung einer von Beginn an angemessenen Einlage erhalten hätten, ist ihnen Ausgleich in Höhe der Differenz zu leisten. Gleiches gilt für den Fall, dass bei zwischenzeitlichem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags den anspruchsberechtigten Aktionären ein Anspruch auf angemessenen Ausgleich zusteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist für das Verfahren zur Bestimmung der Gewährung zusätzlicher Aktien oder einer baren Zuzahlung auf § 255 Absatz 5 bis 7. Hinsichtlich der Entschädigung nach Absatz 3 und 4 bestimmt Satz 2 einen gesonderten Fälligkeitszeitpunkt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 dient einer Klarstellung. Satz 2 bestimmt, dass der Anspruch der Gesellschaft auf Freistellung gegen Aktionäre, die eine unangemessen niedrige Einlage erbracht haben, nicht besteht, soweit den übrigen Aktionären anstelle eines baren Ausgleichsbetrags Aktien gewährt werden. In diesem Fall kommt es nicht zu einem Vermögens- oder Liquiditätsabfluss der Gesellschaft. Die übrigen Aktionäre werden in ihrem Anteil nicht verwässert. Im Gegenteil verringert sich durch die Gewährung neuer Aktien ausschließlich der relative Anteil der Aktionäre, die eine unangemessen niedrige Einlage geleistet haben, auf eine Höhe, die sie bei korrekter Bewertung erhalten hätten. Gläubiger werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da der Gesellschaft kein Vermögen abfließt. Auch bleiben allgemeine Kapitalaufbringungsvorschriften bei der Kapitalerhöhung unangetastet, sodass eine Nachzahlungspflicht des Aktionärs dann besteht, wenn der Wert Einlage unterhalb des Nennbetrages gelegen hat. Durch die Formulierung „Soweit“ wird klargestellt, dass ein Freistellungsanspruch nur in Höhe des Wertes der gewährten Aktien (§ 255 Absatz 5) entfällt. Im Übrigen bleibt der Anspruch bestehen. Aktionäre, die eine möglicherweise später als zu niedrig bewertete Einlage leisten möchten, können somit bereits im Kapitalerhebungsbeschluss (vgl. Absatz 1 Satz 1) weitgehend sicherstellen, dass ein Freistellungsbeschluss später nicht oder nur in geringfügiger Höhe besteht. Im Übrigen ist es sachgerecht, dass ihnen das Risiko bei einer zu niedrigen Einlage einschließlich etwaig daraus resultierender Schäden (vgl. § 255 Absatz 6 Satz 2) verbleibt.

Zu § 255b (Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien)

Diese Regelung ist an § 72b UmwG angelehnt. Gemäß § 255a AktG ist den Aktionären und der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Aktien anstelle barer Zuzahlung zu gewähren. Die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien kann durch Übertragung eigener Aktien erfüllt werden, sofern die Gesellschaft solche hält oder nach Maßgabe des § 71 AktG erwirbt. § 255b Absatz 1 bis 4 AktG soll Gesellschaften die Möglichkeit einräumen, die zusätzlich zu gewährenden Aktien ohne Liquiditätsabfluss im Wege (weiteren) einer Sachkapitalerhöhung zu schaffen. Auf diese Weise kann der Zweck von § 255a AktG, die Gesellschaft und die Aktionäre, deren Einlage unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 4 Satz 2) vor einer nachträglichen Liquiditätsbelastung in ungewisser Höhe zu schützen, erfüllt werden. Bei der weiteren Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien handelt es sich um eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. § 255b Absatz 1 bis 4 AktG trifft besondere Bestimmungen für den Fall, dass als Sacheinlage der Anspruch der Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien eingebracht wird. Die zusätzlichen Aktien können dabei nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder auf Grundlage eines im gerichtlichen Vergleich festgestellten Anspruchs im Wege einer Kapitalerhöhung nach den §§ 182 bis 191 AktG gewährt werden. Ebenso kann im Vorfeld der Kapitalerhöhung oder nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aber vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im

Spruchverfahren genehmigtes Kapital geschaffen und nach Rechtskraft der Entscheidung durch Erklärung des Vorstands ausgenutzt werden.

Absatz 5 enthält eine besondere Bestimmung für Kapitalerhöhungen, die durchgeführt werden, um zusätzliche Aktien gemäß § 255a Absatz 2 Satz 3 ausgeübter Bezugsrechte zu gewähren.

Soweit § 255b keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Kapitalerhöhungsvorschriften des Aktiengesetzes anwendbar. Insbesondere hat die Gewährung zusätzlicher Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung unter Berücksichtigung der aktienrechtlichen Kapitalaufbringungsvorschriften zu erfolgen. Der Wert der Sacheinlage, des einzubringenden Anspruchs auf Gewährung zusätzlicher Aktien, muss den Betrag erreichen, um den das Grundkapital erhöht wird. Um dies sicherzustellen ist insbesondere gemäß § 183 Absatz 3 AktG grundsätzlich eine Prüfung der Werthaltigkeit des einzubringenden Anspruchs erforderlich. Durch die gerichtliche Entscheidung im Spruchverfahren steht die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise die Höhe des Nennwerts der zu gewährenden Aktien fest.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 können die zusätzlich zu gewährenden Aktien durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen werden.

Gegenstand der Sacheinlage ist gemäß Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz der vom Gericht oder im gerichtlichen Vergleich festgestellte Anspruch der anspruchsberechtigten Aktionäre auf Gewährung zusätzlicher Aktien. Der Anspruch wird durch Abtretung an die Gesellschaft eingelegt. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass sich mit Abtretung des Anspruchs Gläubiger und Schuldner in einer Person vereinigen, was zum Erlöschen des Anspruchs im Wege der Konfusion führen würde. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz stellt sicher, dass die anspruchsberechtigten Aktionäre ihres Anspruchs nicht verlustig werden, bevor ihre zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte entstanden sind. Diese entstehen mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Abtretung des Anspruchs an die Gesellschaft befreit damit die Gesellschaft unter der Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung von einer Verbindlichkeit.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass ein Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien, der durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, erst mit Eintritt der Rechtskraft eingelegt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass durch die Gewährung zusätzlicher Aktien Tatsachen geschaffen werden, solange das Bestehen des Anspruchs nach Grund und Höhe noch nicht endgültig feststeht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ist eine gegenüber § 183 Absatz 1 Satz 1 AktG, und § 205 Absatz 2 Satz 1 AktG besondere Bestimmung über die im Kapitalerhöhungsbeschluss festzusetzenden Inhalte: Die gemäß diesen Vorschriften erforderlichen Festsetzungen, der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien, ergeben sich in den Fällen des § 255b AktG aus der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich. Die Bestimmung des Einlagegegenstands nach Absatz 2 Nummer 1 und die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 sind Gegenstand des Kapitalerhöhungsbeschlusses. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Inanspruchnahme genehmigten Kapitals, sind die Festsetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 vom Vorstand vorzunehmen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 182 Absatz 4 AktG, §§ 186, 187 AktG und § 203 Absatz 3 AktG für unanwendbar. Der Grundsatz der Subsidiarität der Kapitalerhöhung gegenüber der

Erfüllung ausstehender Einlagepflichten aus früheren Kapitalerhöhungen (§ 182 Absatz 4 AktG, § 203 Absatz 3 AktG) kommt im Rahmen der Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien nicht zum Tragen, da diese nicht der Kapitalbeschaffung, sondern der angemessenen Beteiligung zuvor benachteiligter Aktionäre dient. Die §§ 186, 187 AktG finden ebenfalls keine Anwendung. Die zusätzlichen Aktien stehen ausschließlich den noch nicht angemessen beteiligten, anspruchsberechtigten Aktionären zu. Bezugsrechte nicht anspruchsberechtigter Aktionäre scheiden deshalb aus.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Bestimmungen zur rechtstechnischen Durchführung der Einlageleistung sowie zur Zeichnung und dem Erwerb der Aktien.

Ebenso wie zur Kapitalerhöhung gemäß § 72b UmwG hat die Gesellschaft zur Durchführung einer Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Per Gesetz werden diesem die Befugnis zur Inempfangnahme der Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld sowie weitere Handlungsermächtigungen zugewiesen, um die Praktikabilität der Durchführung der Kapitalerhöhung zu gewährleisten. Andernfalls wären Mitwirkungshandlungen jedes anspruchsberechtigten Aktionärs erforderlich, was bei einer Vielzahl anspruchsberechtigter Aktionäre die Durchführung der Kapitalerhöhung behindern oder jedenfalls erheblich erschweren könnte. Der Treuhänder ist gemäß Absatz 3 Satz 2 ermächtigt, im eigenen Namen die gerichtlich festgestellten oder im gerichtlichen Vergleich eingeräumten Ansprüche auf Gewährung zusätzlicher Aktien als Gegenstand der Sacheinlage an die Gesellschaft abzutreten (Nummer 1), die zusätzlich zu gewährenden Aktien zu zeichnen (Nummer 2), die zusätzlich zu gewährenden Aktien, baren Zuzahlungen und Entschädigungen in Geld in Empfang zu nehmen (Nummer 3) und alle sonstigen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlich sind und normalerweise vom einlegenden und zeichnenden Aktionär abzugeben wären (Nummer 4). Er hat die gemäß Nummer 3 empfangenen Gegenstände anschließend auf die anspruchsberechtigten Aktionäre zu übertragen. Kraft seiner Empfangszuständigkeit wird der Treuhänder nicht Aktionär oder Eigentümer. Mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung (§ 189 AktG) entstehen die Aktien in der Person der anspruchsberechtigten Aktionäre und nicht in der Person des Treuhänders.

Gemäß Absatz 3 Satz 3 findet die Bestimmung des § 35 Absatz 3 AktG betreffend die von dem für die Eintragung der Kapitalerhöhung zuständigen Registergericht festzusetzenden Auslagen- und Vergütungsersatzansprüche entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 sind der Anmeldung in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder der gerichtliche Vergleich beizufügen. Auf diese Weise kann das Registergericht prüfen, ob die der Kapitalerhöhung zugrundeliegenden Forderungen auf Gewährung zusätzlicher Aktien tatsächlich bestehen. Gemäß Absatz 4 Satz 2 findet § 188 Absatz 3 Nummer 2 AktG keine Anwendung, da dem Anspruch auf Gewährung zusätzlicher Aktien, welcher Gegenstand der Sacheinlage ist, neben der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich keine vertraglichen Beziehungen zwischen den anspruchsberechtigten Aktionären und der Gesellschaft zugrunde liegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine besondere Bestimmung für den Fall einer Kapitalerhöhung zur Schaffung von Aktien wegen entgangener Bezugsrechte gemäß § 255a Absatz 2 Satz 2 und 3 AktG. Es handelt sich insoweit um eine von der Kapitalerhöhung nach § 255b Absatz 1 Satz 1 AktG zu trennende Kapitalerhöhung, der ein gesonderter Kapitalerhöhungsbeschluss zugrunde liegt. Die Kapitalerhöhung zur Schaffung von Aktien aufgrund nachträglicher Einräumung des Bezugsrechts erfolgt nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Da

der anspruchsberechtigte Aktionär bei dieser Kapitalerhöhung eine Einlageleistung nach den allgemeinen Vorschriften zu erbringen hat, finden die besonderen Vorschriften der Absätze 1 bis 4 insoweit keine Anwendung. Absatz 5 schließt lediglich die § 182 Absatz 4 sowie die §§ 186, 187 und 203 Absatz 3 AktG von der Anwendung aus. Damit ist klargestellt, dass den nicht anspruchsberechtigten sowie den anspruchsberechtigten Aktionären, die ihr Bezugsrecht nach § 255a Absatz 2 Satz 3 AktG nicht ausgeübt haben, kein Bezugsrecht zusteht.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass auch die Anfechtung der weiteren Kapitalerhöhung nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Übergangsregelung zu Mehrstimmrechten in § 5 EGAktG nach dem KonTraG soll wie folgt angepasst werden:

Die Regelungen in § 5 Absatz 1 und 2 EGAktG zum Erlöschen von Mehrstimmrechten zum 1. Juni 2003 sowie zu ihrer erleichterten Beseitigung können entfallen. Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass noch Verfahren anhängig sind, die auf einen Ausgleich wegen Erlöschens oder Beseitigung von Mehrstimmrechten gerichtet sind, sollen insoweit die bisher in § 5 Absatz 3 bis 6 EGAktG enthaltenen Regelungen weiter Geltung behalten (§ 5 Absatz 1 EGAktG-E).

Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes sollen zudem nach § 5 Absatz 2 EGAktG-E Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung eine Gesellschaft gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EGAktG bis zum 1. Juni 2003 beschlossen hatte, nicht nachträglich den neu vorgesehenen Beschränkungen nach § 135a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 AktG unterfallen. Anders ist es, wenn bei diesen Gesellschaften nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Börsengang erfolgt. Wie bereits zu § 135a AktG-E dargestellt, besteht ab diesem Zeitpunkt ein erhöhter Schutzbedarf der Investoren und des Marktes, so dass es gerechtfertigt ist, ab diesem Zeitpunkt die Geltung der Höchststimmzahl der Mehrstimmrechte sowie der Regelungen zum Erlöschen durch Zeitablauf und bei Übertragung anzuordnen.

Die Übergangsregelung zu Höchststimmrechten ist nunmehr in § 5 Absatz 3 EGAktG verankert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass die § 255 bis 255 b AktG-E erst auf Hauptversammlungen anzuwenden sind, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen werden, so dass sich die neuen Regelungen allein auf in solchen Versammlungen gefasste Kapitalerhöhungsbeschlüsse mit Bezugsrechtsausschluss beziehen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Depotgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 DepotG)

Mit der Änderung soll – zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes Deutschland im internationalen Vergleich – das Depotgesetz (DepotG) auch für nach ausländischem Recht begebene elektronische Wertpapiere geöffnet werden, sofern diese vertretbar sind. Für diese Wertpapiere gelten über die Vorschrift des neuen § 9c DepotG die Vorschriften des DepotG über Sammelverwahrung und Sammelbestandteile entsprechend. Damit werden nach ausländischem Recht begebene, vertretbare elektronische Wertpapiere für die Zwecke des DepotG wie Sachen behandelt. Ob diese pragmatische Lösung und generell die Behandlung von Wertpapieren als Sachen dauerhaft sinnvoll ist, soll im Rahmen der bereits in der Regierungsbegründung zum Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren angekündigten umfassenden Reform des deutschen Wertpapier- und Depotrechts geprüft werden. Im Rahmen dieser Reform würde auch die Verwendung der Begriffe „Inhaber“ und „Berechtigter“ überprüft werden, die derzeit in eWpG und DepotG nicht kongruent ist. So ist z.B. der „Inhaber“ im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 3 DepotG in Bezug auf seine Rechte und Pflichten aus dem eWpG „Berechtigter“ im Sinne des eWpG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 9b DepotG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung elektronischer Aktien.

Zu Nummer 3 (§ 9c DepotG - neu -)

Um ausländische elektronische Wertpapiere in den inländischen Effektenverkehr integrieren zu können, bedarf es einer gesetzlichen Anordnung, die – so wie es z.B. in § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundesschuldenwesengesetzes für nicht verkörperte Sammelbuchforderungen vorgesehen ist – die Regeln zum Wertpapiersammelbestand gelten lässt.

Absatz 2 schließt den Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke aus, die bei elektronischen Wertpapieren ausländischer Herkunft nicht garantiert werden kann.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 24 DepotG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 eWpG)

Entsprechend der Öffnung für elektronische Aktien durch die vorgesehene Ergänzung des § 10 des Aktiengesetzes (AktG) (s. Begründung dort) wird der Anwendungsbereich des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf Namensaktien und Zentralregister-Inhaberaktien ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 eWpG)

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass bei elektronischen Aktien nicht die Satzung der Aktiengesellschaft niederzulegen ist. Die Satzung ist für jedermann aus dem Handelsregister abrufbar. Bei Aktien gibt es in der Regel keine begleitenden Emissionsbedingungen, so dass § 5 eWpG in diesen Fällen nicht anwendbar ist. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass es ergänzend zur Satzung Emissionsbedingungen gibt, die dann niederzulegen wären. Wenn keine Emissionsbedingungen niedergelegt sind, kann auch keine Bezugnahme

darauf im Sinne des § 4 Absatz 4 eWpG oder deren Löschung (§ 4 Absatz 9, § 14 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 und 2 eWpG) erfolgen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 6 eWpG)

Die Ergänzungen in den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils Folgeänderungen zur Einführung elektronischer Aktien.

Der neu vorgesehene Absatz 5 des § 6 eWpG stellt in Satz 1 und 2 klar, dass bei elektronischen Aktien auch in der Satzung gemäß § 10 Absatz 5 AktG die Grundlagen dafür vorhanden sein müssen, dass die Verbriefung ausgeschlossen ist oder nicht; es kann daher gegebenenfalls ein entsprechender satzungsändernder Beschluss der Hauptversammlung erforderlich werden, um von den Möglichkeiten des § 6 eWpG Gebrauch machen zu können. Die Satzung kann dabei die Verbriefung auch nur teilweise ausschließen, so dass es einen Mischbestand (mit teils verbrieften, teils registereingetragenen Aktien) geben kann.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 8 eWpG)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass Stückaktien gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 AktG keinen Nennbetrag haben.

Zu Buchstabe b

Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis, dass die Umwandlung einer Einzeleintragung in eine Sammeleintragung in den Emissionsbedingungen bzw. der Satzung ausgeschlossen werden kann. Denn die Umwandlung kann sehr aufwändig sein, insbesondere, wenn in dem betroffenen Wertpapierregister ausschließlich Einzeleintragungen vorhanden sind.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 9 eWpG)

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass Stückaktien gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 AktG keinen Nennbetrag haben.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 13 eWpG)

Aufgrund der Einführung von elektronischen Aktien ist § 13 eWpG zu ergänzen, der die erforderlichen Registerangaben in zentralen Registern regelt. Aus dem Register sollen sich auf einen Blick alle für den Rechtsverkehr wesentlichen Kennzeichen des Wertpapiers ergeben, hierzu sind bei elektronischen Aktien über die bereits derzeit in § 13 eWpG enthaltenen Angaben hinaus weitere Angaben erforderlich.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a eWpG: Zentralregisteraktien können als Namensaktien oder Inhaberaktien ausgegeben werden; es ist daher im zentralen Register anzugeben, welche Aktienart vorliegt.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 AktG können Namensaktien auch vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AktG ist dann in den Aktien der Betrag der Teilleistung anzugeben. Übertragen auf elektronische Aktien bedeutet dies, dass ein solcher Betrag der Teilleistung im Wertpapierregister anzugeben ist.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c eWpG: Es ist anzugeben, welche der beiden nach § 8 Absatz 1 AktG möglichen Formen, Nennbetragsaktien oder Stückaktien, vorliegt.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eWpG: Wenn mehrere Gattungen der betreffenden Aktie bestehen, ist die Gattung anzugeben.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e eWpG: Nach der unter Artikel 13 vorgesehenen Änderung des Aktiengesetzes können Namensaktien künftig mit Mehrstimmrechten ausgegeben werden. Auch bei Mehrstimmrechten handelt es sich um wesentliche Kennzeichen, die aus Transparenzgründen in das Register aufzunehmen sind.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f eWpG: Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 AktG können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung ist im Wertpapierregister anzugeben.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe g eWpG: Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit ist im Wertpapierregister anzugeben.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 14 eWpG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4. Nach dem neuen Satz 2 soll für die Eintragung des Erlöschens von Mehrstimmrechten nach § 135a AktG-E eine Weisung allein des Emittenten ausreichen.

Im Übrigen ist aufgrund der Tatsache, dass es bei Aktien regelmäßig keine Emissionsbedingungen gibt, keine Änderung des § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angezeigt; denn wenn es keine Emissionsbedingungen gibt, kann insoweit auch nichts gelöscht werden. Gleiches gilt für die Parallelvorschrift des § 18.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 16 eWpG)

Die Ergänzung berücksichtigt, dass es bei Aktien regelmäßig keine Emissionsbedingungen gibt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 17 eWpG)

Aufgrund der Einführung von elektronischen Aktien ist parallel zur vorgesehenen Ergänzung des § 13 eWpG (auf dessen Begründung Bezug genommen wird) auch § 17 eWpG zu ergänzen, der die erforderlichen Registerangaben in einem Kryptowertpapierregister regelt.

Auch bei diesen Angaben muss die registerführende Stelle sicherstellen, dass die Daten gemäß § 17 Absatz 3 eWpG so verknüpft werden, dass sie nur zusammen vom Anfragenden abgerufen werden können. Diese Verknüpfung dürfte regelmäßig nicht allein blockchainbasiert möglich sein, so dass die registerführende Stelle die Angaben regelmäßig „off-chain“ in ihrem System zusammenstellen dürfte. Der Zugriff auf einzelne Daten in der Blockchain, d.h. ein „on-chain“-Abruf von unvollständigen Registerangaben – was jedem, der Zugang zur Blockchain hat, möglich sein dürfte und worauf die registerführende Stelle kaum einen Einfluss nehmen kann – stellt keine Einsichtnahme in das Register über die registerführende Stelle nach § 10 eWpG dar, so dass § 17 Absatz 3 eWpG insoweit nicht einschlägig ist. Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a eWpG: Als Kryptowertpapiere können Aktien zwar nur als Namensaktien ausgegeben werden, nicht als Inhaberaktien; gleichwohl soll aber zur Klarstellung für den Rechtsverkehr im Kryptowertpapierregister ausdrücklich angegeben werden, dass es sich um Namensaktien handelt. Damit wird verdeutlicht, dass gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Namensaktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 AktG können Namensaktien auch vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AktG ist dann in den Aktien der Betrag der Teilleistung anzugeben – übertragen auf Kryptoaktien bedeutet dies, dass ein solcher Betrag der Teilleistung im Kryptowertpapierregister anzugeben ist.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c eWpG: Es ist anzugeben, welche der beiden nach § 8 Absatz 1 AktG möglichen Formen, Nennbetragsaktien oder Stückaktien, vorliegt.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eWpG: Wenn mehrere Gattungen der betreffenden Aktie bestehen, ist die Gattung anzugeben.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e eWpG: Sind die Namensaktien mit Mehrstimmrechten versehen, ist dies ebenfalls anzugeben.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f eWpG: Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 AktG können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung ist im Kryptowertpapierregister anzugeben.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe g eWpG: Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit ist im Kryptowertpapierregister anzugeben.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 18 eWpG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6. Nach dem neuen Satz 2 soll für die Eintragung des Erlöschens von Mehrstimmrechten nach § 135a AktG-E eine Weisung allein des Emittenten ausreichen.

Zu Nummer 11

Zur Entlastung der Emittenten von bürokratischem Aufwand soll die Pflicht zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger entfallen und nur noch eine Mitteilung an die BaFin erforderlich sein. Diese Änderung soll zum 1. November 2025 in Kraft treten, damit die BaFin die erforderliche technische Infrastruktur rechtzeitig bereitstellen kann. Die BaFin führt weiterhin über die ihr mitgeteilten Kryptowertpapiere eine öffentliche Liste im Internet. Die Angaben, welche die öffentliche Liste enthält, werden um die Angaben, die bisher im Bundesanzeiger zu veröffentlichen waren, erweitert. Eine formelle oder inhaltliche Prüfung der Mitteilung eines Emittenten durch die Aufsichtsbehörde erfolgt weiterhin nicht. Der Emittent bleibt daher verantwortlich für den Inhalt seiner Mitteilung. Art und Weise sowie konkreter Inhalt der Mitteilung soll rechtzeitig vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Verordnungswege geregelt werden.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 21 eWpG)

Der neue Satz stellt klar, dass es keine Haftung des Emittenten für das Verschulden der registerführenden Stelle bei der Registerführung neben deren Haftung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 gibt. Der Emittent haftet insoweit nur für eigenes Verschulden bei der Auswahl der registerführenden Stelle, d.h. er haftet für einen durch die registerführende Stelle verursachten Schaden nur dann, wenn er bei der Auswahl der registerführenden Stelle die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht angewendet hat, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 23 eWpG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11 Buchstabe d.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 25 eWpG)

Gemäß § 25 Absatz 2 eWpG wird das Recht aus dem Wertpapier mit der Übereignung des elektronischen Wertpapiers nach § 25 Absatz 1 eWpG übertragen, d.h. mit Einigung und Umtragung im elektronischen Wertpapierregister. Der neu vorgesehene Satz 2 des § 25 Absatz 2 eWpG stellt klar, dass hierzu die Regelung des § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG – wonach im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Namensaktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen – lex specialis ist. Für die Geltendmachung der im Verhältnis zur Gesellschaft bestehenden Rechte und Pflichten aus Namensaktien reicht also die Eintragung im elektronischen Wertpapierregister nicht aus, sondern es muss zusätzlich die Eintragung im Aktienregister erfolgt sein.

Der neu vorgesehene Absatz 3 Satz 1 des § 25 eWpG betrifft den Fall einer Vinkulierung gemäß § 68 Absatz 2 AktG: Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen.

Der neu vorgesehene Absatz 3 Satz 2 des § 25 eWpG stellt klar, dass eine Übertragung von elektronischen Namensaktien durch Indossament nicht möglich ist, da dies – wie bereits der Verweis in § 68 Absatz 1 Satz 2 AktG auf die Formvorschriften des Wechselgesetzes zeigt – in einer elektronischen Form nicht möglich wäre. Einer Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 1 AktG bedarf es angesichts dieses klaren Befundes nicht.

Zu Nummer 15 (§§ 30a, 30b eWpG - neu -)

Nach dem Abschnitt 5 des eWpG, der Sondervorschriften zum Schuldverschreibungsrecht des BGB enthält, soll ein neuer Abschnitt 6 eingefügt werden, der Sondervorschriften für elektronische Aktien enthält. Da sich diese Sondervorschriften auf die Führung des elektronischen Wertpapierregisters beziehen, sollen sie im eWpG und nicht im AktG angesiedelt werden.

Zu § 30a eWpG:

Der neue § 30a eWpG Satz 1 stellt klar, dass die registerführende Stelle vom Emittenten durch entsprechenden Vertrag auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG beauftragt werden kann. Satz 2 stellt klar, dass dieser Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden kann, wenn der Emittent gemäß § 22 – ggf. auf Weisung der Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 – eingetragene Wertpapiere auf ein anderes Wertpapierregister überträgt. Auf diese Weise kann ein Auseinanderfallen zwischen der Führung des Wertpapierregisters und der Führung des Aktienregisters vermieden werden.

Zu § 30b eWpG:

Der neue § 30b eWpG enthält eine Sonderregelung im Fall eines Ausschlusses eines säumigen Aktionärs nach § 64 Absatz 3 AktG. Ist der ausgeschlossene Aktionär bereits im elektronischen Wertpapierregister eingetragen, hat der Emittent das Recht, ihn austragen

zu lassen und stattdessen denjenigen Vormann eintragen zu lassen, der gemäß § 65 Absatz 1 AktG den rückständigen Betrag gezahlt hat. Dies ist eine Abweichung vom Grundsatz des § 25 eWpG, wonach eine Übertragung des Eigentums am elektronischen Wertpapier die Einigung zwischen der auszutragenden und der neu einzutragenden Person voraussetzt.

Der Emittent hat hierfür gegenüber der registerführenden Stelle den Ausschluss des Aktionärs durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 AktG nachzuweisen. § 64 Absatz 4 Satz 1 AktG, wonach an Stelle der alten Urkunden neue ausgegeben werden und diese außer den geleisteten Teilzahlungen den rückständigen Betrag anzugeben haben, findet keine Anwendung. Eine Angabe des rückständigen Betrages ist zur Information des Rechtsverkehrs nicht erforderlich, da der Vormann nur dann in das elektronische Wertpapierregister eingetragen werden kann, wenn er den rückständigen Betrag gezahlt hat; die Angabe der geleisteten Teilleistungen ergibt sich bereits gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG-E aus dem elektronischen Wertpapierregister.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 31 eWpG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 11.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 33 eWpG)

Die bestehende Übergangsregelung in Satz 1 wird auf elektronische Aktien ausgedehnt. Den Emittenten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begebener verbriefter Aktien in Sammelverwahrung soll also die Möglichkeit offenstehen, diese durch Eintragung in das beim Zentralverwahrer geführte zentrale Register in elektronische Aktien umzuwandeln. Bei durch eine Sammelurkunde verbrieften Aktien erlaubt die Übergangsregelung eine Ersetzung der Sammelurkunde durch eine Sammeleintragung im elektronischen Wertpapierregister auch ohne Zustimmung der einzelnen Aktionäre, da die Rechte und Interessen der Aktionäre in diesem Fall nicht beeinträchtigt werden. Für die Aktionäre ist die Buchung auf ihrem Depotkonto entscheidend und es wird davon ausgegangen, dass es für sie ohne Belang ist, ob die Gesamtemission durch eine bei der Wertpapiersammelbank verwahrte Sammelurkunde verbrieft ist oder bei einer Wertpapiersammelbank als Sammeleintragung in einem zentralen Register geführt wird.

Ein nach der Satzung der Aktiengesellschaft bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt gemäß der vorgesehenen Ergänzung in Satz 2 von der Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt, denn diesbezüglich könnten ansonsten die Rechte und Interessen der Inhaber beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a (Nr. 39)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Satz 2)

Nach geltender Rechtslage ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Aktien, GmbH-Anteile etc.) am

Unternehmen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Höchstbetrag wird mit Wirkung ab 2024 von 1 440 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Vermögensbeteiligungen können nach geltender Rechtslage steuerbegünstigt auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden.

Durch die starke Anhebung des Höchstbetrags ist es aus Gründen der Vermeidung unerwünschter Gestaltungen (Lohnoptimierungen) angezeigt, mit einer Ergänzung in Satz 2 die steuerliche Begünstigung einzuschränken. Künftig sind Vermögensbeteiligungen, soweit der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt, nur steuerfrei, wenn die Beteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zur Definition s. § 8 Absatz 4 EStG). Damit sind in begrenztem Umfang auch reine Entgeltumwandlungsmodelle und die Umsetzung von Matching-Plänen (Finanzierung der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer) möglich.

Zu Buchstabe b (Nr. 71)

Nach § 3 Nummer 71 EStG ist der INVEST-Zuschuss steuerfrei. Die INVEST-Förderbedingungen wurden mit der Förderrichtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investierender für junge innovative Unternehmen vom 6. Februar 2023 angepasst. (BAnz AT 15. März 2023 B1)

Die Änderungen sind insbesondere:

1. Erhöhung des Erwerbszuschuss bei direktem Anteilserwerb von 20 Prozent auf 25 Prozent und bei Wandeldarlehen von 10 Prozent auf 25 Prozent,
2. Einführung eines „INVEST-Budgets“ in Höhe von 100.000 Euro an Erwerbszuschüssen pro Investierendem,
3. 10.000 Euro Mindestinvestitionssumme (bisher 25.000 Euro),
4. 200.000 Euro maximale förderfähige Investitionssumme pro Investment,
5. Begrenzung des EXIT-Zuschusses auf 25 Prozent (bisher 80 Prozent) der Investitionssumme angepasst.

Die bestehende Steuerbefreiung von Zuschüssen im Rahmen des INVEST-Programms in § 3 Nummer 71 EStG ist an die neuen Förderbedingungen redaktionell anzupassen. Anpassungsbedarf besteht aufgrund der Erweiterung der förderfähigen Unternehmen um eingetragene Genossenschaften, beim Erwerbszuschuss aufgrund der Erhöhung des Erwerbszuschusses auf 25 Prozent (§ 3 Nummer 71 Buchstabe a EStG) und beim EXIT-Zuschuss aufgrund einer Begrenzung auf 25 Prozent der Investitionssumme (§ 3 Nummer 71 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee EStG).

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 2a Satz 6 – neu -)

Nach § 17 Absatz 2a Satz 6 - neu - EStG gelten die Regelungen des § 20 Absatz 4b - neu - EStG auch für Fälle, in denen der Arbeitnehmer zu 1 Prozent oder mehr am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist. Zu den Einzelheiten siehe § 20 Absatz 4b - neu - EStG und die entsprechende Einzelbegründung.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

§ 19a EStG (eingeführt ab 2021 mit dem Fondsstandortgesetz) enthält Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen die geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden (Steuerfreistellung im Zeitpunkt der Überlassung). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei einer Verfügung (insbesondere beim Verkauf), der Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens nach zwölf Jahren (aufgeschobene Besteuerung). Unabhängig von der aufgeschobenen Besteuerung wird der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG bereits vorab berücksichtigt. Die Änderungen in § 19a EStG haben das Ziel, Startup- und KMU-Unternehmen durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu fördern und zudem die sog. Dry-Income-Problematik für die Arbeitnehmer zu entschärfen.

Mit verschiedenen Änderungen werden die steuerlichen Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern in § 19a EStG ausgeweitet und damit insbesondere die Gewährung von Unternehmensanteilen als Vergütungsbestandteil für die Unternehmen und deren Beschäftigte attraktiver gestaltet.

Mit § 19a EStG handelt es sich nicht um ein Förderungsinstrument für Unternehmen; gefördert werden Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG). Vor diesem Hintergrund ist § 19a EStG keine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts, dessen Änderung einer Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In der Praxis werden die Gesellschaftsanteile typischerweise nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt. Durch die Ergänzung von § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass auch diese Fallgestaltung ein begünstigter Sachverhalt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 - neu -)

Nach § 3 Nummer 39 Satz 3 EStG gelten Arbeitgeber, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 AktG angehören, als Arbeitgeber i. S. d. § 3 Nummer 39 Satz 1 EStG. Es besteht der Bedarf, wie Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt haben, diese Regelung (sog. Konzernklausel) auf den Anwendungsbereich des § 19a EStG zu übertragen. § 19a Absatz 1 EStG wird dementsprechend um einen neuen Satz 3 ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Zu Satz 1: Mit den Änderungen von § 19a Absatz 3 EStG wird der Anwendungsbereich der steuerlichen Regelung erweitert.

Künftig ist nicht mehr auf den einfachen, sondern betreffend den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme auf den doppelten KMU-Schwellenwert und betreffend die Anzahl der beschäftigten Personen auf den vierfachen KMU-Schwellenwert abzustellen. Die Unternehmen müssen danach weniger als 1 000 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. Euro erzielen.

Zudem wird die zeitliche Komponente des Schwellenwerts von zwei auf sieben Jahre erweitert. Die Förderung kann danach gewährt werden, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten wurden. Auch diese Regelung dient dem Ziel, die

Anzahl der Unternehmen, bei denen die Arbeitnehmer in den Genuss der Förderung kommen, zu erhöhen.

Außerdem wird der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens von zwölf auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt ausgeweitet. Auch dies erhöht die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Arbeitnehmer in den Genuss der Förderung kommen können.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass bei den Schwellenwerten allein auf das Unternehmen des Arbeitgebers abzustellen ist.

Zu Satz 2: Mit einem Satz 2 wird rechtssicher klargestellt, dass die Ermittlung der Schwellenwerte nach Satz 1 gemäß der Artikel 4 und 5 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfolgt. Danach ist hierbei z.B. auf den Stichtag des letzten Rechnungsabschlusses abzustellen. Zum anderen geht der Status eines zu berücksichtigenden Unternehmens erst verloren bzw. wird erst erworben, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt. Dies ist bisher lediglich im BMF-Schreiben vom 16. November 2021 (BStBl I Seite 2308) geregelt und hat zu Zweifeln geführt, da der Gesetzeswortlaut gerade nicht hierauf verweist und „auf den Zeitpunkt der Übertragung“ abstellt. Ein Verweis auf Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 unterbleibt, da dies im Widerspruch zu § 19a Absatz 3 zweiter Halbsatz EStG (Abstellen auf das Unternehmen des Arbeitgebers) stehen würde.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 2)

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Sie erfolgt künftig erst (spätestens) nach 20 Jahren.

Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts gilt im Übrigen auch für Vermögensbeteiligungen, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Die Ergänzung stellt sicher, dass im Falle von sog. Leaver-Events (d. h. Rückwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich ist, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt.

Dies gilt auch für Vermögensbeteiligungen, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4a - neu -)

Zu Absatz 4a - neu -

Hintergrund der Neuregelung ist die sog. Dry-Income-Problematik. Diese tritt auf, weil die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“).

Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die sog. Dry-Income-Problematik mit dem Fondsstandortgesetz nur unzureichend entschärft wurde, gerade für den Tatbestand „Beendigung des Dienstverhältnisses“. Dies wird nun mit einer Erweiterung von § 19a EStG um einen neuen Absatz 4a nachgeholt.

Danach findet für die Tatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ keine Besteuerung mehr statt, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis

unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen löst erst der spätere Tatbestand „Verkauf“ eine Besteuerung aus. Die sonst übliche, haftungsbefreiende Anzeige ist hier nicht möglich. Durch die Erklärung mit der Lohnsteuer-Anmeldung erfährt das Betriebsstättenfinanzamt von entsprechenden Sachverhalten und kann im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die zutreffende steuerliche Behandlung prüfen.

Nach Satz 2 erfordert eine Haftungsinanspruchnahme durch das Betriebsstättenfinanzamt dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Das Betriebsstättenfinanzamt kann sich, wenn auf den Arbeitnehmer als Steuerschuldner nicht mehr zugegriffen werden kann - z. B., weil er unbekannt ins Ausland verzogen ist -, unmittelbar an den Arbeitgeber wenden. Dies sichert den Steueranspruch des Fiskus‘.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 4b – neu-)

Nach geltender Rechtslage können über § 3 Nummer 39 EStG steuerlich begünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen vom Arbeitnehmer ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung veräußert werden, da es keine gesetzlichen Sperr- bzw. Haltefristen gibt. Dies kommt einer steuerfreien Barlohnzahlung gleich, weil auch keine nachgelagerte bzw. aufgeschobene Besteuerung vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der starken Anhebung des Freibetrags von 1 440 Euro auf 5 000 Euro erlangt die Möglichkeit der unerwünschten Mitnahme des Freibetrags eine größere Bedeutung.

Um dem entgegenzuwirken, wird über das Steuerrecht „mittelbar“ ein Anreiz für die Einhaltung einer Haltefrist gesetzt. § 20 Absatz 4b - neu - EStG regelt, dass in den Fällen des § 3 Nummer 39 EStG die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns bei den Kapitaleinkünften gehören, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde. Im Ergebnis wird Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben. Damit fließt zumindest eine Abgeltungsteuer von 25 % an den Fiskus, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vorzeitig veräußert. Der entsprechende bürokratische Aufwand bei den Depotbanken (Abgeltungsteuer) erscheint gegenüber der Einführung eines Sondersystems mit „echten“ Sperr- und Haltefristen verhältnismäßig.

Zu Nummer 5 (§ 43)

Es handelt sich um Änderungen, die durch die Einführung elektronischer Wertpapiere notwendig geworden sind. Das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere ermöglicht, dass bestimmte Schuldverschreibungen und zukünftig Aktien nicht mehr zwingend in einer Urkunde verbrieft werden müssen, sondern auch elektronisch begeben werden können. Die Verbriefung von Wertpapieren in einer Urkunde dürfte mit dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere zunehmend an Bedeutung verlieren. Durch den expliziten Verweis auf elektronische Wertpapiere wird diesem Umstand Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich insoweit bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben.

Zu Nummer 6 (§ 43a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des Absatzes 4b in § 20 EStG im Verfahren der Kapitalertragsteuer. Die auszahlenden Stellen haben zukünftig zu berücksichtigen, dass sich bei einer Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung einer Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren auch der steuerfreie geldwerte Vorteil auf die Anschaffungskosten auswirkt.

Zu Buchstabe b

Um eine korrekte Besteuerung bei Veräußerung innerhalb der Frist nach § 3 Nummer 39 EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 4b EStG sicherzustellen, sind im Fall einer Depotübertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen die Höhe der Zuzahlung und die steuerfreien geldwerten Vorteile an die übernehmende auszahlende Stelle mitzuteilen. Werden in den Fällen des § 20 Absatz 4b EStG die Wirtschaftsgüter innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung unentgeltlich an einen Dritten (z.B. Familienangehörige) übertragen, ist lediglich die Zuzahlung als Anschaffungskosten zu übermitteln, denn die steuerfreien geldwerten Vorteile gehören dann nicht zu den Anschaffungskosten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung elektronischer Aktien ergibt. Buchstabe c) enthält eine Regelung, wonach der Schuldner der Kapitalerträge die auszahlende Stelle ist, wenn die Wertpapiersammelbank, keine Dividendenregulierung vornimmt. Diese Regelung soll gleichermaßen gelten, wenn die Anteile nicht einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertraut wurden, sondern einer registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 eWpG und der Registerführer keine Dividendenregulierung vornimmt.

Zu Buchstabe b

Schuldverschreibungen und künftig auch Namensaktien können nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere auch als sogenannte Kryptowertpapiere begeben werden. Sofern das Kryptowertpapier von einem depotführenden Kreditinstitut des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (in § 3 Absatz 2 eWpG als Berechtigter definiert) verwahrt und verwaltet wird, sollen die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere gelten. Die Einführung des Kryptowertpapierregisters ermöglicht jedoch auch eine Verwaltung eigener Vermögenswerte ohne das Erfordernis eines Intermediärs, wie einer Depotbank oder eines Zentralverwahrers. Für diese Fälle einer Eigenverwaltung bedarf es der Übernahme der Aufgabe des Steuerabzugs, die bisher durch die Depotbank sichergestellt war. Daher wird der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt, wenn es aufgrund des Wegfalls von Intermediären sonst keinen Abzugsverpflichteten gibt. Dies galt bislang schon für elektronische Schuldverschreibungen, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Mit der Einführung elektronischer Aktien wird die Vorschrift entsprechend auf elektronische Aktien erweitert.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 3 Nummer 71 EStG ist aufgrund der Änderungen bei der INVEST-Förderrichtlinie im Jahr 2023 erstmals im Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 27 EStG regelt die erstmalige Anwendung von § 19a EStG in der durch das Fondsstandortgesetz in das Einkommensteuergesetz eingefügten Fassung und hat aktuell keine Bedeutung mehr. Die Regelung wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 18 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u.a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei Umsetzung dieser Steuerbefreiungen in nationales Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt.

Dies führt dazu, dass in Deutschland - anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten - die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Diese zusätzliche Kostenbelastung deutscher Kreditgeber schwächt sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen - nach den unionsrechtlichen Vorgaben - weiterhin der Umsatzsteuer.

Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.

Zu Nummer 3

Unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung erstreckte sich nach bisheriger nationaler Rechtslage auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, sowie auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung erweitert.

Durch die Gesetzesänderung werden die Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Artikel 19 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung einer neuen Vorschrift.

Zu Nummer 2

Nach der Regelung des § 42 Absatz 1a Satz 1 HS 1 sind Informationen, Analysen, Anzeigen, Meldungen nach § 42 Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen, die der Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen. Unberührt bleibt die Sprachenregelung nach Artikel 81 Absatz 4 SRM-VO, die ausschließlich eine Regelung zur Kommunikation zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden trifft.

Die Verpflichtung nach Absatz 1a Satz 1 HS 1 hindert die Bundesanstalt nicht, im Vorfeld der Einreichung von Unterlagen mit dem Institut in einer fremden Sprache zu kommunizieren und beispielsweise Anfragen des Instituts zu beantworten bzw. sich informell auszutauschen. Gleiches gilt für den Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden, der keine rechtsgestaltende Wirkung gegenüber dem Institut entfaltet. Hierunter fallen auch englischsprachige Rahmenwerke, welche die Zusammenarbeit oder die Entscheidungsfindung zwischen den Behörden regeln. Die Bundesanstalt ist insbesondere nicht gehindert, Leitlinien und allgemeine Anweisungen des SRB, die sie gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a SRM-VO zu befolgen hat, sowie sonstige Dokumente und Arbeitshilfen des SRB oder Dokumente der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) oder des Finanzstabilitätsrats (FSB), die ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, in englischer Sprache zu verwenden und in englischer Sprache ihrer Verwaltungspraxis zu Grunde zu legen. Für das Verwaltungshandeln gegenüber dem Institut bleibt die deutsche Sprache maßgeblich, auch wenn diesem Verwaltungshandeln Unterlagen, die das Institut in englischer Sprache vorgelegt hat, oder fremdsprachige Leitlinien, Rahmenwerke oder Arbeitshilfen zugrunde liegen. Dies gilt nicht für rein innerbehördliche Vorgänge, wie beispielsweise Anhänge von Abwicklungsplänen.

Darüber hinaus kann die Bundesanstalt verlangen, dass die Unterlagen zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen sind (Absatz 1 Satz 1 HS 2). Hierdurch werden zeitintensive Übersetzungen der Unterlagen durch die Bundesanstalt vermieden und berücksichtigt, dass die Übermittlung nach den Vorgaben des europäischen Rechts regelmäßig an bestimmte Fristen gebunden ist.

Andererseits gilt es Doppelarbeit durch die Erstellung der Unterlagen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache dort zu vermeiden, wo dies zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Instituten aus englischsprachigen Ländern oder aus Ländern, die grundsätzlich die Einreichung ausschließlich in englischer Sprache erlauben, geboten ist. Daher räumt Satz 2 der Abwicklungsbehörde die Befugnis ein, die Vorlage der einzureichenden Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache zu gestatten. Diese Regelung stellt eine spezialgesetzliche Ausnahme zu § 23 Absatz 2 bis 4 VwVfG dar, da bei solchen Unterlagen, für die die Bundesanstalt eine Einreichung in englischer Sprache gestattet, grundsätzlich weder durch das Institut noch durch die Bundesanstalt Übersetzungen zu erstellen sind.

Wie in anderen Bereichen der Bank- und Kapitalmarktaufsicht ist auch im Abwicklungsrecht Englisch die verkehrsübliche Sprache sowohl für die Kommunikation zwischen beaufsichtigten Unternehmen und Behörden als auch für den Informationsaustausch unter den Abwicklungsbehörden. Eine Übersetzung jeglichen Austausches von Informationen und Mitteilungen in die deutsche Sprache führt zu erheblichen Doppelarbeiten und Wettbewerbsnachteilen gegenüber Jurisdiktionen, die auch eine Kommunikation in englischer Sprache erlauben. Im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeiten und Wettbewerbsnachteilen

soll künftig die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, den Instituten zu gestatten, Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. An der grundsätzlichen Verbindlichkeit der deutschen Sprache entsprechend der Vorgaben des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts ändert sich dadurch nichts.

Zu Nummer 3

Die Kommunikation mit den Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 soll nach der Regelung des § 42a Absatz 1 grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für eine elektronische Kommunikation zwischen den betreffenden Unternehmen und der Abwicklungsbehörde geschaffen. Das ist Ausdruck der Modernisierung durch eine fortschreitende Digitalisierung der Arbeitsabläufe in der Bundesanstalt, welche die Digitalisierung zügig vorantreiben möchte. Erfasst werden von diesem elektronischen Kommunikationsverfahren Mitteilungen, Informationen, Anzeigen und Dokumente, die nach dem SAG zu übermitteln bzw. vorzulegen sind, es sei denn, die Abwicklungsbehörde bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Erfasst werden damit auch Mitteilungen, die aufgrund eines Tätigwerdens der Abwicklungsbehörde auf der Grundlage der SRM-VO bzw. in Umsetzung eines Beschlusses des SRB zu übermitteln sind. Die Unternehmen werden für die genannten Mitteilungen verpflichtet, das von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür einen elektronischen Zugang einzurichten. Außerdem kann die Abwicklungsbehörde den Unternehmen über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Damit ist auch die elektronische Bereitstellung von Bescheiden für die Festsetzung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) möglich. Die Pflicht zur Überprüfung, ob die Abwicklungsbehörde elektronisch kommuniziert hat, resultiert aus der bedeutsamen Korrespondenz, die häufig stichtagsbezogen und daher zeitnah abzurufen ist; eine regelmäßige Überprüfung eines eingerichteten E-Maileinganges sollte inzwischen der geschäftsübliche Normalfall sein.

Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist angemessen, da die Unternehmen in einem oftmals wiederkehrenden Austauschverhältnis mit der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Tätigkeit als Abwicklungsbehörde stehen und damit umfangreiche Korrespondenz einhergeht, z.B. im Rahmen der Berechnung von MREL-Bescheiden oder solchen zur Bestimmung und Beseitigung von Abwicklungshindernissen. Die jeweiligen Unternehmen und die Abwicklungsbehörde sollen in Bezug auf jeden kommunikativen Austausch im Rahmen der Abwicklung in der Lage sein, diesen elektronisch vorzunehmen. Soweit dies möglich ist, sollen bereits vorhandene und genutzte IT-Strukturen für die Kommunikation mit der Bundesanstalt genutzt werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation soll zudem einem andernfalls künftig weiter steigenden Personal- und Materialaufwand (z.B. insbesondere den erheblichen Papiermengen) Rechnung tragen und ist damit sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll. Im Interesse aller Beteiligten soll daher künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein, insbesondere, weil es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine grundsätzlich dauerhafte Kommunikation mit der Abwicklungsbehörde handelt. Denn das SAG ermächtigt einerseits die Abwicklungsbehörde in einer Vielzahl von Normen, von den betreffenden Unternehmen die Einreichung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen. Andererseits wird die Abwicklungsbehörde auch durch viele Normen ermächtigt, ein bestimmtes Handeln von den jeweiligen Unternehmen zu verlangen. Hier gibt es also ein wechselseitiges Kommunikationsverhältnis, welches eine generelle Verpflichtung der Unternehmen zur Nutzung eines bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens rechtfertigt. Dieses elektronische Kommunikationsverfahren erleichtert den Unternehmen die Einreichung der vorgenannten Informationen, Dokumente und Meldungen etc., so dass sie hierdurch entlastet werden. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr ist die elektronische Kommunikation der Normalfall. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler

vermieden. Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch bei der Bundesanstalt Verwaltungsvorgänge möglichst vollständig elektronisch zur Stärkung der digitalen Kompetenzen und im Sinne einer daten- und technologiebetriebenen Optimierung durchgeführt werden. Letztlich führt die Digitalisierung aufgrund ihres Einsparpotentials zu geringeren Personal- und Sachkosten, was sich wiederum kostenentlastend auf die umlagefinanzierte Finanzstruktur der Bundesanstalt auswirkt. Weil das bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren durch die Bundesanstalt betrieben wird, besteht für die Anwender das notwendige Vertrauen in dessen Integrität und Sicherheit. Die Unternehmen können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige von den Unternehmen anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Abwicklungsbehörde anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Abwicklungsbehörde angezeigt wurden.

§ 42a Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen den nach § 42a Absatz 1 zu übermittelnden Informationen, Anzeigen, Mitteilungen und Dokumente sowie zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, insbesondere zu Datenformaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

Zu Nummer 4

In Abwicklungskollegien ist es bei der Beteiligung von Behörden mit unterschiedlichen Sprachenregimen gängige Praxis, dass die Zusammenarbeit in englischer Sprache erfolgt. Diesem Bedürfnis trägt die Regelung in § 156 Absatz 2 Satz 2 Rechnung. Bei Instituten, für die die Bundesanstalt Gruppenabwicklungsbehörde ist, kann somit zwischen den am Abwicklungskollegium beteiligten Behörden vereinbart werden, dass die Kommunikation zwischen den Behörden in englischer Sprache erfolgt und z.B. Abwicklungspläne, Präsentationen, gemeinsame Entscheidungen sowie Protokolle in englischer Sprache erstellt werden.

Soweit die Rechtsakte der Abwicklungskollegien jedoch gegenüber dem Institut kommuniziert werden müssen, muss dies gemäß § 23 Absatz 1 VwVfG auf Deutsch erfolgen. Dies kann eine Übersetzung bzw. Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich machen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient einer Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung neuer Vorschriften, insbesondere infolge der Einfügung neuer Regelungen für die Kryptoverwahrung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sollen die Möglichkeit eröffnen, künftig auf eine elektronische Einreichung der Anzeigen nach § 2c KWG einschließlich der erforderlichen Angaben, Unterlagen und Erklärungen umzustellen.

Um die nötige Rechtssicherheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit zu erreichen, muss aber sichergestellt sein, dass eine Verschriftlichung der Anzeigen im Sinne einer Dokumentation erfolgt. Dies wird durch die Formvorgaben der nach § 24 Absatz 4 KWG erlassenen Inhaberkontrollverordnung weiterhin gewährleistet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form von Anzeigen nach § 2c KWG sind damit ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer bislang ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung bei Mitteilungen der Aufsichtsbehörde an die interessierten Erwerber zulässig.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Damit bleibt die mündliche bzw. fernmündliche Form solcher Mitteilungen weiterhin ausgeschlossen, so dass die Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich einer Verschriftlichung, d. h. einer Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, weiterhin eingehalten werden. Gleichzeitig wird die Abwicklung von Inhaberkontrollverfahren flexibilisiert und der weiteren Digitalisierung der Weg geebnet.

Zu Nummer 3

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Der Mehrwert des Schriftformerfordernisses im Gegensatz zum elektronischen Handeln liegt vor allem in der Aussteller- bzw. Identitätsfunktion der Unterschrift. Zielrichtung des Schriftformerfordernisses war aber vielmehr die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse für die Aufsicht bzw. durch von der Aufsicht Beauftragte. Bei einer elektronischen Dokumentation ist dies weiterhin gewährleistet.

Zu Nummer 4

Den elektronischen Verfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie den rechtssicheren Austausch zwischen dem Einreichenden und der Bundesanstalt ermöglichen. In der Verordnung kann deshalb die Verpflichtung zum Zugang zu einem solchen Verfahren im Sinne dieser Vorschriften getroffen werden, damit über dieses Verfahren auch Verwaltungsakte der Bundesanstalt elektronisch bekannt gegeben und zugestellt werden können. Des Weiteren sollte die Bundesanstalt die Möglichkeit haben die elektronische Kommunikation mit den beaufsichtigten Unternehmen in für beide Seiten sinnvoller und effizienter Weise vorzuschreiben.

Zu Nummer 5

Durch die Streichung des Wortes „schriftlich“ wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 4 KWG für Änderungsanzeigen nach § 24a Absatz 4 Satz 1 KWG eine elektronische Einreichung vorzuschreiben. Eine elektronische Übermittlung kann von den zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014 der Kommission vom 27. August 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, -meldebögen und -verfahren für Notifizierungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates akzeptiert werden.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erlegt Instituten, die das Kryptoverwahrgeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6) betreiben, die Pflicht auf, die verwahrten Werte und Schlüssel getrennt von eigenen Werten und Schlüsseln sowie getrennt von den Werten und Schlüsseln anderer Kunden zu verwahren (Absatz 1 Satz 1), z.B. durch Verwendung separierter öffentlicher Adressen. Dieses der Aufsicht unterliegende Vermögenstrennungsgebot rechtfertigt es, die verwahrten Werte und Schlüssel dem Vermögen des Kunden auch haftungsrechtlich zuzuordnen (§ 46i KWG-E). Zugleich werden die Vorgaben, die Artikel 75 Absatz 10 der MiCA zur Insolvenzfestigkeit der Berechtigungen der Kunden an den verwahrten Werten und Schlüsseln zukünftig trifft, in geltendes Recht übernommen. Von der nach Absatz 1 Satz 1 gebotenen Trennung von den Werten und Schlüsseln anderer Kunden kann im Fall einer gebündelten Verwahrung abgewichen werden, wie z.B. bei der Nutzung von Omnibuslösungen, bei denen unter einem öffentlichen Schlüssel Kryptowerte verschiedener Kunden abgelegt sind. Dann muss allerdings sichergestellt werden, dass der den einzelnen Kunden jeweils zustehende Anteil an den gebündelt verwahrten Werten jederzeit bestimmbar ist (Absatz 1 Satz 2).

Nach Absatz 2 ist zudem sicherzustellen, dass über verwahrte Werte und Schlüssel nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden verfügt wird.

Zu Nummer 7

Durch die hier vorgenommene Ergänzung wird die Abschlussprüfung durch den Prüfer auch auf die Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/858 erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 8

Es wird hier eine Klarstellung dahingehend eingefügt, dass sich die Zulassung durch die Bundesanstalt nur auf solche Datenbereitstellungsdienste bezieht, die in die nationale Zulassungspflicht fallen und daher nicht von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zugelassen werden müssen.

Zu Nummer 9

Die Neufassung stellt sicher, dass Instituten, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben und daneben auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein erhöhtes Anfangskapital von 750 000 Euro zur Verfügung stehen muss (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)).

Zu Nummer 10

Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Regelung. Hiernach können Bundesanstalt und Bundesbank verlangen, dass Auskünfte und Unterlagen elektronisch übermittelt werden.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift stellt klar, dass die im Zuge des Kryptoverwahrgeschäfts (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6) verwahrten Kryptowerte einschließlich der privaten kryptographischen Schlüssel dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Kryptoverwahrers entzogen bleiben: Die Kunden sollen einem vollstreckungsrechtlichen Zugriff die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung entgegensetzen können, im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verwahrers soll ihnen ein Aussonderungsrecht im Sinne des § 47 der Insolvenzordnung zustehen. Die Vorschrift zieht damit die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Treuhandcharakter des Verwahrgeschäfts, der den Kunden als wirtschaftlich Berechtigten ausweist. Sie knüpft an die Rechtsprechung zur haftungsrechtlichen Behandlung von Treuhandverhältnissen an, nach welcher dem Treugeber ein Drittwiderspruchs- und Aussonderungsrecht an dem Treugut zusteht. Indem die Vorschrift diese Folge an das Bestehen eines Kryptoverwahrgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG und damit an das Bestehen der Pflicht zur Vermögenstrennung gemäß § 26b Absatz 1 KWG-E knüpft, macht sie eine Prüfung der Anforderungen entbehrlich, welche die Rechtsprechung an Treuhandverhältnisse stellt, die dem Treugeber ein Drittwiderspruchs- und Aussonderungsrecht vermitteln. Insoweit werden diese Anforderungen durch die Anforderungen des § 26b Absatz 1 KWG-E ersetzt. Die aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung des Vermögenstrennungsgebots bietet objektive Gewähr dafür, dass nur solche Treuhandabreden erfasst werden, die dem Kunden eine echte wirtschaftliche Berechtigung vermitteln. Aus ebendiesem Grund entfällt die Zuordnung der verwahrten Werte zum Vermögen des Kunden, wenn der Kunde darin eingewilligt hat, dass das Institut über die Werte auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verfügen kann (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 ordnet die für einen Kunden verwahrten Kryptowerte dem Vermögen des Kunden zu, die nach Maßgabe des § 26b Absatz 1 Satz 1 KWG-E getrennt von den Werten und Schlüsseln des Instituts und anderer Kunden verwahrt werden und die darum dem Kunden individuell zugeordnet werden können. Absatz 1 Satz 2 nimmt davon Werte aus, die der Kunde für Verfügungen auf Rechnung des Instituts oder Dritter freigegeben hat.

Nach Absatz 2 werden in entsprechender Anwendung des in Absatz 1 niedergelegten Grundsatzes auch Anteile an gemeinschaftlich verwahrten Werten (§ 26b Absatz 1 Satz 2 KWG-E) sowie isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel dem Vermögen des Kunden zugeordnet. Soweit darin eine Regelung zur vermögensrechtlichen Zuordnung der privaten kryptographischen Schlüssel liegt, soll mit ihr keine Festlegung in der Frage getroffen werden, ob diese Schlüssel sonderrechtsfähig sind oder ob die Berechtigung an ihnen der Berechtigung am öffentlichen Schlüssel oder den unter diesem Schlüssel abgelegten Werten folgt. Es soll gerade mit Blick auf die noch ausstehende Klärung der zugrundeliegenden güter- und güterzuordnungsrechtlichen Fragen sichergestellt werden, dass auch die privaten kryptographischen Schlüssel vor einem Zugriff durch die Gläubiger des Instituts geschützt sind.

Keine ausdrückliche Bestimmung wird für Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 eWpG getroffen. Diese gelten nach § 2 Absatz 3 eWpG als bewegliche Sache. Den Kunden steht das Drittwiderspruchs- und Aussonderungsrecht schon mit Blick auf ihre Rechtsinhaberschaft zu. Auf die durch die Vorschrift geleistete Klarstellung der Zuordnung zum Vermögen des Kunden kommt es deshalb nicht an.

Absatz 3 erlegt dem Kunden im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verwahrers die Kosten der Aussonderung in den Fällen auf, in denen er einer Aussonderung im Wege

der Übertragung des verwahrten Gesamtbestands auf einen anderen, vom Insolvenzverwalter bestimmten Kryptoverwahrer widerspricht. Der mit Einzelübertragungen verbundene Mehraufwand und die damit zusammenhängenden Kosten sollen hierdurch vermieden werden. Wo sie auf Wunsch des Kunden anfallen, sollen sie von diesem auch getragen werden. Satz 2 macht hiervon für die Fälle eine Ausnahme, in denen eine den Anforderungen des Satz 1 genügende Übertragung auf den neuen Verwahrer zu Konditionen erfolgen soll, die für den Kunden unzumutbar sind, zum Beispiel weil die Verwahrung beim neuen Verwahrer nicht die gleiche Sicherheit bietet wie die bisherige Verwahrung unter deutschem Recht oder weil die Verwahrenentgelte in Ansehung des Gegenstands der Verwahrung und im Verhältnis zum Marktüblichen unverhältnismäßig hoch sind. Nach Satz 3 gelten die vorgenannten Bestimmungen auch dann, wenn nicht der gesamte Verwahrbestand, sondern lediglich wesentliche Teile davon an einen vom Verwalter bestimmten übertragen werden sollen. Bestehen einzelne Kunden auf einer Herausgabe unmittelbar an sie oder an einen von ihnen benannten Kryptoverwahrer, bleiben folglich Sätze 1 und 2 im Verhältnis zu den übrigen Kunden anwendbar. Gleiches gilt, wenn der verwahrte Bestand nur zu Teilen auf einen neuen Verwahrer übertragen wird. Demgegenüber kommt eine Anwendung bei Einzelübertragungen oder Übertragungen von nur geringfügigen Teilen nicht in Betracht. Der Zweck der Sätze 1 und 2, eine möglichst kosten- und aufwandsarme Abwicklung der Aussonderungsansprüche zu ermöglichen, erscheint bei solchen Übertragungen nicht erreichbar.

Zu Nummer 12

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Aus EMIR, insbesondere Artikel 7 Absatz 4 bzw. Artikel 8 Absatz 4, ergibt sich kein Schriftformerfordernis.

Zu Nummer 13

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Die Vorgaben aus europäischem Recht stehen einer Streichung nicht entgegen. Insbesondere enthalten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kein Schriftformerfordernis für Anträge gegenüber der zuständigen Behörde. Weder bezüglich des Antrags auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17, des Antrags auf Ausweitung und Auslagerung von Tätigkeiten nach Artikel 19, des Antrags zur Einrichtung einer Zentralverwahrerverbindung nach Artikel 48 Absatz 2, des Antrags nach Artikel 54, 55 auf Genehmigung bankartiger Nebendienstleistungen, noch des Antrags auf Ausweitung der bankartigen Nebendienstleistungen nach Artikel 56 ist aus dem Wortlaut der Verordnung ein Schriftformerfordernis zu entnehmen.

Zwar setzt Artikel 23 Absatz 7 voraus, dass die Änderung der übermittelten Angaben der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden muss. Bei diesem Vorgang wird jedoch kein Antrag gestellt, so dass der Anwendungsbereich des § 53o Absatz 2 KWG nicht eröffnet ist.

Zu Nummer 14

Die hier vorgenommenen Anpassungen flankieren die Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 für auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen (DLT-Pilotregelung) im nationalen Recht.

Eine besondere Umsetzung der in Artikel 18 DLT-Pilotregelung vorgenommenen Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist nicht erforderlich. Die bestehende Definition des Finanzinstrumentenbegriffs in § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ist technologieneutral und umfasst mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierte Instrumente daher bereits, soweit diese die Begriffsmerkmale im Übrigen erfüllen.

In § 53r wird die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der DLT-Pilotregelung benannt. Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/858 um.

§ 53s Absatz 1 stellt klar, dass DLT-Marktinfrastrukturen für die ihnen im Rahmen der DLT-Pilotregelung erlaubten Tätigkeiten keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Dass keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, bedeutet nicht, dass die DLT-Marktinfrastrukturen als solche von der Einhaltung der sonstigen Anforderungen an die entsprechenden Tätigkeiten freigestellt wären. So hat zum Beispiel auch ein Finanzdienstleistungsinstitut, das gemäß Artikel 4, 8 VO (EU) 2022/858 einen DLT-MTF betreibt, die für den Betrieb eines MTF geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen. Auch ein Zentralverwahrer, der als DLT-TSS ein DLT-MTF betreibt, hat die dafür geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen.

Auch soweit die Tätigkeit eines DLT SS oder DLT TSS eine Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Absatz 1a S. 2 Nummer 8 KWG umfasst und von der besonderen Genehmigung unter der DLT-Pilotregelung erfasst wird, ist hierfür keine gesonderte Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich. Der DLT SS oder DLT TSS hat in diesem Fall allerdings die Anforderungen des eWpG und der darunter erlassenen Verordnungen einzuhalten. Gleichmaßen sollte ein DLT SS oder DLT TSS unter dem eWpG auch wie ein Zentralverwahrer ein zentrales Register gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 eWpG führen können, soweit dies als Bestandteil der Tätigkeit unter der DLT-Pilotregelung von der besonderen Genehmigung unter der DLT-Pilotregelung erfasst ist.

Auch soweit die Tätigkeit eines DLT SS oder DLT TSS unter der DLT-Pilotregelung das Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 1 Absatz 1a S. 2 Nummer 6 KWG – in der Variante der Sicherung von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowertpapiere für andere nach § 4 Absatz 3 eWpG zu halten, zu speichern oder darüber zu verfügen – umfasst und dies von der besonderen Genehmigung unter der DLT-Pilotregelung erfasst wird, ist keine gesonderte Erlaubnis unter diesem Gesetz erforderlich.

In diesen Fällen muss der DLT SS oder DLT TSS besondere Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die DLT-Pilotregelung beendet wird oder er anderweitig seine besondere Genehmigung unter der DLT-Pilotregelung verliert und ihm daher die Führung eines elektronischen Wertpapierregisters oder das Kryptoverwahrgeschäft nicht mehr im Rahmen der DLT-Pilotregelung gestattet ist. § 53s Absatz 2 greift Erwägungsgrund 26 der VO (EU) 2022/858 auf und stellt sicher, dass Kleinanleger, die auf Grund einer Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines DLT-MTF oder DLT-SS zugelassen werden und dort gegebenenfalls im Grundsatz erlaubnispflichtiges Eigenes betreiben, hierfür keine Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Zur rechtssicheren Abgrenzung der Kleinanleger wird auf die Definition der Privatkunden in § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes verwiesen.

§ 53t stellt klar, dass die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer auf alle DLT-Abwicklungssysteme (DLT-SS) und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme (DLT-TSS) Anwendung finden, die auf Grundlage einer Erlaubnis nach der Zentralverwahrerverordnung (EU) 909/2014 tätig sind (vgl. Artikel 9 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 10 Absatz 1 und 2 VO (EU) 2022/858). Dies kann insbesondere relevant sein, soweit im Falle eines Unternehmens, das neu in den Markt eintritt (Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) 2022/858), formal die Begriffsdefinition eines Zentralverwahrers gemäß § 1 Absatz 6 KWG nicht erfüllt ist, etwa aufgrund nicht erfolgter Meldung des Systems im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Gedankenstrich 3 der Richtlinie 98/26/EG (vgl. Artikel 7 Nummer 2 VO (EU) 2022/858). Auch diese neu in den Markt eintretenden Unternehmen können unter die Regelung in § 1 Absatz 9f KWG fallen, sodass auf diese Unternehmen die KWG-Anforderungen im in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2022/858 beschriebenen Umfang Anwendung finden. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer finden dagegen keine

Anwendung auf DLT TSS, die auf Grundlage einer Erlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2014/65/EU tätig sind.

§ 53u trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

§ 53v Absatz 1 erklärt die zur Ausführung der VO (EU) 2022/858 getroffenen Regelungen auch auf die Betreiber organisierter Märkte für anwendbar, soweit diese ein multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) oder DLT Handels- und Abwicklungssystem (DLT-TSS) betreiben. Die Betreiber organisierter Märkte unterliegen somit bezüglich der Anforderungen der VO (EU) 2022/858 der Aufsicht der Bundesanstalt. Hierdurch wird ein einheitlicher Aufsichtsrahmen für die DLT-spezifischen Aspekte von DLT Handels- und Abwicklungssystemen geschaffen und sichergestellt, dass im Falle eines DLT Handels- und Abwicklungssystems (DLT-TSS) die Aufsicht über die Teilkomponenten Handelssystem und Abwicklungssystem einheitlich durch die Bundesanstalt erfolgt. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden der Länder für die Aufsicht nach Maßgabe des Börsengesetzes bleibt unberührt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 29 in diesen Fällen nicht vorgesehen ist, soll es § 53v Absatz 2 der Bundesanstalt ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen der VO (EU) 2022/858 und der darunter aufgegebenen Ausgleichsmaßnahmen durch Betreiber organisierter Märkte zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen.

Zu Nummer 15

Die Änderung in § 54 KWG in Form der Einführung einer neuen Nummer 3 dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Mit dieser Richtlinie wurde unter anderem der neue Artikel 27b in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingeführt. Für diesen Artikel wiederum ist in Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente die Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit vorgesehen. Diese Vorgabe wird hier mit der Schaffung eines neuen Straftatbestandes Rechnung getragen. Aufsichtspflichtige Tätigkeiten, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeführt werden, sind nach der nationalen Gesetzessystematik aufgrund ihrer besonders negativen Bedeutung als Straftatbestände in § 54 KWG auszugestalten.

Zu Nummer 16

Mit der neuen Bußgeldvorschrift des § 57 wird die Sanktionierung von Verstößen gegen den neu eingeführten § 26b ermöglicht. Die Höhe des Bußgelds orientiert sich bereits an den Vorgaben des Artikels 92 des Entwurfs der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kryptomärkte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Zu Artikel 21 (Änderung der Inhaberkontrollverordnung)

Der neue § 2 Absatz 3 Inhaberkontrollverordnung verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, die Kommunikation der interessierten Erwerber und der Inhaber bedeutender Beteiligungen mit der Bundesanstalt in Inhaberkontrollverfahren grundsätzlich auch in englischer Sprache zu führen. Insofern handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

Satz 5 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit einer Anzeige eine Übersetzung anfordert. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die Anzeige erst mit der angeforderten Übersetzung vollständig ist. Entsprechend muss die Bundesanstalt erst nach Eingang der Übersetzung die Vollständigkeit bescheinigen. Dies bedeutet, dass die Bundesanstalt innerhalb der Zweitagesfrist prüfen muss, ob eine Übersetzung erforderlich ist. Anderenfalls muss sie – vorausgesetzt die Unterlagen sind im Übrigen vollständig – die Vollständigkeit bescheinigen und den Beurteilungszeitraum beginnen.

Satz 6 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt eine Übersetzung weiterer Informationen, die sie im Beurteilungszeitraum anfordert, verlangt. Auch hier gilt, dass diese Informationen erst mit Vorliegen der Übersetzung vollständig bei der Bundesanstalt eingehen, mit der Folge, dass auch erst in diesem Zeitpunkt die Hemmung endet. Die in § 2c Absatz 1a Satz 7 bis 9 KWG und § 17 Absatz 4 Satz 7 bis 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genannten Höchstfristen bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Hemmung endet, wenn die Bundesanstalt nicht vor Bestätigung des Eingangs der weiteren Informationen eine Übersetzung verlangt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 4j Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 16m FinDAG.

Zu Nummer 2

Hinweisgeber können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Hinweisgeber können sich auf verschiedenen Wegen an die Hinweisgeberstelle der Bundesanstalt wenden. Die Abgabe von Hinweisen ist schriftlich (via Post, Mail oder einem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Meldesystem) und mündlich (via Telefon oder persönlicher Vorsprache) möglich. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung hat die Bundesanstalt bereits bisher Eingaben bearbeitet, die von den Hinweisgebenden in englischer Sprache abgefasst wurden und eine Kommunikation mit ihnen sichergestellt. Mit der Erweiterung des Absatzes 1 wird diese Praxis für die Öffentlichkeit und insbesondere potentielle Hinweisgeber transparent gesetzlich verankert.

Zu Nummer 3

Der neue § 4j FinDAG verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, Anträge bei der Bundesanstalt auch auf Englisch stellen zu können. Insofern handelt es sich bei § 4j FinDAG um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zugleich bewirkt die Regelung auch für die Bundesanstalt insofern eine Erleichterung, als diese nicht mehr nach § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich unverzüglich eine Übersetzung anfordern soll. Dies steht auch im Interesse einer effektiven und

zügigen Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt und erleichtert dieser die Kommunikation mit internationalen Marktteilnehmern.

Absatz 1 Satz 1 eröffnet insofern Antragstellern die Möglichkeit zur Nutzung der englischen Sprache bei Antragstellung. Diese Möglichkeit ist dabei nicht nur Marktteilnehmern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland eröffnet, sondern allen Marktteilnehmern, die hieran ein Interesse haben, also auch beispielsweise deutschen Tochterunternehmen ausländischer Finanzmarktunternehmen. Insbesondere wenn diese die englische Sprache als faktische Arbeitssprache auch im Inland verwenden, macht dies den deutschen Finanzmarkt attraktiver.

Es soll dabei nicht nur möglich sein, Anträge vollständig auf Englisch zu stellen, sondern auch nur teilweise. Dies beinhaltet insbesondere die Option, einzelne oder alle einzureichenden Unterlagen auf Englisch einzureichen. In Fällen, in denen bestimmte Unterlagen beim Antragsteller bislang nur auf Englisch vorlagen, soll dies die Antragstellung erleichtern, indem eine vorherige Übersetzung nicht mehr erforderlich ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt ungeachtet des Satzes 1 im weiteren Lauf des Verfahrens die Vorlage von Übersetzungen verlangen kann. Insofern stehen sowohl das Ob als auch das Wann der Anforderung einer Übersetzung im Ermessen der Bundesanstalt, wenn dies im Interesse einer effektiven und zügigen Antragsbearbeitung durch die Bundesanstalt geboten ist. Hiermit ist maßgeblich, ob im Einzelfall auf der Grundlage eines englischsprachigen Antrags die Antragsbescheidung sachgerecht erfolgen kann. Bei der Ermessenerwägung ist unter anderem der konkrete Verfahrensgegenstand zu berücksichtigen, insbesondere dessen Umfang, Komplexität und das Vorliegen neuartiger Rechts- und Sachfragen. Zu berücksichtigen sein kann aber auch im Hinblick darauf, dass die Gerichtssprache deutsch ist, ob im weiteren Verlauf des Verfahrens (Eil-)Rechtsbehelfe seitens des Antragstellers zu erwarten sind, um prozessuale Nachteile für die Bundesanstalt zu vermeiden. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern nur um eine Zwischenentscheidung (so auch angedeutet für § 23 VwVfG in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. A. 2021, Rn 24 aE).

Wie auch in § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung nur in begründeten Fällen verlangt werden. Für die Auslegung dieser Voraussetzung kann auf die zu § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG vorhandene Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden.

Satz 3 ist die Konsequenz aus der grundsätzlichen Geltung von § 23 VwVfG und insofern rein deklaratorischer Natur. Satz 4 ist die Konsequenz aus Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 insbesondere dahingehend, dass elektronische Anträge in englischer Sprache abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bescheidungsfristen in Gang setzen. Dies soll zugunsten ausländischer Marktteilnehmer zu einer Beschleunigung von Vorgängen führen und auch insofern die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland steigern. Denn diese müssen nun für bestimmte Anträge nicht zuvor eine – kostspielige und zeitintensive – Übersetzung einholen.

Der Begriff des elektronisch gestellten Antrags ist dabei weiter als § 3a VwVfG und umfasst insbesondere auch Anträge, die über ein besonderes elektronisches Portal oder per einfacher E-Mail eingehen. Dies erfolgt, um Antragstellungen zu erleichtern. Die Formulierung „elektronisch“ ist bewusst weit und erfasst – soweit gesetzlich zulässig – sowohl die Abgabe formgebundener als auch nicht formgebundene Anträge ohne eine Beschränkung auf Anträge, die der elektronischen Form nach § 3a VwVfG entsprechen. Zudem steht dies auch im Interesse einer weiteren Digitalisierung der Behördenkommunikation der Bundesanstalt.

Um allerdings neben dem Beschleunigungsgedanken auch das Prinzip der Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu beachten und der Bundesanstalt eine wirksame und effektive Aufsicht

zu ermöglichen, muss es ihr auch möglich sein, in den Fällen gründlich zu prüfen, in denen sie sich aufgrund eines englischsprachigen Antrags hierzu nicht in der Lage sieht, ohne dass dies zum Ablauf der Bescheidungsfrist führt und die sich hieran anschließenden negativen Folgen eintreten. In diesen Fällen ist es der Bundesanstalt daher möglich, den Fristablauf durch ein Übersetzungsverlangen zu hemmen. Es handelt sich hierbei um eine nicht selbständig anfechtbare Zwischenentscheidung im Sinne des § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung (ebenso wie das Übersetzungsverlangen nach Absatz 1). Da Absatz 2 ohnehin nur auf elektronisch gestellte Anträge anwendbar ist, kann das Übersetzungsverlangen ebenfalls auf dem Wege elektronisch übermittelt werden, auf dem der Antrag eingegangen ist, da dann nach § 3a Absatz 1 VwVfG der Zugang hierfür eröffnet ist (s. dazu auch Horning in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 2. EL April 2022, § 3a VwVfG, Rn. 41).

Auch hier steht die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt, wie in Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich geregelt. Hier gelten insofern dieselben ermessensleitenden Grundsätze.

Erst wenn eine Übersetzung bei der Bundesanstalt eingeht, die den Anforderungen des Verlangens genügt – beispielsweise von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden ist – endet die Hemmung und die Bescheidungsfrist läuft weiter, Satz 4. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, so dass der Zeitraum, während dessen der Ablauf gehemmt war, in die Bescheidungsfrist nicht eingerechnet wird. Die Bundesanstalt kann das Übersetzungsverlangen auch entsprechend § 4h veröffentlichen.

Absatz 3 Satz 1 regelt, in welchem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt in englischer Sprache gestellte fristwahrende und elektronisch gestellte Anträge als eingegangen gelten. Dies ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Einreichung. Auch die allgemeinere Regelung des § 23 Absatz 4 VwVfG sieht dabei bereits jetzt vor, dass fremdsprachliche Anträge in diesen Fällen fristwährend sein können, wenn binnen der von der Behörde gesetzten Frist eine Übersetzung eingeht. Absatz 3 Satz 1 geht nur dahingehend darüber hinaus, dass auf die Anforderung und Vorlage einer Übersetzung verzichtet werden kann.

Um der Bundesanstalt allerdings in Einzelfällen eine ordnungsmäße Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, hat sie auch hier über die allgemeine Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinaus, eine Übersetzung anzufordern, die Möglichkeit, mit bestimmter Frist eine Übersetzung anzufordern. Besonderheit gegenüber Absatz 1 Satz 2 ist, dass bei nicht fristgemäßer Vorlage der Übersetzung die Rechtsfolge des Absatz 3 Satz 1 nicht eintritt, das heißt entsprechend der grundsätzlichen Regelung des § 23 Absatz 4 VwVfG ist erst der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgeblich. Entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ist hierauf bei der Fristsetzung hinzuweisen. Dabei hat die Bundesanstalt eine angemessen lange Frist zu setzen.

Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung und um für den Antragsteller möglichst bald Klarheit zu schaffen, ob der Antrag auch auf Englisch ausreichend ist, soll die Bundesanstalt so schnell wie möglich darüber entscheiden, ob sie eine Übersetzung anfordert, weshalb sie eine Übersetzung nach Absatz 3 Satz 2 unverzüglich anzufordern hat. Der Begriff „unverzüglich“ entspricht dem in § 23 Absatz 2 Satz 1 VwVfG. Für den Begriff der elektronischen Antragstellung sowie Details des Zugangs wird auf die Erläuterungen zu Absatz 2 verwiesen. Die Bundesanstalt kann das Übersetzungsverlangen auch entsprechend § 4h veröffentlichen.

Die Bundesanstalt kann auch hier die Vorlage oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangen. Für die Fristwahrung durch den Antragsteller ist es erforderlich, dass die Übersetzung den Anforderungen genügt, die die Bundesanstalt gestellt hat.

Absatz 4 regelt, dass die Bundesanstalt von ihr erlassene Rechtsverordnungen sowie Formulare und Verwaltungsvorschriften übersetzen und veröffentlichen soll. Durch die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen, Formularen und Verwaltungsvorschriften wird die Antragsstellung erleichtert und den ausländischen Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben, Grundlagen des Verwaltungshandeln und Konkretisierungen des Rechtsrahmens durch die Bundesanstalt nachzuvollziehen. Dies gilt nur in Bezug auf Dokumente, die für ausländische Marktteilnehmer relevant sein können. Als Richtwert ist ein zeitlicher Rahmen von sechs Monaten vorgesehen.

Absatz 5 regelt, dass abweichende spezialgesetzliche Regelungen § 4j FinDAG vorgehen. Damit wird sichergestellt, dass abweichende, insbesondere auf europarechtlichen Vorgaben, beruhende Normen wirksam bleiben.

Zu Nummer 4

Der Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund von Änderungen in Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG). Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung in § 19 ZAG in Artikel 27 Nummer 9 resultiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Norm wird neu gefasst, um den erweiterten Regelungsinhalt zu reflektieren.

Zu Buchstabe b

Die Kommunikation der Umlagepflichtigen mit der Bundesanstalt bei der Umlageerhebung und -festsetzung soll zukünftig grundsätzlich elektronisch erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Absätze 4 und 5 des § 16m neu gefasst. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den Umlagepflichtigen und der Bundesanstalt geschaffen. Die Anordnung einer Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Umlagepflichtigen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden. Ferner wird hierdurch auch eine Verfahrenserleichterung für die Verbände erreicht.

Das bereits bei der Bundesanstalt bestehende Portal wird zukünftig in seiner Funktionalität weiterentwickelt, so dass in Zukunft auch Verwaltungsakte an die Umlagepflichtigen übermittelt werden können. Dies trägt zur Modernisierung der Bundesanstalt durch eine fortschreitende Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe bei. Die Umlagepflichtigen werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen, Dokumenten, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge im Zusammenhang mit der Erhebung und der Festsetzung der Umlage zu übermitteln, es sein denn, die Bundesanstalt bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Außerdem kann die Bundesanstalt den Umlagepflichtigen über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die zu entrichtende Umlage, bekanntgeben bzw. zustellen. Im Interesse aller Beteiligten soll künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein. Eine manuelle Bescheidung kommt z.B. in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten.

§ 16m Absatz 5 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Mittels dieser können die weiteren Details für die elektronische Kommunikation zwischen den Umlagepflichtigen und der Bundesanstalt geschaffen werden. Die Rechtsverordnung gewährt hierbei die nötige Flexibilität, um die technischen Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Es handelt sich um ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe d

Hier erfolgt einmal eine Anpassung der Nummerierung als Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 3 und 4. Zudem wird, um die Kommunikation mit der Bundesanstalt weiter zu digitalisieren, das bisherige Schriftformerfordernis für die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 durch die Möglichkeit ersetzt, dies auch elektronisch zu erledigen.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Nummer 6

Entsprechend der in § 16m geregelten Umlagefestsetzung soll auch für die Festsetzung der Umlagevorauszahlung nach § 16n die elektronische Kommunikation zum Einsatz kommen können. Der Verweis wird deswegen erweitert.

Zu Artikel 23 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Subdelegation der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 24a WpHG auf die BaFin.

Zu Buchstabe b

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 5 KWG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Buchstabe c, d und e

Die Verordnungsermächtigung nach § 16m Absatz 5 FinDAG soll sodann auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen für Zwecke der Umlageerhebung zur verpflichtenden

Nutzung eines von der Bundesanstalt für Zwecke der Umlagefestsetzung und – erhebung bereit gestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens und zur Eröffnung eines Zugangs hierfür sowie der zu nutzenden Dateiformate eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Nummer 2

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 310a VAG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, zur Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Nummer 3

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 4a ZAG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Neufassung des Wortlauts, um klarzustellen, dass sich die Anhörung auf den Erlass der Verordnung und nicht auf § 28 ZAG bezieht.

Zu Artikel 24 (Änderung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschriften, auf deren Grundlage die Bundesanstalt Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben kann, müssen um die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU ergänzt werden.

Zu Nummer 2 (Gebührenverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Finanzdienstleistungsaufsichtgebührenverordnung (FinDAGebV), welche aufgrund der Ausführung der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU erforderlich wurde. Für die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU mussten eigene Gebührentatbestände in die FinDAGebV aufgenommen werden und die Inhaltsübersicht dementsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der FinDAGebV, welche aufgrund der Ausführung der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU erforderlich wurde. Für die Verordnung (EU) 2022/858 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU mussten eigene Gebührentatbestände in der FinDAGebV geschaffen werden, welche nun unter Nummer YY ff. aufgeführt werden.

zu YY.1

Bei den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den einzelnen Gebührentatbeständen handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die jeweils unterschiedliche Zeitaufwände verursachen bzw. deren Fallhäufigkeit sehr gering ist. Für den jeweiligen Gebührentatbestand wurde daher eine Zeitgebühr gewählt. Die Gebührenhöhe richtet sich somit jeweils nach dem individuellen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 25 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)

Der Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund von Änderungen in Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes. Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung unter Artikel 27 Nummer 9 resultiert.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zahlungskontengesetzes)

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienstleistungen erhoben werden. Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie erfolgte im Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016. Die bisherigen Regelungen im Zahlungskontengesetz sehen vor, dass Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, die Erteilung eines Zertifikates beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt. Die Anforderungen, welche an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18 Zahlungskontengesetz (ZKG). Konkretisiert werden diese Kriterien in einer aufgrund § 19 Absatz 1 ZKG zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Zertifizierung erfolgt durch eine von der deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.

Dieses Modell zur Umsetzung von Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie mittels Akkreditierung und Zertifizierung beruhte auf der Erwartung, dass allein auf dem Wege der freiwilligen Beantragung von Zertifizierungen durch private Betreiber von Websites, die Anforderung des Artikels 7 der Zahlungskontenrichtlinie erfüllt werden können. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Im Jahr 2021 hat der bis dahin einzige Anbieter einer privaten Vergleichswebsite, die die in §§ 17 und 18 ZKG und der Vergleichswebsitesverordnung festgelegten Standards erfüllt hat, den Betrieb der Website eingestellt.

Um eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Zahlungskontenrichtlinie sicherzustellen, nach der Verbraucherinnen und Verbrauchern dauerhaft mindestens eine solche Vergleichswebsite zur Verfügung steht, wird daher eine von staatlicher Seite betriebene Vergleichswebsite eingerichtet, die neben den weiterhin möglichen Vergleichswebsites durch zertifizierte private Anbieter angeboten wird. Die Zuständigkeit für Einrichtung und Betrieb dieser Website wird auf die Bundesanstalt übertragen.

Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 FinDAG generell ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Dies gilt auch für die ihr mit dem ZKG zugewiesenen bisherigen und künftigen Aufgaben.

Zu Nummer 1

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 16 ZKG)

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb einer Vergleichswebsite wird aus Gründen der Sachnähe durch Änderung des § 16 ZKG (Einfügung eines neuen Absatzes 1) auf die Bundesanstalt übertragen. Diese Aufgabe fügt sich ein in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den kollektiven Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 1a FinDAG, wonach die Bundesanstalt bereits auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen gegenüber der nach den einschlägigen Aufsichtsgesetzen beaufsichtigten Unternehmen verpflichtet ist. Dies gilt auch für die u.a. nach § 46 ZKG überwachten Zahlungsdienstleister.

Wie aus den Sätzen 3 und 4 des neuen Absatzes 1 hervorgeht, können neben der Bundesanstalt auch weitere Betreiber eine zertifizierte Vergleichswebsite anbieten.

Nach dem künftigen § 16 Absatz 3 ZKG-E sind Betreiber von zertifizierten Vergleichswebsites zudem dazu berechtigt, die künftig nach § 17 Absatz 2 ZKG-E von Zahlungsdienstleistern an die Bundesanstalt zu meldenden Daten zu Vergleichskriterien von der Bundesanstalt abzurufen und diese ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der zertifizierten Vergleichswebsite zu verarbeiten. Dies unterstreicht, dass Initiativen privater Betreiber für entsprechend qualifizierte Vergleichswebsites auch weiterhin möglich und erwünscht sind.

Die Zertifizierung privater Websites erfolgt dabei weiterhin durch private Konformitätsbewertungsstellen, die sich zu diesem Zweck akkreditieren lassen können. Auch hier bedarf es der Initiative privater Stellen. Es ist weiterhin weder eine staatliche Konformitätsbewertungsstelle vorgesehen, noch besteht eine Verpflichtung staatlicher Stellen, eine solche Stelle einzurichten oder für deren Akkreditierung Sorge zu tragen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des neuen Absatzes 1.

Zu Nummer 4

Um den nach § 18 Nummer 6 ZKG bzw. nach der Zahlungskontenrichtlinie erforderlichen wesentlichen Teil des deutschen Marktes beim Zahlungskontenvergleich effizient und effektiv abdecken zu können, wird mit § 17 Absatz 2 ZKG-E eine gesetzliche Verpflichtung für Zahlungsdienstleister zur Meldung der Daten zu Vergleichskriterien an die Bundesanstalt eingeführt.

Zu Nummer 5

Da sich die nach § 17 Absatz 2 ZKG-E zu meldenden Daten zu Vergleichskriterien an den maßgeblichen Zahlungskontendiensten nach § 2 Absatz 6 ZKG-E ausrichten, werden diese künftig entsprechend der Regelungen zu den Meldeverpflichtungen in einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 ZKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Details zur Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien durch Zahlungsdienstleister an die Bundesanstalt im Rahmen der Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 ZKG-E bzw. zur

Bereitstellung der Daten zu Vergleichskriterien durch die Bundesanstalt für Betreiber von nach § 16 Absatz 2 ZKG-E zertifizierten Vergleichswebsites werden auf Grundlage einer nach § 19 Absatz 3 ZKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigungen nach § 19 Absatz 1 und Absatz 3 ZKG-E können auf die mit der Durchführung betraute Bundesanstalt übertragen werden. Die Rechtsverordnungen durch die Bundesanstalt bedürfen dabei des Einvernehmens der fachlich betroffenen Ministerien. Daneben werden die Verordnungsermächtigungen in § 19 ZKG mit Blick auf geänderte Ressortzuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung aktualisiert.

Zu Nummer 6

Es wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung von § 48 Absatz 3 ZKG dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, mit dem sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben, sämtliche Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen auch online über Verwaltungsportale anzubieten.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Nummer 8

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 ZKG-E wird nach § 53 Absatz 1 Nummer 6 ZKG-E bußgeldbewehrt. Der Bußgeldtatbestand ist erforderlich, um der Bundesanstalt eine wirksame Durchsetzung der Meldeverpflichtung zu ermöglichen und auf diese Weise sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Vergleichswebsite erforderlichen Daten zu Vergleichskriterien für einen wesentlichen Teil des Marktes im Sinne von § 18 Nummer 6 ZKG vorliegen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung von Anlage 4 ZKG dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, mit dem sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben, sämtliche Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen auch online über Verwaltungsportale anzubieten.

Zu Artikel 27 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung der §§ 4a und 62a ZAG ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auch Zweigstellen gemäß § 53 KWG, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts haben, gelten in Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015

über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG im Inland als Zahlungsdienstleister.

Zu Buchstabe b

Auch Zweigstellen gemäß § 53 KWG, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts haben, gelten in Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG im Inland als E-Geld-Emittenten.

Zu Buchstabe c

Da die nachfolgenden Absätze 16, 19, 21 und 22 jeweils den Begriff „Zahlungsvorgang“ beinhalten, wird hiermit dessen Definition aus Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG sowie aus § 675f Absatz 4 Satz 1 BGB ins ZAG übernommen.

Zu Nummer 3

Hiermit wird ein Redaktionsversehen – der Verweis auf Millionenkredite – korrigiert.

Zu Nummer 4

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird mit Absatz 1 die Grundlage geschaffen, dass die Kommunikation der erlaubnispflichtigen und registrierungspflichtigen Unternehmen mit der Bundesanstalt im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie Registrierung nach der Regelung in Absatz 1 grundsätzlich elektronisch erfolgt. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt und den Instituten teilweise über ein von der Bundesanstalt eingerichtetes Portal erfolgen, ohne dass dazu jedoch eine gesetzliche Regelung für ZAG-Institute bestand. Das Portal wird in seiner Funktionalität mit Einführung dieser Gesetzesänderung Verwaltungsakte an die Institute bzw. die Antragsteller übermitteln. Dadurch kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die Erlaubniserteilung oder Registrierung, bekanntgeben bzw. zustellen.

Die erlaubnis- und registrierungspflichtigen Unternehmen werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Im Interesse aller Beteiligten soll eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Regelfall sein. Eine manuelle Bescheidung kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten. Die Institute bzw. Antragsteller können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen

Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Bundesanstalt angezeigt wurden.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens und der relevanten Datenformate. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, zum Zugang, zur Durchführung und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens nach Absatz 1 z.B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 10 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist bislang geregelt, dass es einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird dieses Schriftformerfordernisse um die elektronische ergänzt. Dies soll eine elektronische Erlaubniserteilung ermöglichen. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt weiterhin möglich.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des VwVfG gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Buchstabe b

Diese Anpassung an § 33 Absatz 4 Satz 2 KWG dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In § 11 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass es einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird dieses Schriftformerfordernis um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Dies soll eine elektronische Erlaubniserteilung ermöglichen. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Auch E-Geld-Institute, die Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste erbringen, müssen über eine Absicherung im Haftungsfall gemäß §§ 16 und 36 ZAG verfügen, die im Antragsverfahren nachzuweisen ist.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 7

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da Institute im Sinne des ZAG nicht zugleich Wertpapierinstitute sein dürfen.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 findet eine Anerkennung als hartes Kernkapital im Zusammenhang mit Ergebnisabführungsverträgen nur bei Vereinbarung der dort spezifizierten Kündigungsfrist statt. § 297 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sieht aber – unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen - eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor. Daher wurde diese Regelung des Aktiengesetzes durch den mit dem Risikoreduzierungs-gesetz eingefügten § 10 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes für Zwecke der Eigenmittelüberlassung für nicht anwendbar erklärt. Diese Regelung wird entsprechend auch in das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz übernommen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Regelung. Hiernach können Bundesanstalt und Bundesbank verlangen, dass Auskünfte und Unterlagen in – ggf. näher zu bestimmender Form – elektronisch übermittelt oder Auskünfte gegebenenfalls mündlich erteilt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung unter Nummer 9 Buchstabe a resultiert.

Zu Nummer 10

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die schriftliche Anzeige um eine elektronische ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 12

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die schriftliche Anzeige um eine elektronische ergänzt.

Zu Nummer 13

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 14

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

In § 34 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass es einer schriftlichen Registrierung der Bundesanstalt bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die Schriftform um die elektronische Registrierung ergänzt. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Registrierung durch die Bundesanstalt weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b

Diese Anpassung an § 33 Absatz 4 Satz 2 KWG dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um die redaktionelle Angleichung der bislang im ZAG verwandten Terminologie an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um die redaktionelle Angleichung der bislang im ZAG verwandten Terminologie an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 18

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 19

In § 60 Absatz 2 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass Beschwerden über Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten der Bundesanstalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sind. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die Schriftform um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Da die Eingabe einer schriftlichen Beschwerde dem Zweck dient, die zuständige Behörde über wichtige Sachverhalte zu informieren, genügt dafür auch zum Beispiel eine Eingabe auf einfachem elektronischem Wege ((verschlüsselte) E-Mail), die an die Behörde übermittelt wird. Ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift oder die besonderen Ersetzungsmöglichkeiten in § 3a Absatz 2 VwVfG sind dafür nicht zwingend erforderlich, wären aber weiterhin möglich. Die Möglichkeit einer Eingabe zur Niederschrift soll aus Verbraucherschutzgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 20

In § 61 Absatz 2 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass Beschwerden über Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten der Bundesanstalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sind. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die Schriftform um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Da die Eingabe einer schriftlichen Beschwerde dem Zweck dient, die zuständige Behörde über wichtige Sachverhalte zu informieren, genügt dafür auch zum Beispiel eine Eingabe auf einfachem elektronischem Wege ((verschlüsselte) E-Mail), die an die Behörde übermittelt wird. Ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift oder die besonderen Ersetzungsmöglichkeiten in § 3a Absatz 2 VwVfG sind dafür nicht zwingend erforderlich, wären aber weiterhin möglich. Die Möglichkeit einer Eingabe zur Niederschrift soll aus Verbraucherschutzgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 21

Mit der Einfügung des § 62a ZAG ist die Überschrift des Abschnitts 12 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 22

Mit § 62a ZAG werden die Regelungsinhalte des Artikel 106 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (2. Zahlungsdiensterichtlinie, PSD2) in das deutsche Recht rechtsklarstellend übernommen. Bei Artikel 106 der Richtlinie (EU) 2015/2366 handelt es sich um kollektive Verbraucherinformationen und nicht um vorvertragliche und damit zivilrechtliche Informationen, aus denen individuelle Rechte für Verbraucher hergeleitet werden können. Aus diesem Grund erfolgt eine Umsetzung im Aufsichtsrecht entsprechend der Zuständigkeit der Bundesanstalt für den kollektiven Verbraucherschutz.

Zu Artikel 28 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neu eingefügten §§ 78a bis 78c, die der Flankierung der Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 dienen, waren auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen. § 78c trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

Zu Nummer 2

Die hier vorgenommenen Anpassungen flankieren die Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 (DLT-Pilotregelung) im nationalen Recht.

Durch die hier vorgenommene Ergänzung wird die Abschlussprüfung durch den Prüfer auch auf die Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/858 erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3

Eine besondere Umsetzung der in Artikel 18 DLT-Pilotregelung vorgenommenen Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist nicht erforderlich. Die bestehende Definition des Finanzinstrumentenbegriffs in § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ist technologieneutral und umfasst mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierte Instrumente daher bereits, soweit diese die Begriffsmerkmale im Übrigen erfüllen.

In § 78a wird die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der DLT-Pilotregelung benannt. Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/858 um. Eine Zuständigkeitszuweisung bezüglich Zentralverwahrern (Artikel 12 Absatz 3 VO (EU) 2022/858) erfolgt nicht, da diese als solche nicht dem Wertpapierinstitutsgesetz unterfallen.

§ 78b Absatz 1 stellt klar, dass DLT-Marktinfrastrukturen für die ihnen im Rahmen der DLT-Pilotregelung erlaubten Tätigkeiten keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Dass keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, bedeutet nicht, dass die DLT-Marktinfrastrukturen per se von der Einhaltung der sonstigen Anforderungen an die entsprechenden Tätigkeiten freigestellt wären. So hat zum Beispiel auch ein Wertpapierinstitut, das gemäß Artikel 4, 8 VO (EU) 2022/858 einen DLT-MTF betreibt, die für den Betrieb eines MTF geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen.

§ 78b Absatz 2 greift Erwägungsgrund 26 der VO (EU) 2022/858 auf und stellt sicher, dass Kleinanleger, die auf Grund einer Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines DLT-MTF oder DLT-SS zugelassen werden und dort gegebenenfalls im Grundsatz erlaubnispflichtiges Eigengeschäft betreiben, hierfür keine Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Zur rechtssicheren Abgrenzung der Kleinanleger wird auf die Definition der Privatkunden in § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes verwiesen.

§ 78c trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

Zu Artikel 29 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7 Buchstabe b (§ 231 Absatz 3 KAGB).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung des Wortlauts an parallele Regelungen in anderen Aufsichtsgesetzen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Vorher war die Zweitagesfrist nach § 2c Absatz 1 KWG mittelbar über den Verweis in Absatz 1 Satz 2 anwendbar.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5a verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, die Kommunikation der interessierten Erwerber und der Inhaber bedeutender Beteiligungen mit der Bundesanstalt in Inhaberkontrollverfahren grundsätzlich auch in englischer Sprache zu führen. Insofern handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

Satz 4 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit einer Anzeige eine Übersetzung anfordert. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die Anzeige erst mit der angeforderten Übersetzung vollständig ist. Entsprechend muss die Bundesanstalt erst nach Eingang der Übersetzung die Vollständigkeit bescheinigen. Dies bedeutet, dass die Bundesanstalt innerhalb der Zweitagesfrist prüfen muss, ob eine Übersetzung erforderlich ist. Anderenfalls muss sie – vorausgesetzt die Unterlagen sind im Übrigen vollständig – die Vollständigkeit bescheinigen und den Beurteilungszeitraum beginnen.

Satz 5 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt eine Übersetzung weiterer Informationen, die sie im Beurteilungszeitraum anfordert, verlangt. Auch hier gilt, dass diese Informationen erst mit Vorliegen der Übersetzung vollständig bei der Bundesanstalt eingehen, mit der Folge, dass auch erst in diesem Zeitpunkt die Hemmung endet. Die im gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 KAGB entsprechend anwendbaren § 2c Absatz 1a Satz 7 KWG genannten Höchstfristen bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Hemmung endet, wenn die Bundesanstalt nicht vor Bestätigung des Eingangs der weiteren Informationen eine Übersetzung verlangt.

Zu Nummer 4

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auch für die Anzeige ungeplanter Änderungen auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll es Sonstigen Investmentvermögen ermöglichen, für ihre Anleger direkt in Kryptowerte zu investieren. Bisher war dies nur Spezial-AIF für professionelle und semi-professionelle Anleger möglich, jedoch nicht Publikums-AIF. Diese Erweiterung der Anlagemöglichkeiten soll dazu beitragen, den Finanzstandort Deutschland attraktiver zu machen.

Zu Buchstabe b

Da es sich bei Kryptowerten um äußerst risikoreiche Anlagen handeln kann und der Erwerb selbst für offene Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen auf 20 Prozent des Fondswertes beschränkt ist, soll der Anteil des Sonstigen Investmentvermögens, der in Kryptowerte investiert werden darf, auf zehn Prozent des Fondswertes beschränkt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zukünftig sollen auch Sonstige Investmentvermögen vom Liquiditätsmanagementinstrument des § 98 Absatz 1b Gebrauch machen können. Durch die zusätzliche Möglichkeit der Nutzung von Rücknahmebeschränkungen können Sonstige Investmentvermögen besser die für ihr jeweiliges Liquiditätssteuerung angemessenen Instrumente nutzen.

Zu Buchstabe b

Auch hierbei handelt es sich um die Streichung einer nicht mehr erforderlichen Regelung zur Schriftform im Zuge der Digitalisierung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 3a wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen, um unbebaute Grundstücke im Sinne der §§ 72 und 145 des Bewertungsgesetzes, also solche ohne Gebäude, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlage) bestimmt und geeignet sind, erweitert. Damit wird es für Kapitalverwaltungsgesellschaften möglich, in solche Anlagen auch dann zu investieren, wenn kein unmittelbarer baulicher Zusammenhang zu einem Gebäude besteht. Die Ergänzung soll dafür sorgen, dass Immobilien-Sondervermögen einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können als bisher. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sogenannten Aufdachanlagen oder sonstigen Anlagen, die in einem gewissen baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, und Anlagen, die die einzige Bebauung eines Grundstücks darstellen (Freiflächenanlage). Die Errichtung und der Betrieb von Aufdachanlagen sind auch bisher schon zulässig, wobei es gewisser rechtlicher Klarstellungen bedarf, die durch Änderungen von Absatz 3 und den neuen Absatz 6 erfolgen. Dagegen ist nach bisheriger Rechtslage der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ausschließlich eine Erneuerbare-Energien-Anlage befindet oder errichtet werden soll, nicht zulässig. Das soll durch die neue Nummer 3a geändert werden.

Die Energiewende ist ein erklärtes Ziel dieser Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für

die Erreichung der Klimaziele und den Beitrag, den Immobilien-Sondervermögen hierzu leisten können, spielt es jedoch keine Rolle, auf welchem Grundstück erneuerbare Energien erzeugt werden. Auch die nicht gebäudenah erzeugten erneuerbaren Energien leisten einen wertvollen Beitrag, z. B. Wind- oder Solarstrom in der Freifläche. Deshalb soll der Erwerb von Grundstücken ermöglicht werden, auf denen sich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen sie errichtet werden sollen. Eine Bebauung mit einem Gebäude soll dabei nicht notwendig sein, also auch Grundstücke, auf denen sich nur Freiflächenanlagen befinden oder befinden sollen, erworben werden können.

Um den Charakter der Immobilienfonds als Anlagevehikel zur Investition in Immobilien zu wahren, soll dabei ein Grundstücksbezug erhalten bleiben. Für den Immobilienfonds sollen also nicht Anlagen erworben werden, die sich auf Grundstücken ohne Bezug zum Immobilienfonds befinden. Ansonsten wäre es vorstellbar, dass ein Fonds, der die Bezeichnung Immobilienfonds führt, zukünftig gar nicht in Immobilien investiert, sondern nur Erneuerbare-Energien-Anlagen erwirbt.

Der Erwerb und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen soll durch die Möglichkeit des Erwerbs solcher Anlagen nicht zum Hauptzweck eines Immobilienfonds werden. Ein Fonds, der eine entsprechende Bezeichnung führt, soll auch ganz überwiegend in Immobilien investiert sein. Eine Beimischung von unbebauten Grundstücken mit Erneuerbare-Energien-Anlagen auch in Immobilienfonds erscheint angesichts der Notwendigkeit zur Energiewende wünschenswert und auch angemessen. Denn ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten. Die Anlagegrenze von 15 Prozent orientiert sich dabei an der Grenze gemäß Absatz 1 Nummer 5 für andere Grundstücke und Erbbaurechte sowie Rechte in Form von Wohnungseigentum usw.

Durch die Transparenzanforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs können Anleger leicht erkennen, ob ein Immobilienfonds auch in Erneuerbare-Energien-Anlagen investieren darf, und können ihre Anlageentscheidungen entsprechend ausrichten. Risiko- und Liquiditätsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die solche Anlagen für einen Immobilienfonds erwerben möchte, müssen auf das im Vergleich zu einem Gebäude andere Risikoprofil ausgerichtet sein, was sich aus den allgemeinen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs ergibt

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt bereits den Betrieb von Aufdachanlagen für Immobilienfonds. Jedoch stellen sich in der Praxis häufig Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme, die unter Umständen den Ausbau von Bestandsimmobilien von Immobilienfonds mit Aufdachanlagen behindern oder zukünftig den Erwerb von neuen Immobilien für Immobilienfonds gar ausschließen könnten. Denn es gibt Fälle, dass die Aufdachanlage entweder mehr Strom produziert, als für das Gebäude benötigt wird, oder dass die Mieter den Strom aus der Anlage gar nicht abnehmen. Deshalb können solche Anlagen bisher häufig nicht ohne Weiteres als Bewirtschaftungsgegenstände der Immobilie betrachtet werden.

Zur Umsetzung der Energiewende ist es aber gerade notwendig, dass mehr Dachflächen zur Energieerzeugung genutzt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (S. 44), dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden sollen. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. In einzelnen Bundesländern gibt es solche oder ähnliche Pflichten schon oder sie sind in Planung. Bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen wären aber Immobilienfonds in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur

Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen.

Die Ergänzung entspricht zum einen bisheriger Verwaltungspraxis und stellt klar, dass „erforderlich“ für die Bewirtschaftung nicht im strengen technischen Sinne zu verstehen ist. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Gemäß der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 3 um Aufdachanlagen und Ladestationen erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3a in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 regelt, dass der Betrieb sowohl von Freiflächenanlagen als auch von Aufdachanlagen eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Bisher wurden teilweise die Anlagen vermietet, da Rechtsunsicherheit bestand, ob für einen offenen Immobilienfonds Stromerzeugung zu den zulässigen Tätigkeiten zählt, ohne ihm den vermögensverwaltenden Charakter zu nehmen. In Zukunft werden immer mehr Gebäude auch aufgrund von gesetzlichen Anforderungen mit entsprechenden Anlagen ausgestattet sein; insbesondere bei neuen Gebäuden werden diese Anlagen zum normalen Bestand gehören. Die sonstige Verwaltung des Gebäudes vom Betrieb einer solchen Anlage zu trennen würde eine künstliche Aufspaltung der Verwaltung des Gebäudes bedeuten. Die Schaffung von Rechtsklarheit dient dazu, dass auch Anleger von Immobilienfonds an diesem Fortschritt teilhaben können und offene Immobilien-Sondervermögen in Zukunft nicht etwa vom Erwerb von Neubauten abgehalten werden. Die Vorschrift gilt über den Verweis in § 260a auch für Infrastruktur-Sondervermögen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Für offene Infrastrukturfonds wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände um direkt gehaltene Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert und damit der Direkterwerb solcher Anlagen erstmals ermöglicht. Bisher war nur der indirekte Erwerb über eine Infrastruktur-Projektgesellschaft möglich.

Zu Buchstabe b

Für die Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen wird eine Risikomischung entsprechend der für die Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften eingefügt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Nummer 1a in Absatz 1. Absatz 4 dient dazu sicherzustellen, dass ein offener Infrastrukturfonds auch tatsächlich in

Infrastruktur investiert. Dazu gehören zukünftig auch direkt gehaltene Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll es geschlossenen inländischen Publikums-AIF wie Sonstigen Investmentvermögen ermöglichen, für ihre Anleger direkt in Kryptowerte zu investieren. Bisher war dies nur Spezial-AIF für professionelle und semi-professionelle Anleger möglich, jedoch nicht Publikums-AIF.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Änderungen für die offenen Fonds wird für geschlossene inländische Publikums-AIF geregelt, dass auch Anlagen zur Umwandlung von Energie aus erneuerbaren Energien erworben werden dürfen.

Zu Buchstabe c

Da es sich bei Kryptowerten um äußerst risikoreiche Anlagen handeln kann, soll wie bei Sonstigen Investmentvermögen der Anteil des geschlossenen inländischen Publikums-AIF, der in Kryptowerte investiert werden darf, auf zehn Prozent des Fondswertes beschränkt werden.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 8 regelt in Entsprechung zur Regelung in Nummer 7 Buchstabe d, dass der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Geschlossene inländische Publikums-AIF dürfen bereits jetzt solche Anlagen erwerben und betreiben, jedoch bestand im Zuge der Änderungen für offene Fonds durch dieses Gesetz Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Eine ausdrückliche Regelung für die offenen Immobilienfonds könnte die Frage aufwerfen, ob – mangels einer solchen Regelung – geschlossene Fonds die Anlagen nicht (mehr) selbst betreiben dürfen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird ein Gleichlauf der Regelungen für offene und geschlossene Fonds hergestellt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung erlaubt zukünftig auch offenen Spezialfonds mit festen Anlagebedingungen den direkten Erwerb von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass von der Anlagegrenze für Unternehmensbeteiligungen nur die in Absatz 2 Buchstabe i genannten Unternehmen erfasst sind, aber nicht Immobilien-Gesellschaften und ÖPP- oder Infrastrukturprojektgesellschaften als gesondert in Absatz 2 aufgeführte zulässige Vermögensgegenstände. Da es auch für offenen Publikums-Immobilien-Sondervermögen und -Infrastruktur-Sondervermögen keine solchen Anlagegrenzen hinsichtlich Immobilien-Gesellschaften bzw. ÖPP- oder Infrastrukturprojektgesellschaften gibt, lässt sich eine Grenze für Spezial-AIF nicht begründen. Rechtsunsicherheit könnte dazu dienen, dass insbesondere der mit diesem Gesetz angestrebte Ausbau der Infrastruktur für Erneuerbare-Energien-Anlagen behindert wird.

Zu Nummer 11

Die Ergänzung regelt, dass in 1:1-Anwendung der Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-Verordnung) hinsichtlich des Widerrufs des Anteilserwerbs durch Anleger ausschließlich die Vorgaben des Artikels 30 dieser Verordnung gelten. Die ELTIF-Verordnung enthält ausführliche Regelungen zum Schutz von Kleinanlegern. Weitergehender nationaler Regelungen bedarf es nicht. Insbesondere durch die Änderungen der ELTIF-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2023/606 sollen die mit ELTIF verbundenen Möglichkeiten zur Beteiligung an langfristigen Vermögenswerten wie Infrastruktur attraktiver für Kleinanleger werden, um so zum Beispiel auch Kapital für die Energiewende zu mobilisieren. Dabei wurde auf europäischer Ebene besonderes Augenmerk auf den Anlegerschutz gelegt. Mögliche Widersprüche dazu durch nationales Recht könnten die Ziele der Ergänzung der ELTIF-Verordnung behindern.

Zu Artikel 30 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Mit der Änderung in Nummer 2 wird der Wortlaut des § 1 Absatz 21 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) an die Formulierung in Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 angepasst. Diese Formulierung entspricht auch der Definition in Artikel 2 Absatz 19 des aktuell auf EU-Ebene verhandelten Entwurfs einer EU-Geldwäscherverordnung (vgl. Dokument COM(2021) 420 final, abrufbar über das EU-Online-Portal EUR-Lex). Nach dieser Formulierung kann eine Korrespondenzbankbeziehung auch Geschäftsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten im Sinne der EU-Geldwäscherichtlinie, sowohl mit- als auch untereinander, umfassen, wenn ähnliche Leistungen wie die in Nummer 1 aufgelisteten Bankleistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden. Beispielhaft zählt die Richtlinie Wertpapiergeschäfte und Geldtransfers auf.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch ein CRR-Kreditinstitut und ein Finanzinstitut im Sinne der EU-Geldwäscherichtlinie, z. B. ein Zahlungsinstitut gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bzw. ein E-Geldinstitut nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des ZAG, eine vertragliche Korrespondenzbeziehung miteinander eingehen können und die entsprechenden Regelungen für Korrespondenzbanken auf eine solche Beziehung anwendbar sind. Dies gilt dann beispielsweise auch für die Einrichtung von Konten gemäß § 17 ZAG. Die sachgerechte Anwendung der Regularien für Korrespondenzbeziehungen auf diese Konstellationen ist damit nicht mehr über den einschränkenden Wortlaut der bisherigen Fassung von Nummer 2 gesperrt. Damit unterliegen Geschäftsbeziehungen von Kreditinstituten mit Zahlungs- und E-Geldinstituten (Respondenten) nunmehr ebenfalls einer geldwäscherechtl. Systemprüfung durch die Kreditinstitute (Korrespondenten). Das war bislang nicht der Fall. Die Regelungen zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten einschließlich der Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 2 GwG stehen der alleinigen Anwendung der Grundsätze für Korrespondenzbeziehungen ohne Durchschau auf die Vertragspartner des Zahlungsinstituts nicht entgegen.

Zu Artikel 31 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes tragen der wachsenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation Rechnung.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung in der Inhaltsübersicht zum neuen § 310a.

Zu Nummer 2, Nummer 3

Die Änderungen in § 17 Absatz 1 und 2 sollen die Möglichkeit eröffnen, auf eine elektronische Einreichung der Anzeigen nach § 17 Absatz 1 und 2 einschließlich der erforderlichen

Angaben, Unterlagen und Erklärungen umzustellen. Um die nötige Rechtssicherheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass eine „Verschriftlichung“ der Anzeigen im Sinne einer Dokumentation erfolgt. Dies ist durch die geltenden Formvorgaben der Inhaberkontrollverordnung gewährleistet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form von Anzeigen nach § 17 Absatz 1 und 2 ist weiterhin ausgeschlossen.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des VwVfG gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in § 17 Absatz 3 und 4 sowie § 18 Absatz 3 wird künftig eine elektronische Verfahrensabwicklung bei Mitteilungen der Aufsichtsbehörde an die interessierten Erwerber zulässig sein. Die Abwicklung von Inhaberkontrollverfahren wird dadurch flexibilisiert und der weiteren Digitalisierung der Weg geebnet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form solcher Mitteilungen bleibt ausgeschlossen. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich einer Verschriftlichung, d. h. der Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 5

Bislang sah § 126 Absatz 2 vor, dass die Versicherungsunternehmen die im Geschäftsjahr vorgenommenen Eintragungen in das Vermögensverzeichnis der Aufsichtsbehörde in Papierform („Abschrift“) vorzulegen haben. Die Neufassung lässt alternativ eine elektronische Einreichung zu. Außerdem wird der Zeitpunkt der Einreichung klargestellt: Die Eintragungen sind nicht am Ende des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sondern erst drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Dies entspricht der Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 6

Die vorgeschriebene Information an die Vorversicherer kann künftig elektronisch statt schriftlich erfolgen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 9

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde verlangen kann, dass Auskünfte und Unterlagen auch elektronisch einzureichen sind. Dabei kann die Aufsichtsbehörde auch Vorgaben zur Art und Weise der konkreten Einreichung machen.

Zu Nummer 10

Im Zuge des digitalen Umbaus sollen auch bei der Bundesanstalt die Verfahren so weit wie möglich auf elektronische Durchführung umgestellt werden. Eine verpflichtende, normierte

elektronische Einreichung von Unterlagen bei der Bundesanstalt trägt dazu bei, dass Informationen durch den Einsatz von EDV effizient verarbeitet und verzahnt werden können.

Durch eine Rechtsverordnung auf Grund des neuen § 310a soll schrittweise eine Verpflichtung geschaffen werden, wonach die der Bundesanstalt nach den genannten Rechtsvorschriften einzureichenden Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen elektronisch zu übermitteln sind. Dazu gehören auch Vorgaben zu den Datenformaten mit den entsprechenden Datei- und Sicherheitsanforderungen.

In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens geregelt werden, insbesondere wie elektronische Einreichungen zu erfolgen haben. Den elektronischen Verfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil sie den rechtssicheren Austausch zwischen dem Einreichenden und der Bundesanstalt ermöglichen. In der Verordnung kann deshalb die Verpflichtung zur Nutzung eines solchen Verfahrens im Sinne dieser Vorschriften geregelt werden, damit über dieses Verfahren auch Verwaltungsakte der Bundesanstalt elektronisch bekannt gegeben und zugestellt werden können.

Die Rechtsverordnung stellt somit die Grundlage für die Umstellung bestehender Einreichungspflichten auf eine ausschließlich elektronische Einreichung bei der Bundesanstalt dar. Dabei umfasst die Rechtsverordnungsermächtigung sämtliche Anzeige-, Melde-, Berichts-, Informations- und Einreichungspflichten sowie Antragsverfahren nach dem VAG, nach den auf Grund des VAG erlassenen Rechtsverordnungen und nach den in § 295 Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union und den Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen und der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind. Sie erfasst somit alle Adressaten der genannten Rechtsvorschriften, insbesondere auch interessierte Erwerber und Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, kleine Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, die durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr in Deutschland tätig sind, für Sicherungsfonds sowie für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird durch eine Ergänzung der §§ 62, 225 und 293 klargestellt, dass die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a anwendbar sind.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich sollen die Regelungen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes so bald wie möglich, nämlich am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten, damit die hiermit verfolgten Ziele möglichst bald erreicht werden.

Zu Absatz 2

Die lohn- bzw. einkommensteuerlichen Änderungen im EStG treten abweichend von Absatz 1 erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 bzw. den für 2024 vorzunehmenden Lohnsteuerabzug anzuwenden.

Anderes gilt lediglich für die Änderungen in §§ 43 und 44 EStG (Artikel 17 Nummer 5 und 7), da diese auf die Einführung der elektronischen Aktie zurückgehen, die nach Absatz 1 am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Auch die Änderungen in § 3 Nr. 71 EStG sowie § 52 Absatz 4 Satz 27 EStG sollen am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, da sie bereits für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden sein sollen.

Die Änderungen der § 4 Nummer 8 Buchstabe a, g und h UStG treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Den betroffenen Unternehmen wird damit ausreichend Zeit für erforderliche – auch technische – Umstellungsmaßnahmen eingeräumt. Eine rückwirkende Anwendung ist für den umsatzsteuerrechtlichen Teil nicht möglich.

Die Änderungen im WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung treten erst am 01. Januar 2024 in Kraft, um ausreichend zeitlichen Vorlauf für die technischen Umstellungen bei der Bundesanstalt und den Marktteilnehmer sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Veröffentlichung von Kryptowertpapieremissionen durch die Bundesanstalt treten abweichend von Absatz 1 erst am 1. November 2025 in Kraft. Die Veröffentlichung erfordert den Aufbau eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung der Mitteilungen der Emittenten. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger kann erst ersetzt werden, wenn dieses Verfahren bei der Bundesanstalt zur Verfügung steht.